

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

Gesetzsammlung pro 1834.

**Gesetzsammlung**

**pro 1834.**

~~~~~





1) Regierungs-Bekanntmachung vom  
4. Januar, publ. den 8. Jan. 1834.

Nachdem nunmehr diejenigen Vorbereitungen beendigt sind, mit deren Besorgung nach Art. VII. des Publications-Patents der Landesherrlichen Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg vom 12. August 1833., die Regierung beauftragt ist, und die Wahl des Stadtraths vorschriftsmäßig Statt gefunden hat, auch nach Art. 79. und 80. der Stadt-Ordnung die Candidaten zu den Stellen des Stadtdirectors, des Stadt-Syndicus, der Rathsherrn und des Auditors präsentirt worden, so haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet, durch Höchstes Rescript vom 31. v. M. (4. d. M.) den bisherigen Stadt-Syndicus, Landgerichts-Assessor Wöbcken, zum Stadt-Director, den Landgerichts-Assessor Scholz zu Sever zum Stadt-Syndicus und den Accessisten Arens zum Auditor bei dem Stadt-Magistrat zu ernennen.

Betreffend die  
Stadt-Ordnung.

Zugleich sind von der Regierung der bisherige Eltermann Sartorius, die Kaufleute Christian Harbers und Wilhelm Schröder, so wie der bisherige Eltermann Schlömann, als Rathsherren bestätigt.

In Gemäßheit des Artikels VIII. des im Eingange angezogenen Publications-Patents, wird hiedurch der 20. Januar 1834. als der Tag festgesetzt, an welchem die bisherigen städtischen Behörden aufgelöst und die neuen eingesetzt und installirt werden sollen, und von welchem an die neue Stadt-Ordnung, vorbehältlich der Bestimmung im Art. X. des Publications-Patents in ihrem ganzen Umfange in Kraft tritt.

2) Bekanntmachung des Consistoriums vom 31. December 1833., publ. den 8. Januar 1834.

Betr. den Besuch  
der Landschulen.

Da die bis jetzt gesetzlich angeordneten Maaßregeln zur Sicherung eines regelmäßigen Besuches der Landschulen von Seiten der schulpflichtigen Kinder unzureichend befunden sind, so werden hierdurch statt derselben, mit ausdrücklicher Genehmigung Se. Königlichen Hoheit des Großherzogs, folgende Anordnungen in Betreff der gegen die Eltern oder sonstige Personen, welche die ihnen anvertrauten Kinder nicht zum

ordentlichen Schulbesuche anhalten, zu verfügen-  
den Strafen für sämtliche evangelische Land-  
Schulen des Herzogthums Oldenburg, jedoch  
mit Ausschluß der Herrschaft Tever, für welche  
besondere desfällige Verordnungen bestehen, er-  
lassen und, nebst einer Vorschrift in Betreff der  
Anschaffung der nöthigen Lehrmittel zur Nach-  
achtung für alle Beikommende bekannt gemacht.

§. 1.

Alle Landschullehrer haben genaue Listen  
über diejenigen Schulpflichtigen Kinder, welche  
die Schule versäumen, zu führen, unter jedes-  
maliger Angabe des Grundes der Versäumniß,  
wenn solcher dem Schullehrer bekannt ist.

§. 2.

Aus diesen Listen fertiget der Schullehrer  
am Ende des Monates ein Verzeichniß derjeni-  
gen Kinder an, welche die Schule ohne genü-  
genden Grund versäumt haben und bemerkt bey  
jedem der Kinder die Zahl der Versäumnisse  
nach halben Tagen, fügt auch die Angabe hin-  
zu, welche Personen verpflichtet sind, jedes säu-  
mige Kind zum Schulbesuche anzuhalten.

§. 3.

Diese Listen nebst dem daraus angefertig-  
ten Verzeichnisse hat der Schullehrer vor dem  
dritten jeden Monats bey dem Prediger einzu-  
reichen, welcher vor dem funfzehnten desselben

Monates von ihm attestirte Abschriften der Verzeichnisse der säumigen Schulkinder dem Amte zustellet.

§. 4.

Das Amt verfügt sofort für jeden halben Tag der Schulversäumnisse eines Kindes eine Brüche von drey Grote Courant an die Schul-Casse gegen diejenige Person, welche das säumige Kind zum Schulbesuche anzuhalten verpflichtet ist.

§. 5.

Diese Brüche, so wie die im §. 9. und §. 13. bestimmten, sind von den Bruchfälligen an den Rechnungsführer der Schulacht zu entrichten und bilden einen Fond zur Anschaffung einer Schulbibliothek.

§. 6.

Das Amt theilet dem Rechnungsführer jeder Schulacht eine Abschrift des Verzeichnisses der von ihm gegen zu der Schulacht gehörige Personen erkannten Brüche mit, und liefert der Rechnungsführer -nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Liste derjenigen Bruchfälligen beym Amte ein, welche keine Zahlung geleistet haben.

Gegen diese verfährt dann das Amt mit der Execution.

§. 7.

Bei der Erlassung der Zahlungs-Befehle

auf die nach §. 4. zu verfügenden Brüche und deren executivischen Veytreibung, verfährt das Amt auf gleiche Weise wie bey den rückständigen Herrschaftlichen Gefällen, und werden für die vom Amte erlassenen Verfügungen dieselben Gebühren berechnet, welche für die Veytreibung Herrschaftlicher Gefälle bestimmt sind.

§. 8.

Ersiehet der Prediger aus den Verzeichnissen der säumigen Schulkinder, daß Personen welche nach §. 4. schon in Brüche genommen sind, dennoch die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder nicht zum ordentlichen Schulbesuche anhalten, so fertiget er ein besonderes Verzeichniß dieser Personen an, welches gleichfalls die Zahl der Schulversäumnisse eines jeden der Kinder nach halben Tagen enthält, und bemerkt er unter dem Verzeichnisse, daß gegen die darin benannten Personen eine strengere Strafe nothwendig sey.

Auch dieses Verzeichniß übersendet er dem Amte.

§. 9.

Das Amt verabladet alsdann diese Personen ohne Verzug und erkennet demnächst gegen jede derselben eine Brüche bis zu 10 Rthlr. an die Schul-Casse oder Gefängniß bis zu drey Tagen und theilet Abschrift des Erkenntnisses



dem beikommenden Prediger, und, wenn eine Brüche erkannt ist, auch dem Rechnungsführer der Schulacht mit.

§. 10.

Leistet der zu einer Geldstrafe Verurtheilte nicht binnen der ihm bestimmten Frist Zahlung an den Rechnungsführer der Schulacht, so macht dieser hiervon schriftliche Anzeige bey dem Amte, welches dann mit der Execution gegen den Säumigen verfährt.

§. 11.

Ist ein in Gemäßheit des §. 9. zu einer Geldstrafe Verurtheilter zu deren Erlegung demnächst außer Stande, so ist das Amt befugt, die erkannte Geldstrafe in Gefängniß bis zu drey Tagen zu verwandeln.

§. 12.

Gegen die auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung abgegebenen Erkenntnisse der Aemter findet der Recurs an das Consistorium Statt.

§. 13.

Sollte ein vom Amte zweymal nach §. 9. Bestrafter dennoch die unter seiner Aufsicht stehenden Kinder nicht zum ordentlichen Schulbesuche anhalten, so ist der Prediger befugt, unter Anlegung einer besonderen von ihm attestirten Liste über die Schulversäumnisse dieser Kin-

der, bey dem Amte darauf anzutragen, daß desfalls an das Consistorium berichtet werde.

§. 14.

Das Amt sendet alsdann sofort das Schreiben des Predigers, nebst den in Betreff des fraglichen Reuittenten bereits verhandelten Acten, an das Consistorium ein, welches den Ungehorsamen verabladet und den schuldig Befundenen mit einer Geldbrüchē bis zu 25 Rthlr. oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen belegt, und Abschrift des Erkenntnisses dem beyzukommenden Amte, Prediger und wenn eine Brüchē erkannt ist, auch dem Rechnungsführer der Schulacht mittheilt.

Leistet der vom Consistorium zu einer Geldstrafe Verurtheilte nicht binnen der ihm bestimmten Frist Zahlung an den Rechnungsführer der Schulacht, so macht dieser hiervon schriftliche Anzeige bey dem Consistorium, welches dann gegen den Säumigen die Execution verfügt.

§. 16.

Ist ein nach §. 14. zu einer Geldstrafe Verurtheilter zu deren Erlegung demnächst nicht im Stande, so ist das Consistorium befugt, die erkannte Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen zu verwandeln.

§. 17.

Die in Gemäßheit des §. 9. und §. 13.

von den Aemtern oder dem Consistorium Verurtheilt sind auch zur Erstattung der durch die statt gehaltenen Verhandlungen veranlaßten Kosten zu verurtheilen. Jedoch ist es sowohl den Aemtern als dem Consistorium gestattet, diese Kosten, indeß mit Ausnahme der Insinuationsgebühren, unvermögenderen Personen den Umständen nach, bey Abgabe der Strafverfügung selbst, ganz oder theilweise zu erlassen.

§. 18.

Im Fall die Eltern oder Vormünder der die Schule besuchenden Kinder diese nicht, auf die an sie ergangene Aufforderung des Schullehrers, mit den nöthigen Lehrmitteln versehen, so ordnet der Prediger deren Anschaffung durch den Schullehrer an, und übergiebt die desfällige von ihm als richtig attestirte Rechnung mit einer schriftlichen Anzeige dem Amte, welches dann diese Kosten von den beykommenden Eltern oder Vormündern beytreibt, solche an den Prediger abliefern und dabey, wie im §. 7. vorgeschrieben, verfährt.

3) Bekanntmachung der Commission des Landesherrlichen Juris circa sacra vom 6. Jan., publ. den 8. Jan. 1834.

Betr. die Instruction für die Verwalter der geistl. Cathol. Fonds.

Zur Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Ver-

fassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schulsachen auf die Catholischen Gemeinden des Herzogthums, ist, in Folge der im Art. 125. jener Verordnung den Oberbehörden ertheilten Autorisation, von der Commission zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Römisch-Catholische Kirche, unter dem 1. August d. J. ein Regulativ, und gleichzeitig von dem Bischöflich-Münsterschen Officialate des Oldenburgischen Bezirks zu Bechta, in Gemäßheit des §. 27. des Normativs vom 5. April 1831., mit Genehmigung der Commission, eine Instruction für die Verwalter der geistlichen Fonds in den Catholischen Kirchspielen des Herzogthums im Druck erlassen, welche zusammen in der Expedition der Anzeigen für 12 gr. Cour. zu haben sind.

Zugleich wird auf die Transitorische Bestimmung im §. 43. des Regulativs hiedurch aufmerksam gemacht, wornach bis zum 30. April 1834. die Verwaltung ganz auf bisherige Weise fortzuführen, und sodann die Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1834. der Rechnung für das Jahr 1833. anzuhängen, daher die den Zeitraum dieser sechszehn Monate betreffende Rechnung erst am 1. Jul. 1834. einzureichen ist.

## I n s t r u c t i o n

für

die Verwalter der geistlichen Fonds in den  
Catholischen Kirchspielen des Herzogthums.

---

### A. Für Provisoren (Emonitoren, Juraten).

§. 1.

Einleitung.

Der Provisor (Jurat, Emonitor) ist nächst dem Amtmann, Pastor und Kirchspielsvogt, Mitglied des Kirchenvorstandes, wobei ihm zunächst die Verwaltung des ihm anvertrauten Fonds obliegt.

§. 2.

Vorschlag und  
Bestellung.

Der Vorschlag zu dem Amte geschieht vom Amtmann und Pastor, allenfalls nach Anhörung des Gutachtens des Kirchspiels-Ausschusses; die Annahme und Verpflichtung nach Vorschrift des §. 26 des Normativs vom 5. April 1831.

§. 3.

Entschuldigungsgründe.

Kein Eingeseffener des Kirchspiels kann die Uebernahme eines solchen Amtes ablehnen, wenn er nicht solche Entschuldigungsgründe für sich anzuführen und zu bescheinigen vermag, die auch von der Vormundschaft befreien. Würde

der dazu in Vorschlag Gebrachte seine Bestellung durch das Vorbringen ungegründeter Entschuldigungsgründe verzögern, so ist er für allen daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

§. 4.

Der Provisor kann in den ersten sechs Dauer des Amtes. Jahren seiner Anstellung von seinem Amte nicht zurücktreten, wohl aber nach dem gewissenhaften Ermessen derjenigen Personen, welche nach §. 26. des Normativs die Anstellung verfügen, schon früher davon entfernt werden. Wenn er nach Ablauf der ersten sechs Jahre abzugehen wünscht, so hat er sechs Monate vorher dem Bischöflichen Officialate und dem adv. piar. caus. davon Anzeige zu machen, wornach auf seinen Ersatz durch andere tüchtige Subjecte möglichst Bedacht genommen werden soll.

§. 5.

Der Provisor hat im Allgemeinen auf die Erhaltung, Verbesserung und Vermehrung des ihm anvertrauten Fonds, stets die Thätigkeit eines sorgfältigen Hausvaters zu verwenden, und ist, wenn er es daran ermangeln läßt, zum Ersatz des daraus entsprungenen Schadens verpflichtet. Er hat sich nach den ihn betreffenden Bestimmungen des Normativs vom 5. April 1831 und des Regulativs über die Anwen-

Allgemeine  
Pflicht.

ding der Gemeindeordnung auf die Kirchen- und Schul-Sachen der Catholischen Gemeinden vom heutigen dato zu richten, und insbesondere die Vorschriften wegen des Voranschlags in der Rechnungsführung zu beachten. Wo er Rathes bedarf, hat er sich in Verwaltungsangelegenheiten an den Pastor, Kirchenvorstand, und, wenn ihm der von diesen ertheilte Rath nicht genügt, an das Bischöfliche Officialat: in gerichtlichen Angelegenheiten oder wo er sonst eines Rechtsbeistandes bedarf, an den Anwalt der geistlichen Güter zu wenden.

§. 6.

Mehrere Juraten.

Wenn wegen Wichtigkeit des zu verwaltenden Vermögens oder aus sonstigen Gründen mehrere Provisoren zugleich angestellt sind, so hat zwar zur Zeit immer nur einer die Rechnungsführung und Verwaltung; sie haften aber dennoch Einer für Alle, und Alle für Einen. Dagegen kann der Mitjurat von dem Rechnungsführer zu jeder Zeit Auskunft über seine Verwaltung fordern, und ihm seine Ansicht zur Berücksichtigung mittheilen, auch bei entstandenen Verlusten verlangen, daß der Rechnungsführer zuerst ausgeklagt werde.

§. 7.

Hypothek.

Hinsichtlich alles dessen, was dem Juraten aus seiner Administration zur Last fallen

kann, steht dem Fonds eine stillschweigende Hypothek in dem Vermögen desselbe zu (§. 13 der Hypothekenordnung von 1814), deren Ingressation vom Anwalde der geistlichen Güter kostenfrei bewirkt wird. Dem Suraten steht es indeß (§. 19. der Hypotheken-Ordnung) frei, den Betrag und Bestand des seiner Verwaltung untergebenen Fonds im Hypothekenbuche dabei verzeichnen zu lassen.

§. 8.

Wenn ein Provisor abgeht oder gestorben ist, so ist die Ueberlieferung des Fonds an den antretenden Suraten von dem Amtmann und Pfarrer, unter Leitung des Bischöflichen Officialats und des Anwaldes der geistlichen Güter nach den folgenden Vorschriften zu bewirken:

Uebergang.

- 1) Der Amtmann und Pfarrer fordern zwei Monate vorher, ehe der neue Provisor die Verwaltung antritt, denselben und den abgehenden Provisor resp. dessen Erben, auch auf Verlangen des neuen Provisors die Debitoren des Fonds, vor sich, gehen mit ihnen die Verschreibungen stückweise durch und nehmen des neuen Provisors vorläufige Erklärung darüber, so wie über die demselben alsdann von dem abgehenden resp. dessen Erben vorzulegenden etwaigen Restanten an Zinsen, Gefällen und sonstigen Einkünften zu Protocoll.



2) Zugleich wird den Comparenten dabei ein neuer geraumer, jedoch nicht über zwei Monate zu erstreckender Termin bekannt gemacht, mit dem Bedeuten, daß alsdann der neu antretende Provisor seine endliche Erklärung abgeben müsse und nachher mit seinen Einwendungen nicht weiter gehört werden würde, sondern damit präcludirt und verpflichtet seyn solle, für die Sicherheit der Capitalien und Restanten zu haften, als wenn solche von ihm selbst belegt resp. unter seiner Verwaltung entstanden seyen, ohne allen Regreß an seinen Vorgänger.

Wegen erheblicher besonderer Umstände kann mit Genehmigung des Bischöflichen Officialats und des Anwaltes der geistlichen Güter noch ein abermaliger kurzer Termin gestattet werden.

3) Während des Zeitraums zwischen dem ersten und zweiten Termin hat nun der neue Provisor sorgfältige Erkundigung über die Sicherheit der ausstehenden Capitalien und Rückstände einzuziehen, und wenn zu diesem Behufe die Abschrift eines oder andern Documentis nöthig seyn sollte, so wird ihm solche von dem Kirchenvorstande ertheilt werden. Zugleich hat sich auch derselbe nach dem Zustande

der sonstigen Bestandtheile des Fonds zu erkundigen, um auch dieserhalb die etwa nöthigen Bemerkungen im nächsten Termine abgeben zu können.

- 4) In diesem zweiten Termine sind nun von neuem die Verschreibungen und die verschiedenen Rückstände einzeln vorzunehmen, und ist des angehenden Provisors specielle und bestimmte Erklärung, oder daß solche nicht abgegeben worden, bei jedem Posten, so wie was derselbe wegen etwaiger zum Fonds gehörigen Immobilien und Gerechtfame zu bemerken haben möchte, zu Protocoll zu nehmen. Das hierüber aufgenommene Protocoll ist von den Componenten unterschrieben an das Bischöfliche Officialat ungesäumt einzusenden.

Dem abgehenden, so wie auch dem an tretenden Suraten wird eine Abschrift obigen Protocolls unentgeltlich mitgetheilt werden.

- 5) Nach beendigter Ablieferung hat der neue Surat diejenigen Capitalien und Restanten, welche er für eigne Rechnung zu übernehmen geweigert hat, ohne Aufschub, und bei Verlust des Regresses an seinen Vorgänger, loszukündigen und beizutreiben. Doch kann auch nach Gutdünken des Amt-

manns und Pastors dem abgehenden Juraten resp. dessen Erben dieses Lösckündigungs- und Beitreibungs-Geschäft im Ganzen oder zum Theile, z. B. besonders hinsichtlich der Restanten in einer bestimmten, nach Umständen auf ein Jahr festzusetzenden Frist auferlegt werden, und bleibt bis zur Erledigung solcher Aufgabe dafür des abgehenden Juraten Vermögen verhaftet.

§. 9.

Verantwortlich-  
keit bei Capita-  
lien und sonstigen  
Forderungen.

Die Capitalien und sonstigen Forderungen, welche von dem Provisor als gut übernommen oder von ihm selbst belegt oder contrahirt worden, stehen auf seine Gefahr, und er ist bei etwaigem Verlust derselben zum Ersatz verpflichtet, wenn er nicht nachzuweisen vermag, daß er die Sorgfalt eines guten Hausvaters angewandt habe und ihm daher kein Verschulden zur Last falle.

§. 10.

Vorsichtsmaß-  
regeln bei Bele-  
gung der Capi-  
talien.

Um den Provisoren Mittel an die Hand zu geben, wodurch sie die Sicherheit ermessen und sich den etwa künftig ihnen obliegenden Beweis der Nichtverschuldung erleichtern können, werden ihnen folgende Maßregeln anempfohlen, durch deren Befolgung sie übrigens von ihrer Verantwortlichkeit an sich nicht befreiet werden:

- 1) In der Regel kann die Sicherheit der Capitalien nur dann angenommen werden, wenn dafür eine hinlängliche Hypothek auf Grundstücken oder eine genügende ingrossirte Bürgschaft bestellt worden. Bei kleinern nur auf kurze Zeit zu verleihenden Summen bis zu 25 Rthlr. kann der Provisor sich den Umständen nach wohl mit einer bloßen Handschrift begnügen, wenn bei ihm das persönliche Vertrauen des Anleiher's keinem Zweifel unterliegt.
- 2) Wenn die Sicherheit eines Anleihe-Suchenden dem Provisor nicht schon aus eigener Wissenschaft oder den eingezogenen Erkundigungen hinlänglich bekannt ist, so werden folgende Mittel zu deren Erlangung benutzt werden können:
  - a) ein Verzeichniß der zur Hypothek bestimmten Grundstücke, wobei, wenn es irgend zweifelhaft ist, der Besitzer durch Urkunden oder sonst nachweisen muß, daß er solche mit Hypotheken zu belasten befugt sey.
  - b.) eine vom Amte aufgenommene eidliche Schätzung des Werths derselben, nach Abzug der davon abzuhaltenden Lasten. In der Regel wird der Provisor ohne

eine solche Taxation hinlängliche Ueberzeugung von dem ungefähren Werth solcher Grundstücke haben oder sich doch durch Erkundigung bei glaubhaften Männern, welche solche kennen, verschaffen können.

- c. ein Extract aus dem Hypothekenbuche über die darauf haftenden Hypotheken, welcher nie fehlen darf.
- d. ein Zeugniß des Pupillenschreibers: ob und mit welchen stillschweigenden Hypotheken wegen etwaigen Vormundschaften und Curatelen aus der Zeit vor Einführung der neuen Hypotheken-Ordnung der die Hypothek anbietende belastet ist.

Im Auslande darf übrigens nicht ohne Genehmigung des Bischöflichen Officialats und des Anwaltes der geistlichen Güter ein Capital belegt werden.

§. 11.

Anzeige bei dem  
Beamten und  
Pfarrer.

Um aber auf der einen Seite den Provisoren, obgleich sie allein für vernachlässigte Vorsicht und den daraus entstandenen Schaden verantwortlich bleiben, ein Mittel zu verschaffen, sich bei kundigen Personen Rathes zu erholen, und dadurch ihnen ihre Verantwortlichkeit zu erleichtern, auf der andern aber schon bei Be-

legung der Capitalien eine oberliche Controlle zur Sicherheit des Fonds herbeizuführen; so werden die Provisoren hierdurch angewiesen, jede von ihnen beabsichtigte Belegung eines Capitals unter Mittheilung der zur Beurtheilung der Sicherheit dienenden Schriften und sonstigen Nachrichten, ihren Mitofficialen, dem Beamten und dem Pfarrer anzuzeigen, welche schriftlich ihr Gutachten darüber abzugeben haben, ob und was gegen die Sicherheit zu erinnern seyn möchte.

Es bleibt zwar den Provisoren überlassen, ob und in wie weit sie dieses Gutachten berücksichtigen wollen, und sie werden auch durch dessen Befolgung nicht von der an sich ihnen obliegenden Verantwortlichkeit frei; der Beamte oder Pfarrer aber muß, wenn er aus der Nichtbeachtung Nachtheil für den Fonds besorgt, dem Bischöflichen Officialate zur Berathung und Verfügung mit dem Anwalde der geistlichen Güter Anzeige davon machen.

§. 12.

Was die zu bedingenden Zinsen betrifft, Zinsen.  
so dürfen die Provisoren kein Capital unter 4 Procent, ohne ausdrückliche Zustimmung des Beamten und Pastors in dem von denselben schriftlich zu ertheilenden Gutachten belegen. Wegen der bisher unter 4 Procent belegten

Capitalien bleibt es deren und des Provisors Ermessen überlassen, ob solche zu kündigen sind, um bei gleicher Sicherheit höhere Procente zu erhalten.

§. 13.

Aufnahme der  
Verschreibungen.

Findet sich nach diesem allen, daß das Geld mit Sicherheit ausgeliehen werden kann, so hat der Provisor die Verschreibung beim Amte aufnehmen zu lassen und für die ungesäumte Ingrossation Sorge zu tragen.

Bei Aufnahme der Verschreibungen hat der Provisor dem Amte anzugeben, und in die Verschreibung aufnehmen zu lassen, daß er das Capital in seiner Eigenschaft als Provisor belege, dasselbe mithin dem Fonds gehöre, dergleichen in welcher Münzsorte das Geld ausgezahlt wird. Gelder verschiedener dem Provisor etwa anvertrauten Fonds dürfen nicht in einer Verschreibung befaßt werden.

§. 14.

Aufbewahrung  
der Verschreibungen  
und sonstiger  
Documente.

Die Verschreibungen und sonstigen Documente sind in der Kirche oder Pfarrwohnung an einem sichern und trocknen Orte in einem besonderen verschlossenen Schranke und darin stehenden Kasten aufzubewahren, welcher letztere mit zwei verschiedenen Schlössern versehen seyn muß, wozu der Pfarrer und der hebungsführende Provisor jeder einen der Schlüssel besitzen.

Sollte wegen Sicherheit der Aufbewahrung Besorgniß vorhanden seyn, so können solche Documente in dem Depositenkasten des General-Kirchen-Archivs zu Wechta niedergelegt werden. Sodann sind die Verschreibungen nach der Ordnung der Ausstellung zu nummeriren und mit der Angabe der Nummer, des Ausstellers, des Betrags, der Münzsorte und des Ausstellungstages zu registriren, auch in vollständiger wörtlicher Abschrift in ein besonderes, zu dem Ende aus Kirchenmitteln anzuschaffendes und in dem Verwahrsam des Provisors verbleibendes Buch, jedes Capital auf einer neuen Seite, einzutragen. Jedesmal wenn eine solche Verschreibung zum Gebrauch beim Gerichte oder zur Zurückgabe an den Schuldner herausgenommen wird, ist ein mit der Nummer der Verschreibung und dem Tage der Wegnahme, auch mit der Bemerkung, zu welchem Zwecke solche geschehen, versehener und vom Provisor unterschriebener Schein an deren Stelle zu legen, auch dieses mit Jahr und Tag in dem Register zu bemerken.

§. 15.

Wenn der Provisor sich veranlaßt findet, von ihm selbst belegte oder von seinem Vorgänger übernommene Capitalien zu kündigen, so hat er solches dem Pfarrer, unter Angabe

Kündigung und  
Hebung ausste-  
hender Capita-  
lien.



der ihn dazu bewegenden Gründe anzuzeigen und das Kündigungs-Gesuch mit dem Visum des Pfarrers bei dem Amte einzureichen. Zur Hebung (nicht zur Einlage) eines von ihm selbst oder von dem Schuldner gekündigten Capitals bedarf er der schriftlichen Autorisation des Pastors, ohne welche der Schuldner durch die Zahlung nicht befreit wird.

§. 16.

Wiederbelegung  
abgetragener  
Capitalien.

Wenn der Provisor ein Capital einhebt, so hat er solches sofort in seinem Hebungregister zu bemerken, auch dem Pfarrer von der geschehenen Erhebung Anzeige zu machen, und wenn er nicht Aussicht hat, dasselbe sogleich wieder sicher unterzubringen, in den Oldenburgischen Anzeigen und durch Anschlag bekannt machen zu lassen, daß die Gelder bei ihm gegen gehörige Sicherheit anzuleihen seyen. Meldet sich binnen zwei Monaten Niemand zur Anleihe oder kann den sich Meldenden offenbar keine Sicherheit zugeschrieben werden, so hat der Provisor dem Pastor davon ungesäumt Anzeige zu machen und die Gelder in den Depositenkasten des Landgerichts seines Kreises bis weiter abzuliefern.

§. 17.

Verwendung zu  
eigenem Nutzen.

Die Provvisoren dürfen die zu ihrer Verwaltung gehörigen Capitalien und sonstigen

Gelder bei den in den Artikeln 234, 235, 237, 225 des Strafgesetzbuches angedroheten Strafen weder ganz noch theilweise zu ihrem Privatvortheil benutzen. Eben so wenig ist ihnen erlaubt, ein zum Fonds gehöriges Capital selbst auf Zinsen zu nehmen oder ihre eigenen Privatforderungen der Kirche statt der von deren Mitteln dafür etwa einbehaltenen Gelder zu cediren; es möchte denn dazu die ausdrückliche Genehmigung des Bischöflichen Officialats und des Anwaltes der geistlichen Güter ertheilt seyn. Ohne dieselbe darf auch keinem Mitgliede des Kirchenvorstandes ein solches Capital dargeliehen werden.

§. 18.

Den Provisoren wird zur Pflicht gemacht, die Zinsen und jährlichen Gefälle, <sup>Rückstände an Zinsen und Gefällen.</sup> insonderheit die gutsherrlichen und Meiergefälle, zeitig bezutreiben, indem nach §. 51 der Concurss-Ordnung nur die rückständigen Zinsen der beiden letzten Jahre vor erkanntem Concurse die gleiche Rangordnung mit dem Capitale genießen und ebenfalls die Rückstände an gutsherrlichen oder sonstigen Gefällen nur aus solchen Jahren als privilegirt passiren.

Sollten die Provisoren aber, alles angewandten Fleißes ungeachtet, die Beitreibung einiger solcher Rückstände nicht bewirken können,

so ist gegen die Debitoren der Concurſ nachzuſuchen, ſie möchten denn durch beſondere Inſgroſſation dieſelben völlig ſichern können.

§. 19.

Verzeichniß und  
Ablieferung der  
Reſtanten.

Von den rückſtändigen Zinſen und Gefällen iſt ein Reſtanten-Register zu verfertigen, welches die Namen der Schuldner, ſo wie die Zeit, von welcher der Rückſtand herrührt, und das Quantum des Rückſtandes enthalten muß, und darnach ſtets fortgeführt wird. Bei jeder Rechnung iſt eine Abſchrift des bis zum Schluſtage derſelben gehenden Registers anzulegen und ſolche von dem Rechnungsführer eigenhändig auf Eid und Pflicht als richtig zu attestiren. Die über zwei Jahre rückſtändigen Reſtanten, deren bereits geſchehene Einſetzung oder Sicherung der Proviſor nicht zu beſcheinigen vermag, ſoll derſelbe gegen Ceſſion der Rechte des Fonds baar erlegen, und in dem Caſſebestand oder als zinsbar belegt nachweiſen: ob aber wegen der Reſtanten unter zwei Jahren den Proviſor Brüche oder Verantwortlichkeit treffen ſollen, wird der jedesmaligen Deciſion auf den Kirchenviſitationen überlaſſen.

§. 20.

Rechnungs-Ab-  
lage.

Die nach dem dieſer Inſtruction beigefügten Schema vom Proviſor aufzuſtellende Kirchenrechnung, ſo wie jede andere Rechnung über

einen geistlichen Fonds oder dergleichen Anstalt, worin auch die zum besten derselben über die Gemeinde verordnungsmäßig ausgeschriebenen, vom Kirchspiels-Rechnungsführer erhobenen und an den Provisor abgelieferten Anlage-Gelder in Einnahme zu stellen sind, ist vom 1. Mai bis zum 30. April zu führen und nebst den Beilagen, eingebunden spätestens am 1. Julius bei dem Pastor einzureichen. Der Beamte und Pastor können dem Provisor jedoch aus bescheinigten Verhinderungs-Ursachen damit auf vier Wochen Frist ertheilen. Ist die Rechnung eingeliefert, so hat der Pastor nach §. 30. des Normativs zu verfahren. Wenn demnächst die Decision der Rechnung geschehen ist und der Rechnungsführer glaubt, sich bei der einen oder andern Entscheidung nicht beruhigen zu können, so hat er dieses und seine Gründe dagegen 14 Tage nach Empfang des Schlusses bei dem Anwalt der geistlichen Güter schriftlich oder zu Protocol anzuzeigen; worauf die Sache an die Commission eingesandt wird. Nach Ablauf dieser Frist werden keine weitere Einwendungen gegen den Schluß zugelassen.

§. 21.

Der Kirchenprovisor hat zugleich die Aufsicht über die zum Kirchenfonds gehörigen Gebäude und Grundstücke und demnach dafür zu

Aufsicht über Gebäude u. Grundstücke.

forgen, daß solche im gehörigen Stande erhalten werden.

Bei der vom Beamten und Pastor jährlich vorzunehmenden Besichtigung der geistlichen Gebäude muß der Provisor gegenwärtig seyn und auf die von ihm bemerkten Mängel aufmerksam machen. Werden alsdann von den gedachten Officialen Reparaturen für nöthig erachtet, so hat der Provisor nach deren Anweisung darüber von einem Sachverständigen Bestick und Kostenanschlag anfertigen zu lassen und solche dem Kirchenvorstande zur Anlegung bei dem nach §. 6. des Regulativs aufzustellenden Ueberschlage zu überliefern.

§. 22.

Aufsicht üb. Bauten und Reparaturen.

Bei Bauten und Reparaturen hat der Provisor die Aufsicht zu führen, und wenn solche in Tagelohn geschehen, besonders dafür zu sorgen, daß dabei nur fleißige und ordentliche Leute angenommen, auch die Arbeiten gut und baldmöglichst beschafft, und nach §. 32. des Regulativs abgenommen werden.

Für die Aufsicht erhält der Provisor für jeden Tag 6—24 gr. Courant, je nachdem seine Anwesenheit kurz oder lange erforderlich gewesen. Die Rechnung darüber ist vom Pfarrer zu attestiren und nöthigenfalls zu ermäßigen.

Die nach fertigter Arbeit übrig geblie-

nen Materialien hat der Provisor, wenn solche künftig nöthig und dem Verderben nicht ausgesetzt seyn sollten, sorgfältig aufzubewahren, sonst aber öffentlich meistbietend, nach Anweisung des Pastors, zu verkaufen, und die dafür gelöseten Gelder, unter Anlegung des Verkaufsprotocolls, in seiner Rechnung zu vereinnahmen.

§. 23.

In so fern nicht wegen Beträchtlichkeit des Baurechnung. Baues von der Oberbehörde die Führung einer besondern getrennten Baurechnung vorgeschrieben worden, sind die Bau- und Reparations-Kosten in der von ihm zu führenden Fonds-Rechnung unter einer besondern Rubrik zu verausgaben, und mit dem oberlich genehmigten Bestick und Kosten-Anschlag, auch Abnahme-Protocoll zu belegen. Ist eine Special-Baurechnung geführt, so sind doch die Summen der Einnahme und Ausgabe derselben nachrichtlich in der Haupt-Kirchenrechnung aufzuführen.

§. 24.

Die zum Fonds gehörigen Ländereien, Höl-Aufsicht über die Ländereien und Holzungen. zungen und Torfmoore hat der Provisor wenigstens des Jahres einmal in Augenschein zu nehmen und dabei zu untersuchen, ob eines oder das andere auf irgend eine Art geschmälert oder beeinträchtigt worden sey, auch dahin zu sehen,

daß die Feuerleute oder sonstigen Nutznießer solche den Pacht- oder sonstigen Contractbedingungen gemäß benutzen, und, in so fern dieselben dazu verpflichtet sind, die Befriedigungen in gehörigem Stande halten.

Die bei der Besichtigung vorgefundenen Mängel sind dem Beamten und Pastor zur Abhelfung derselben anzuzeigen, desgleichen ist die vorgenommene Besichtigung, und ob und was dabei zu bemerken gefunden, dem Bischöflichen Officialate, zur Berathung und Verfügung mit dem Anwalde der geistlichen Güter, anzuzeigen.

§. 25.

Verpachtung.

In Ansehung der Verpachtungen und Ausdingungen hat sich der Provisor nach den Vorschriften des Regulativs §. 32, 33 und 34 zu richten \*)

---

\*) §. 32. (G. D. Art. 81.) Verpachtungen sollen in der Regel öffentlich und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meistbietenden geschehen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch die Pflichtigen selbst geleistet werden, vielmehr vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam gefunden wird, so soll diese in der Regel öffentlich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden; und wenn der Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt, so sollen

Bestick und Kosten-Anschlag dem Bischöflichen Officialate zur Genehmigung eingesandt werden, in so fern solches nicht schon bei Einsendung des Voranschlages geschehen ist.

Die Verpachtung der den Kirchen und andern geistlichen Fonds gehörigen Zehnten geschieht in der Regel mit Genehmigung des Bischöflichen Officialats von dem Anwalde der geistlichen Güter: Ausnahmsweise in deren Auftrage vom Kirchenvorstande.

Die Verheuerung von Grundstücken wird in der Regel vom Provisor mit Zuziehung und in Gegenwart des Pastors vorgenommen, wenn nicht das Bischöfliche Officialat und der Anwald der geistlichen Güter rathsam finden, damit den Kirchenvorstand zu beauftragen.

Ausdingungen, so wie die Abnahme von Arbeiten, deren wahrscheinlicher Betrag 100 Rthlr. übersteigt, sind vom Kirchenvorstand vorzunehmen, andere vom Provisor und zwar in Gegenwart des Kirchspielsvogts und einiger Mitglieder des Ausschusses, sofern derselbe zugezogen werden muß (§. 7.).

§. 33. (G. D. Art. 82.) Es kann von diesen Vorschriften §. 32. aus erheblichen Gründen von dem Officialate eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Anschlages von Sachverständigen steht diese Befugniß auch dem Kirchenvorstande zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

Im Falle des §. 7. ist zu solchen Ausnahmen die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

Auch ist eine öffentliche Ausdingung an den Mindestfordernden überhaupt nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder:

- 1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, in so fern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung im Falle des §. 7. vom Ausschusse billig gefunden ist; oder



- 2) wegen dringender Gefahr beim Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich
- 3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt — eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

§. 34. (G. D. Art. 83.) Die Zuschlags = Ertheilung bedarf bei allen Verpachtungen und bei Ausdingungen, wenn die Summe 25 Rthlr. übersteigt, der Genehmigung des Kirchspiels = Vorstandes: und bei Verpachtungen von Zehnten, von Grundstücken auf längere Zeit als ein Jahr, und bei Ausverdingungen, wenn die Summe 50 Rthlr. übersteigt, ist vom Kirchenvorstande auch die Genehmigung des Bischöflichen = Officialats und des Anwaltes der geistlichen Güter zu suchen; ausgenommen:

- 1) im Falle des §. 33. Nr. 2.;
- 2) wenn bei Ausverdingungen die Forderung unter dem genehmigten Anschlage bleibt;
- 3) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Feuerpreis erreicht.

---

§. 26.

Veräußerung.

Dem Provisor ist verboten, ohne oberliche Genehmigung (§. 23. des Normativs) irgend etwas vom Kirchengut zu veräußern oder mit Hypotheken zu belasten, Cessionen zu geben, Vergleiche abzuschließen, Nachlaß und Befristungen in Gefällen, Pachtgeldern, Zinsen und andern Hebungen zu ertheilen, überhaupt irgend eine zu Verminderung des Vermögens = Bestandes des Fonds gereichende oder denselben gefährdende Verfügung vorzunehmen.

§. 27.

Die Erhebung aller Prästationen der an die Kirche gutspflichtigen Colone und die Aufsicht darüber liegt dem Provisor ob; die übrigen Rechte und Pflichten des Gutsherrn, als Abschließung von Gewinn-Contracten, Ertheilung von Consensen zu Anleihen, Hypothekenbestellungen und partiellen Grundveräußerungen der Colonen ohne Beschränkung des gutsherrlichen Interesses des Fonds, übt der Kirchenvorstand für die Kirche, jedoch nur mit jedesmaliger ausdrücklicher Genehmigung des Bischöflichen Officialats, unter Zustimmung des Advocat piar. caus. gültig aus; sollen aber die gutsherrlichen Rechte der Kirche selbst veräußert, belastet, geschmälert oder umgewandelt werden, so ist nach §. 23. des Normativs auch die Genehmigung der Commission nöthig.

Ausübung der  
gutsherrl. Rechte  
über fonds=  
pflichtige Colo=  
nate.

§. 28.

Der Provisor hat sich daher in allen Fällen, wenn für den Fonds bei den Gerichten Eingaben nöthig werden, an den Anwalt der geistlichen Güter (nicht an andere Anwälde) zu wenden, und denselben mit einer gehörigen Instruction, unter Anlegung der Documente, besonders zur Angabe bei Concurssen, wenn auch der Adv. piar. caus. gegen den Creditar schon früher Prozesse führte, zu versehen, auch im

Processe.

Laufe eines fernern Verfahrens jede Saumseligkeit zu vermeiden, indem er sonst von dem Bischöflichen Officialat Verurtheilung in Brüche und Kosten aus eigenen Mitteln zu gewärtigen hat. Empfängt der Provisor während des Processus von dem Schuldner Zahlung, so muß er den Adv. piar. caus. sofort davon benachrichtigen.

§. 29.

Vergütung des  
Provisors.

Für seine Bemühung erhält der rechnungsführende Provisor eine Vergütung, welche bei jedem Fonds (wo sie nicht etwa durch die Fundation bestimmt ist) nach Verhältniß der Einnahme und der Mühe der Verwaltung, von dem Bischöflichen Officialate und dem Anwalde der geistlichen Güter, und, in so fern die Gemeinde dazu beiträgt, nach Vernehmung des Ausschusses, bestimmt wird. Für nothwendige Wege, ausgenommen nach dem Kirchdorfe, in Angelegenheit des Fonds, in so fern die Vergütung nicht einem Dritten zur Last fällt, werden für jede Stunde der Entfernung von seinem Wohnorte 18 Grote gutgethan. Für Verrfertigung der Rechnung werden 24 Grote Courant per Bogen und für die Abschrift der Rechnung mit Anlagen für das Kirchenarchiv 4 Grote Courant per Bogen, so wie der Einband vergütet. Auch passirt dem Provisor in

der Kirchenrechnung die Ausgabe für ein Exemplar der Oldenburgischen Anzeigen, welche, in so fern der Provisor mehrere Fonds verwaltet, unter dieselben zu vertheilen ist. Das Amt eines Provisors wird übrigens einer Vormundschaft gleich geachtet; wenn indeß derselbe glauben sollte, daß ihm seine Verwaltung wegen besonderer Schwierigkeit höher anzurechnen sey, so kann er solches in vorkommenden Fällen bei dem Amte vorstellen, welches dann die Bestimmung der Oberbehörde darüber veranlaßt. (Verordnung vom 9. Aug. 1819. Gesetz-Sammlung Thl. IV. S. 76.)

§. 30.

Vorstehende Vorschriften finden auch bei <sup>Ausdehnung auf</sup> <sup>andere Proviso-</sup> <sup>ren.</sup> den für Schul- und sonstige geistliche Fonds besonders angestellten Suraten und Provisoren Anwendung, in so fern nicht Special-Instructionen eine Abweichung begründen.

**B. Für Beneficiaten.**

§. 31.

Die Verwaltung der zur Benutzung eines <sup>Verwaltung im</sup> <sup>Allgemeinen.</sup> Beneficiaten gewidmeten Güter steht nach §. 25. des Normativs in der Regel diesem zu, in so fern nicht Ausnahmsweise ein Provisor angestellt ist. In jedem Falle liegt dem Pfarrer

die Aufsicht über die Verwaltung aller Beneficien in seiner Gemeinde ob, und hat derselbe, wo er Unordnungen bemerkt, oder Nachtheile besorgt, den Verwalter darauf aufmerksam zu machen, und wenn er sich durch dessen Erklärung nicht befriedigt findet, dem Bischöflichen Officialate Anzeige zu machen.

§. 32.

Hypothek.

Hinsichtlich alles dessen, was dem Beneficiaten als Administrator oder Nutznießer des zum Beneficium gehörigen Vermögens zur Last fällt, steht dem Fonds eine stillschweigende Hypothek in dem Vermögen des Beneficiaten zu, wegen deren Ingrossation der §. 7. der vorstehenden Instruction auch hier Anwendung findet.

§. 33.

Uebergang.

Bei den Beneficiaten ist der Uebergang der Administration auf dieselbe Weise zu beschaffen, wie es oben in §. 8. verordnet ist.

§. 34.

Verwaltung und Verantwortlichkeit bei Capitalien u. sonstigen Forderungen.

Wegen der Capitalien und sonstigen Forderungen finden die obigen §§. 9. 10. 13. 14. 16. 17. ihre analoge Anwendung auf den Beneficiaten, welcher nach wie vor dafür allein verhaftet bleibt. Es darf derselbe aber kein Benefiz- oder Anniversarien-Capital belegen, kein belegtes rechtsgültig cediren, noch mit ent-

bindendem Erfolg für den Schuldner erheben, ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Bischöflichen Officialats und Zustimmung des Advoc. piar. caus., ohne welche der Schuldner auch nicht liberirt wird. Dagegen hat der Beneficiat, besonders bei entstandener Besorgniß der Unsicherheit der Capitalien, deren frühzeitige Kündigung und prompte Beitreibung bei eigener Verantwortlichkeit zu besorgen.

§. 35.

Der Beneficiat ist in Benutzung sämtlicher Fondsgüter, besonders der Hölzungen und Gebäude den Beschränkungen, welche gemeinrechtlich, besonders in dem Canonischen Rechte, dem Nutznießer gesetzt sind, und in Ansehung der Hölzungen der forstlichen Hoheit unterworfen; er muß stets mit dem größten Fleiße alle Gerechtsame des Fonds schützen, über die möglichst beste Aufrechthaltung und Sicherung aller Gerechtsame desselben wie ein guter Hausvater wachen. Unter dieser Bestimmung ist ihm die Art der Benutzung, mithin auch die Verpachtung der nicht zu persönlichem Dienstgebrauch bestimmten Grundstücke, der Zehnten *zc.* für seine Dienstzeit lediglich überlassen.

Benutzung der  
Benefizgüter.

§. 36.

Der Beneficiat hat für die Verbesserung des Fonds, insbesondere für Cultivirung der

Verbesserung des  
Fonds.

Hölzungen, des Bodens und neuer Zuschläge u. s. w. fleißigst zu sorgen. Für Verwendungen und Auslagen hat er, außer dem Falle dringender Noth, nur dann eine Vergütung aus den Fondsmitteln zu erwarten, wenn solche im Voraus nach Vorlegung der Gründe und des Plans vom Bischöflichen Officialate unter Zustimmung des Adv. piar. caus. festgesetzt und bewilligt sind, auch auf der nächsten Kirchenvisitation die wirkliche Verwendung unter Darlegung einer gehörig justificirten und approbirten Rechnung nachgewiesen ist.

§. 37.

Gutsherrliche  
Rechte.

Wegen Ausübung der gutsherrlichen Rechte über die fondspflichtigen Colonnate ist der Beneficiat auf dieselbe Weise, wie der Kirchenvorstand nach §. 27. an die Genehmigung des Bischöflichen Officialats unter Zustimmung des Adv. piar. caus. und nach Unterschied der Commission gebunden, wobei jedoch dem Beneficiaten sein Benutzungsrecht ungeschmälert verbleibt.

§. 38.

Veräußerung.

Dem Beneficiaten ist verboten, ohne oberliche Genehmigung irgend ein Fondsgut zu veräußern, mit Hypotheken zu belasten, überhaupt irgend eine zu Verminderung des Vermögens-

bestandes des Fonds gewährende Verfügung vorzunehmen.

§. 39.

Wegen der Proceffe gilt für den Beneficiaten dasselbe, was oben der §. 28. für den Provisor bestimmt. Proceffe.

§. 40.

Alle obigen §. 31—39. einschließlic ge- Ausdehnung auf  
Schullehrer, Kü-  
ster und Organi-  
sten.  
troffenen Bestimmungen finden gleiche Anwen-  
dung bei den Schullehrer-, Küster- und Orga-  
nisten-Stellen.

§. 41.

Jede Abänderung und Erweiterung dieser Schlußbestim-  
mung.  
Instruction wird vorbehalten.

§. 42.

Da früher die Ueberlieferung der Fonds Transitorische  
Bestimmung.  
bei Veränderungsfällen der Provisoren und Be-  
neficiaten nicht immer unter gehöriger Controlle  
geschehen, es aber durchaus nöthig ist, daß die  
daraus entstehende Unsicherheit gehoben werde,  
so hat der Kirchenvorstand die jetzigen Provi-  
soren und Beneficiaten, bei denen nicht in neue-  
rer Zeit eine förmliche Ueberlieferung stattge-  
funden hat, so wie ihre Vorgänger oder deren  
Erben innerhalb 3 Monaten nach Erlassung  
dieser Instruction vorzuladen, mit ihnen die  
ausstehenden Capitalien und etwaigen sonstigen



Rückstände des Fonds aus der frühern Administration einzeln durchzugehen und ihre gegenseitige Erklärung darüber zu Protocoll zu nehmen, solches dem Bischöflichen Officialate einzusenden und dessen und des Anwaltes der geistlichen Güter weitere Verfügung zu gewärtigen.

Diejenigen Capitalien und Restanten, deren Uebernahme die jehigen Provisoren resp. Beneficiaten verweigern, haben dieselben ungesäumt zu kündigen und beizutreiben. Vorbehalten bleiben dabei alle Gerechtsame gegen die früheren Provisoren und Beneficiaten oder deren Erben, so wie auch gegen die jehigen Provisoren und Beneficiaten, in so fern sie ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, für die Sicherung der Capitalien und Restanten durch Anfertigung von Documenten, Erwirkung der Ingrossation oder Bürgschaftsbestellung, Loskündigung und gerichtliche Beitreibung zu sorgen.

---

Wecta, den 1. August 1833.

Bischöfl. Münst. Officialat des Oldenburgischen Bezirks daselbst.

Herold.

## Regulativ

über

die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen besonderen Bestimmungen auf die

### Kirchen- und Schul-Sachen der Catholischen Gemeinden.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg vom 28. December 1831 sollen, in Folge der Bestimmungen des Art. 118. f. und der den Oberbehörden im Art. 125. ertheilten Autorisation, auf die Kirchen- und Schul-Sachen der Catholischen Gemeinden folgendermaßen angewandt, und mit den Vorschriften des Vertrags zu Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten vom 5. Januar 1830 und des Normativs für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Catholische Kirche vom 5. April 1831 in Einklang gebracht werden.

#### §. 1. (Gemeinde-Ordnung Art. 119.)

Der nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung erwählte Kirchspiels-Ausschuß tritt, mit Kirchen- und Schul-Sachen der Gemeinden verbunden, mit

denen geistlichen ihm (§. 70—74. der Gemeinde-Ordnung)  
chen Institute. beygelegten allgemeinen Befugnissen und Ver-

I. Verwal-  
tungs = Ver-  
sonale. pflichtungen, auch in Sachen der Kirchen und

Der neue Aus-  
schuß tritt an  
die Stelle des  
bisherigen. der damit verbundenen geistlichen Institute, so  
weit der Gemeinde nach dem Normativ  
vom 5. April 1831 eine Einwirkung  
darauf zusteht, an die Stelle des bisher-  
gen Ausschusses.

§. 2. (G. D. Art. 120.)

Kirchenvorstand

Die in andern Kirchspiels = Gemeinde = An-  
gelegenheiten zunächst dem Kirchspielsvogt über-  
tragene Verwaltung bleibt in Kirchensachen,  
unter Oberaufsicht des Bischöflichen Officialats  
und der Landesherrlichen Commission, dem  
Kirchenvorstande (§. 1. n. 3. des Normativs);  
doch soll der Kirchspielsvogt, oder dessen Bei-  
geordneter (G. D. Art. 34. Abs. 2.) dieser  
Verwaltungsbehörde als stimmführendes Mit-  
glied beitreten, 'um das Beste der Gemeinde  
bei Verwaltung dieser Angelegenheiten, so weit  
derselben eine Einwirkung darauf zusteht, wahr-  
zunehmen.

§. 3.

Geschäftsver-  
hältniß der Zu-  
raten zu dem  
Kirchspiels-  
Rechnungsfüh-  
rer.

Die Provisoren (Juraten, Emonitoren)  
bleiben ganz in ihrer bisherigen Wirksamkeit  
und haben sich nach der zu Folge des §. 27.  
des Normativs erlassenen, diesem Regulativ  
angehängten Instruction zu richten.

Der in Gemäßheit der Gemeinde-Ordnung besonders gewählte, oder in der Person des Amtseinnehmers beibehaltene Kirchspiels-Rechnungsführer hat mit Hebung der Einkünfte aus den Fonds nichts zu thun; er hebt aber die zu kirchlichen Zwecken über die Gemeinde ausgeschriebenen Anlagen von den Contribuenten, und liefert die erhobene Summe auf Anweisung des Kirchspielsvogts an den Provisor oder Suraten der Anstalt, für welche sie bestimmt sind, gegen dessen Quittung ab.

§. 4. (G. D. Art. 121.)

Von dem Kirchenvorstande wird der Voranschlag jährlich angefertigt, für dessen Abfassung im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten Titels der Gemeinde-Ordnung (Art. 90—101.) folgendermaßen modificirt gelten, wodurch die Bestimmungen des Normativs §. 28. in Ansehung der Termine abgeändert werden.

II. Voranschlag.

§. 5. (G. D. Art. 90.)

Der Voranschlag wird, für jede unter der Verwaltung eines Provisors oder Suraten stehende kirchliche Anstalt besonders, jährlich oder mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörden für mehrere, höchstens drei Jahre, nach dem diesem Regulativ angehängten Schema angefertigt.

Dauer u. Hauptgegenstände des Voranschlags.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. Mai bis zum 30. April.

Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen (§. 28. des Normativs) enthalten:

- 1) die gewisse und muthmaßliche Einnahme, und zwar sowohl die ständige als die unständige;
- 2) die gewisse und muthmaßliche Ausgabe, wobei auf nicht vorherzusehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;
- 3) die Deckungs-Mittel für die verschiedenen Ausgaben, wobei auch etwaige Dienste anzugeben sind.

Zu erhebende oder zu belegende Capitalien sind im Voranschlage nicht mit aufzuführen.

Der Kirchen-Vorstand hat die Haupt-Ergebnisse des Voranschlags mit besonderer Bemerkung der darin zur Deckung der Ausgaben aufgeführten Anlagen, dem Kirchspielsvogt mitzutheilen, welcher dieselben in dem weltlichen Kirchspiels-Anschlage nachrichtlich aufführt.

§. 6. (G. D. Art. 91.)

Aufstellung des  
Voranschlags.

Bei Anfertigung des Voranschlags ist auf die aus der Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse,

nach Maaßgabe des §. 27 und 30 dieses Regulativs Rücksicht zu nehmen.

Die erste Aufstellung des Entwurfs desselben geschieht durch den Kirchenvorstand im December jedes Jahres für das folgende Rechnungsjahr; und zwar, in so fern Anlagen erforderlich sind, unter Zuziehung des Kirchspiels-Rechnungsführers.

§. 7. (G. D. Art. 92.)

Wenn nach dem Ergebnis des Voran-<sup>Prüfung desselben.</sup>schlags der Fonds selbst angegriffen, oder zu Deckung der Ausgaben eine Anlage oder Dienstleistung über die Gemeinde ausgeschrieben werden soll (Normativ §. 28.), so ist der Entwurf in der ersten Woche des Januars mit dem Ausschuss genau durchzugehen, und über die Erklärung resp. Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Fondsverwendung und der Nothwendigkeit etwaiger Kirchspiels-Anlagen (§. 23. 24.) ein Protocoll aufzunehmen.

§. 8. (G. D. Art. 93.)

Unter dieser Voraussetzung (§. 7.) ist der <sup>Offenlegung.</sup> Voranschlag mit dem Protocoll, nach vorgängiger Bekanntmachung, bei dem Kirchspielsvogt oder an einem andern angemessenen Orte zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang niederzulegen.

§. 9. (G. D. Art. 94.)

Fernere Prüfung.

Nach Ablauf dieser acht Tage ist der Entwurf mit dem in der Versammlung des Ausschusses aufgenommenen Protocolle und dem Gutachten des Kirchenvorstandes vor dem 15. Februar in zwei Ausfertigungen (§. 28. des Normativs) an das Officialat einzusenden.

Die Voranschläge, wobei der Ausschuß nach §. 7. nicht zugezogen wird, sind in der ersten Woche des Januars einzusenden.

§. 10. (G. D. Art. 95.)

Genehmigung.

Die kirchlichen Oberbehörden prüfen den Voranschlag in allen seinen Theilen und genehmigen solchen, wenn sie kein Bedenken dabei finden. Zu Ausgaben, welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, werden sie ihre Zustimmung verweigern, und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herabsetzen (Normativ §. 29.). Auch sind sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen der kirchlichen Gemeinde erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, wobei dann die Vorschrift des §. 29. in Anwendung kommt.

§. 11. (G. D. Art. 96.)

Der genehmigte Voranschlag geht sodann <sup>Zufertigung an</sup> an den Kirchenvorstand zurück, welcher das <sup>den Kirchenvor-</sup> zustand, dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem er, in so fern der Ausschuss zugezogen worden, die erfolgte Genehmigung durch Anschlag im Kirchspiel bekannt gemacht hat, auch dem Provisor und dem Pastor eine beglaubigte Abschrift des Voranschlags und dem Kirchspiels-Rechnungsführer, was in Ansehung der Anlagen darin bestimmt ist, mittheilt.

§. 12. (G. D. Art. 97.)

Sobald der Voranschlag genehmigt ist, <sup>Der genehmigte</sup> ist derselbe executorisch, und haben alsdann <sup>Voranschlag ist</sup> Erinnerungen dagegen in der Regel keine aufschiebende Kraft.

§. 13. (G. D. Art. 98.)

Zur Hebung der im genehmigten Voranschlage in Einnahme gestellten Pöste bedarf der Provisor keiner besondern Hebungsbordre. <sup>Zahlungsanweisung des Kirchspielsvogts und Pastors nach dem Voranschlage.</sup>

Was die veranschlagten Ausgaben betrifft, so ertheilt:

- 1) der Kirchspielsvogt dem Kirchspielsrechnungsführer Anweisung zur Auszahlung der von ihm erhobenen Anlagen an den Provisor des Fonds, welcher den Empfang in seiner Rechnung in Einnahme



stellt. Auch kündigt der Kirchspielsvogt die im Voranschlag bestimmten Dienste;  
2) die Anweisungen an den Provisor (Juraten, Emonitor) zur Auszahlung aber ertheilt der Pfarrer, welcher sich hiebei an den genehmigten Voranschlag halten muß, und nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden darf. Daher ist auch der Provisor nicht befugt, auf Anweisung des Pfarrers solche Zahlungen zu leisten, welche nicht im Voranschlage genehmigt sind, vielmehr sollen bei der Rechnungsabnahme derartige Ausgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden. Nur in wirklichen Nothfällen ist der Pfarrer befugt, über den Voranschlag hinauszugehen und dem Provisor Zahlungsanweisung zu ertheilen; jedoch hat der Provisor solche innerhalb 14 Tagen dem Amte vorzulegen, damit vom Kirchenvorstande die Genehmigung der so entstehenden Mehrausgabe auf dem für Veränderungen im Voranschlag im §. 14. bezeichneten Wege erwirkt werde.

§. 14. (G. D. Art. 99.)

Veränderungen  
des Voranschlags

In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald die-

selben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, eben so wie bei Aufstellung des Voranschlags selbst (§. 6—13.) zu verfahren.

§. 15. (G. D. Art. 100.)

Der Voranschlag muß dem Beigeordneten <sup>Verstattete Einsicht des Voranschlags.</sup> des Kirchspielsvogts und den Ausschußmännern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 16. (G. D. Art. 101.)

Vor dem 1. Juli hat der Kirchspielsrechnungsführer den Betrag der im verfloßenen <sup>Anfertigung des Verzeichnisses der aufgebrauchten Gelder.</sup> Jahre wirklich aufgebrauchten Anlagen dem Amte anzuzeigen, und wenn eine veranschlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil aufgebracht ist, davon die Ursache anzugeben.

§. 17. (G. D. Art. 122.)

In Ansehung der Cassenführung, der Aufstellung und Abnahme der Rechnungen ist nach <sup>III. Rechnungsführung und Abnahme.</sup> §. 30. des Normativs und der Instruction für die Provisoren zu verfahren, unter Anwendung folgender Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§. 18. (G. D. Art. 104.)

Die Cassencontrolle liegt dem Kirchenvorstande, namentlich dem Amtmann ob. Der Kirchspielsvogt führt ein Journal über die von ihm (§. 13. n. 1.) dem Kirchspielsrechnungsführer ertheilten Zahlungs-Anweisungen: der Pfarrer führt ein Journal über die von ihm

dem Provisor (§. 13. n. 2.) ertheilten Zahlungs-Anweisungen.

Der Provisor hat jedes Vierteljahr eine Cassen-Uebersicht beim Vorstande einzureichen.

§. 19. (G. D. Art. 105.)

Hindernisse der Zahlung.

Ergeben sich Hindernisse bei dem Hebungsgeschäft der Anlagen, so ist es Sache des Kirchspiels-Rechnungsführers solche sofort zu beseitigen, und wenn er solches nicht vermag, so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executivische Maßregeln verfügt.

§. 20. (G. D. Art. 106.)

Rückstände. Unbeibringliche Posten.

Wegen etwaiger Rückstände der Anlagen hat der Kirchspielsrechnungsführer die Säumigen zu mahnen, demnächst zur Execution anzugeben, und überhaupt möglichst dafür zu sorgen, daß die Rückstände eingehen.

Erklären der Ausschuss und das Amt rückständige Anlageposten für unbeibringlich, so sollen dieselben vom Kirchenvorstande zum Abgang beordert werden.

Wegen unbeibringlicher Rückstände für die Fonds wird eine Abgangsordre vom Officialat (§. 23. des Normativs) ertheilt werden, und der Ausschuss darüber nur gehört, wenn die Substanz des Fonds dadurch gemindert wird.

§. 21. (G. D. Art. 107—113.)

In Ansehung der Aufstellung, Einlieferung, <sup>Rechnungsstel-</sup>  
Prüfung und Decision der Rechnungen ist nach <sup>lung u. Abnahme</sup>  
§. 20. der Instruction und §. 30. des Nor- <sup>(N. 107—113.)</sup>  
mativs zu verfahren, jedoch ist:

- 1) der Termin, vor welchem der Rechnungsführer die Rechnung einzureichen hat, statt des 1. März auf den 1. Juli gesetzt; und
- 2) soll in den Fällen, da dem Ausschusse nach §. 7. der Voranschlag vorgelegt werden muß, auch die Rechnung dem Ausschusse vorgelegt und mit dem Examinations-Protocoll vor dem 1. August an den Anwald der geistlichen Güter eingesandt, desgleichen der Rechnungsschluß mit den decidirten Notaten dem Kirchspielsvogte zur Bekanntmachung an den Ausschuß mitgetheilt werden. Dieser kann binnen 14 Tagen etwaige Beschwerden dagegen dem Kirchenvorstande vortragen, welcher darüber an das Officialat berichtet, da dann nach Vorschrift des Normativs §. 30. weiter verfügt wird.

§. 22. (G. D. Art. 113.)

Das Original der Rechnung wird in dem <sup>Aufbewahrung</sup>  
General-Kirchenarchiv in <sup>der Rechnung.</sup> Behta aufbewahrt.

Eine Abschrift davon ist vom Provisor in ein Rechnungsbuch einzutragen, welches, nebst den mitgetheilten Notaten, deren Beantwortung und den Decisionen in der Pfarr-Registratur bleibt, wo der Provisor davon Einsicht nehmen kann, so oft er dessen bedarf.

§. 23. (G. D. Art. 114.)

IV. Kirchen-  
Anlagen.  
Bewilligung und  
Ausanschreibung.

Eine Anlage über die Gemeinde zu geistlichen Zwecken kann nur von der Regierung oder der Cammer auf Requisition der Commission des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Catholische Kirche (§. 29. des Normativs) zur Ausschreibung beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn:

- 1) feststeht, daß die Gemeinde zu Bestreitung der vorliegende Ausgabe verbunden ist, wobei die Vorschriften des §. 28 und 29 zu berücksichtigen sind; und
- 2) der Ertrag des Kirchenvermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht; auch
- 3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter anderer Einkünfte gedeckt werden soll.

Die Ausschreibung geschieht vom Amte mittelst Bekanntmachung durch öffentlichen An-

schlag, worin des Zweckes und der von den kirchlichen Oberbehörden allgemein oder besonders dazu ertheilten Genehmigung (§. 10. 14.) und der von der Regierung oder der Cammer zur Ausschreibung ertheilten Ermächtigung Erwähnung zu thun ist.

§. 24. (G. D. Art. 115.)

Nach jenen Bedingungen (§. 23. n. 1. 2. 3.) Einwirkung des Kirchen = Vorstandes und Ausschusses. haben auch der Kirchenvorstand und Ausschuß bei Aufstellung und Prüfung des Voranschlages (§. 6. 7. 14.) die Nothwendigkeit und die Größe einer Anlage, so wie den Beitragsfuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenige gebührend zu berücksichtigen, was im §. 27 und 30 vorgeschrieben ist.

§. 25. (G. D. Art. 116.)

Soll eine Kirchen-Anlage ausgeschreiben Hebungs = Register. werden, so hat der Kirchspielsvogt das Hebungs-Register, nachdem ihm die dazu erforderlichen Materialien, so weit nöthig, vom Amte mitgetheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen und mit dem Ausschuß durchzugehen.

Das Hebungs-Register ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses zu der bei Ausschreibung der Anlage (§. 23. letzter Absatz) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang in der Wohnung des Kirchspielsvogts oder an

einem andern angemessenen vom Ausschusse zu bestimmenden Orte zur Einsicht der Beitragspflichtigen niederzulegen, und nach deren Ablauf von ihm mit den Erinnerungen des Ausschusses und der Beitragspflichtigen nebst etwaigem eigenen Gutachten an das Amt einzusenden.

§. 26. (G. D. Art. 117.)

Fortsetzung.

Das Amt hat die Erinnerungen gegen das Hebungs-Register so weit möglich zu erledigen oder zur weiteren Ausführung auszusetzen, demgemäß dasselbe, unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung oder Cammer (§. 23. im Anfange §. 10. 14.) für executorisch zu erklären und dem Kirchspielsvogt zur Abgabe an den Kirchspielsrechnungsführer zuzufertigen.

Nachdem das Hebungs-Register für executorisch erklärt ist, sind fernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

§. 27. (G. D. Art. 75.)

V. Kirchen-  
Lasten;  
Erweiterung  
oder Uende-  
rung dersel-  
ben.  
Sorge des Aus-  
schusses über-  
haupt.

In Ansehung aller Lasten in Beziehung auf die kirchliche Gemeinschaft soll die Sorge des Ausschusses wie des Kirchspielsvogts dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer

auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise getragen; daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden; und daß in Ansehung der Einführung neuer Lasten und Erweiterung der bestehenden, die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

§. 28. (G. D. Art. 77.)

Neue Kirchen = Lasten sollen einem Kirchspiele nur auferlegt werden mit Einwilligung des Kirchspiels = Ausschusses und Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde oder durch ein Gesetz.

Auflegung neuer Lasten.

§. 29. (G. D. Art. 78.)

In Ansehung der zu Erfüllung der Verpflichtungen des Kirchspiels erforderlichen Leistungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden, (§. 5.) soll von den Verwaltungs = Behörden keine denselben überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Ausschuss darüber gehört zu haben, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Sicherung gegen Erschwerung bestehender Lasten.

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs = Behörden, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen würden, oder neue Einrichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände bezwecken,



oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs-Behörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Kirchspielsvogt als vorsitzendem Mitgliede des Ausschusses, ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Ausschusse seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungs-Bekanntmachung Dec. 20. 1814. Ges. Samml. Bd. 2. S. 1. S. 74. ff.) abgelaufen ist.

§. 30. (G. D. Art. 84.)

Änderung des  
Beitragsfußes.

Der die Kirchspiels-Mitglieder und die auswärtigen Grundbesitzer nach den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen treffende Theil der Kirchen-Lasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beitragsfuß) kann nur durch freie Vereinbarung der Betheiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei der oberen Behörde nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen zu bewirken ist.

§. 31. (G. D. Art. 79—80.)

Das nach Art. 79. der Gemeinde-Ord-  
nung anzufertigende Inventarium des Vermö-  
gens und der Berechtigungen und Lasten, wird  
für Kirchen-Sachen durch die im §. 22. des  
Normativs angeordneten Patrimonialbücher auf-  
gestellt werden; woraus, was die Berechtigun-  
gen und Leistungen der Gemeinde betrifft, aus-  
zugsweise für den Ausschuß zu entnehmen ist;  
indessen bleibt demselben unbenommen, auch  
schon vorher hierüber, namentlich über die  
Dienste unter Mitwirkung des Kirchenvorstan-  
des nach Art. 80. ein Register anzufertigen.

VI. Verwal-  
tung des  
Vermögens  
und Bestrei-  
tung der Kir-  
chenlasten.  
Inventarium u.  
Register.

§. 32. (G. D. Art. 81.)

Verpachtungen sollen in der Regel öffent-  
lich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meist-  
bietenden geschehen.

Öffentliche Ver-  
pachtungen und  
Ausdingungen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch  
die Pflichtigen selbst geleistet werden, vielmehr  
vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam ge-  
funden wird, so soll diese in der Regel öffent-  
lich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdin-  
gungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein  
Anschlag von Sachverständigen zum Grunde ge-  
legt werden; und wenn der Gegenstand 50  
Rthlr. übersteigt, so sollen Bestick und Kosten-  
Anschlag dem Bischöflichen Officialate zur Ge-

nehmung eingesandt werden, in so fern solches nicht schon bei Einsendung des Voranschlags geschehen ist.

Die Verpachtung der den Kirchen und andern geistlichen Fonds gehörigen Zehnten geschieht in der Regel mit Genehmigung des Bischöflichen Officialats und dem Anwalde der geistlichen Güter: Ausnahmsweise in deren Auftrage vom Kirchenvorstande.

Die Verheuerung von Grundstücken wird in der Regel vom Provisor mit Zuziehung und in Gegenwart des Pastors vorgenommen, wenn nicht das Bischöfliche Officialat und der Anwald der geistlichen Güter rathsam finden, damit den Kirchenvorstand zu beauftragen.

Ausdingungen, so wie die Abnahme von Arbeiten, deren wahrscheinlicher Betrag 100 Rthlr. übersteigt, sind vom Kirchenvorstand vorzunehmen, andere vom Provisor und zwar in Gegenwart des Kirchspielsvogts und einiger Mitglieder des Ausschusses, sofern derselbe zugezogen werden muß. (S. 7.).

§. 33. (G. D. Art. 82.)

Ausnahme.

Es kann von diesen Vorschriften §. 32. aus erheblichen Gründen von dem Officialate eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Anschlags von Sachverständigen steht diese Be-

fugniß auch dem Kirchenvorstande zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

Im Falle des §. 7. ist zu solchen Ausnahmen die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

Auch ist eine öffentliche Ausdingung an den Mindestfordernden überhaupt nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder:

- 1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, in sofern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung im Falle des §. 7. vom Ausschusse billig gefunden ist; oder
- 2) wegen dringender Gefahr beym Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich
- 3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt — eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

§. 34. (G. D. Art. 83.)

Die Zuschlags-Ertheilung bedarf bei allen Genehmigungs-Verpachtungen und bei Ausdingungen, wenn die Summe 25 Rthlr. übersteigt, der Genehmigung des Kirchspiels-Vorstandes; und bei Verpachtungen von Zehnten, von Grundstücken auf längere Zeit als ein Jahr, und bei Aus-

verdingungen, wenn die Summe 50 Rthlr. übersteigt, ist vom Kirchenvorstande auch die Genehmigung des Bischöflichen Officialats und des Anwaltes der geistlichen Güter zu suchen; ausgenommen:

- 1) im Falle des §. 33. n. 2.;
- 2) wenn bei Ausverdingungen die Forderung unter dem genehmigten Anschlage bleibt;
- 3) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Feuerpreis erreicht.

§. 35. (G. D. Art. 85.)

Vertheilung der mehreren Kirchspielen gemeinschaftlichen Einkünfte, Ausgaben und Lasten.

Einkünfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zustehen und obliegen, sollen, wo es nur immer zweckmäßig geschehen kann, unter Leitung der geistlichen oberen Behörden zwischen den betheiligten Kirchspielen auseinander gesetzt und unter dieselben vertheilt werden.

§. 36. (G. D. Art. 86.)

Vertheilung größerer Ausgaben.

Größere nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende Ausgaben sollen so viel möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

§. 37. (G. D. Art. 87.)

Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.

Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme von Capitalien zu Lasten eines Kirchspiels und Verwendung von Activ-Capitalien, in so weit solche überall verwandt werden dürfen.

fen zu Zwecken der Kirchengemeinde, sollen nur nach Vernehmung des Ausschusses, mit Genehmigung der geistlichen oberen Behörden (§. 23. des Normativs) geschehen. Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

§. 38. (G. D. Art. 88.)

Führen und Handdienste in Kirchen=Angelegenheiten werden, wenn nicht etwas Anderes gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Reihe nach von den dazu verpflichteten geleistet.

Kirchspiels= Dienste.

§. 39. (G. D. Art. 89.)

Zur Proceßführung für die Fonds be=Proceßführung. dürfen die Verwalter derselben (Provisoren, Emonitoren, Juraten), als Kläger oder als Beklagte, nicht der Zustimmung des Ausschusses; als Anwalt kann für sie nur der angestellte *Advocatus piarum causarum*, oder ein von diesem substituirtes Gerichtsanwalt auftreten: jener durch sein Amt, dieser durch den Auftrag desselben, zum Proceß legitimirt.

Eine Gemeinde kann, in ihrer Qualität als kirchliche Gemeinde, verbindlicher Weise einen Proceß als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Ausschusses und Vorwissen der Commission des Landesherrl. *Juris circa sacra*. Das Verfahren bei Anstellung einer Klage wi-

der eine Kirchengemeinde richtet sich nach den bestehenden Vorschriften, (Regierungs-Bekanntmachung v. 20. Sept. 1817. Gesetz-Samml. B. 3. H. 2. S. 91.), mit der Abänderung, daß Alles, was darin der Cammer vorgeschrieben ist, der genannten Commission obliegt, und daß dem Kläger, nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tage des Sühneversuchs, die Ausfertigung des Sühneprotocolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf. Der Advocatus piarum causarum ist auch solche Prozesse, cum facultate substituendi, zu führen, vermöge seines Amtes in der Regel verbunden und berechtigt; vorbehältlich der von der Commission, auf seinen oder des Ausschusses Antrag, zu ertheilenden Erlaubniß, einen anderen Anwalt anzunehmen.

§. 40.

B. Anwendung der vorstehenden Vorschriften auf Schulsa-  
chen. Vorstehende Bestimmungen sind auch auf Schulsachen, sowohl der Kirchspiels- als der Nebenschulachten (§. 34. n. 8. des Normativs) anzuwenden, jedoch behalten die letztern ihre besonderen Ausschüsse nach der bisherigen Einrichtung; der Kirchspielsvogt tritt dem Schulvorstande der Nebenschulachten nicht bei, und alles, was ihm besonders auferlegt ist, wird vom Schulvorstande besorgt, vorbehältlich der Anträge der Nebenschulacht auf eine neue Con-  
stituierung nach Art. 139.

§. 41. (G. D. Art. 126.)

Die im Art. 126. vorbehaltene Aenderung C. Aenderung der Provisorate und Juratschaften findet in den <sup>in der Art der</sup> Catholischen Kirchspielen in Ansehung der Ver- <sup>Vermögens-</sup> Verwaltung. waltung der Fonds der Kirchen und damit verbundenen geistlichen Institute nicht statt. In Ansehung der Vermögens-Verwaltung der Schulen kann aber die im Art. 126. der Gemeindeordnung ange deutete veränderte Einrichtung in Antrag gebracht und mit Genehmigung des Bischöflichen Officialats und der Landesherrlichen Commission, auch die Berathung und Beschlußnahme über die Verwaltung des Schulfonds dem Ausschusse dergestalt untergeben werden, daß dessen Zuziehung auch beym Voranschlage und der Rechnungsablegung u. s. w., ohne die in Ansehung der Kirchenfonds gemachten Beschränkungen, in allen Fällen nöthig wird.

---

§. 42.

Abänderungen dieses Regulativs bleiben in <sup>Schlußbemerkung.</sup> Gemäßheit des Art. 125. Abs. 2. der Gemeindeordnung vorbehalten; und zwar auch vor Ablauf des zur Revision der Gemeindeordnung bestimmten dreijährigen Zeitraums.



§. 43.

Transitorische  
Bestimmung we-  
gen des ersten  
Rechnungsjah-  
res.

Bis zum 30. April 1834 wird die Ver-  
waltung ganz auf die bisherige Weise fortge-  
führt, und sodann die Rechnung für die Zeit  
vom 1sten Januar bis 30. April 1834 der  
Rechnung für das Jahr 1833 angehängt, da-  
her die den Zeitraum dieser sechszehn Monate  
befassende Rechnung erst am 1. Juli 1834.  
einzureichen ist.

---

Oldenburg den 1. August 1833.

Commission zu Wahrnehmung des Landes-  
herrlichen Hoheitsrechts über die Römisch = Ca-  
tholische Kirche.

Runde.

~~~~~

S c h e m a.

Kirchen = Gemeinde N. N.

V o r a n s c h l a g

für das Rechnungs = Jahr

vom 1. May 18 .. bis 30. April 18 ..

~~~~~

## Gewisse Einnahme.

## a) ständige.

1. Grundrente (Canon, Recognition, Grundzins u. dgl.)
2. Zinsen von ausstehenden Capitalien . . . . .

## b) unständige.

3. Pachtgelder laut des der Rechnung vom Jahre 18... anliegenden Verheuerungsprotocolls . . . . .
4. Naturallieferungen . . . . .

## Muthmaßliche Einnahme.

5. Cassebestand . . . . .
6. Receßgelder . . . . .
7. Für verheuerte und verkaufte Kirchen- und Grabstellen . . . . .
9. Insgemein . . . . .

---

 Summa ...

Rt. gr.

Was nach §. 5. n. 3. über etwaige Dienste anzugeben ist, muß hier bemerkt werden.

| Beilagen. | II. Ausgabe.                                                                                         | Cour. |     | Bemerkungen. |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----|--------------|
|           |                                                                                                      | Rt    | gr. |              |
|           | Gewisse Ausgaben.                                                                                    |       |     |              |
|           | 1. Salarien- und Subsidiengelder . . . . .                                                           |       |     |              |
|           | 2. Kosten des Gottesdienstes                                                                         |       |     |              |
|           | 3. Bau- und Reparaturkosten                                                                          |       |     |              |
|           | a) laufende Ausgaben .                                                                               |       |     |              |
| A.B.u.C.  | b) laut des anliegenden Besichtigungs = Protocolls, Risses, und Besticks nebst Kosten = Anschlag . . |       |     |              |
|           | c) rückständige für frühere Bauten . . . . .                                                         |       |     |              |
|           | 4. Administrationskosten .                                                                           |       |     |              |
|           | 5. Herrschaftliche Gefälle und andere öffentliche Abgaben                                            |       |     |              |
|           | 6. Zinsen von angeliehenen Capitalien . . . . .                                                      |       |     |              |
|           | 7. Abzutragende Capitalien nebst Zinsen . . . . .                                                    |       |     |              |
|           | 8. Visitationskosten . . .                                                                           |       |     |              |
|           | Muthmaßliche Ausgaben.                                                                               |       |     |              |
|           | 9. Vorschuß . . . . .                                                                                |       |     |              |
|           | 10. Für unvorhergesehene Fälle                                                                       |       |     |              |
|           | Summa . . .                                                                                          |       |     |              |

**III. Deckungsmittel**  
für das Deficit der Einnahme.

Cour.

Bemerkungen.

Rt. gr.

1. Auszuschreibende Beyträge
2. Anzuleihende Capitalien

**Bilance**

der Ausgabe gegen die  
Einnahme.

Summe der Ausgabe . .

Summe der Einnahme . .

Zu deckende Summe . .

Betrag der Deckungsmittel

Ist Ueberschuß

den 18...

Der Kirchen- (Schul-) Vorstand

Umtmann.      Pastor.      Provisor.

4) Landesherrliche Verordnung vom  
18. December 1833, publ. den 11.  
Januar 1834.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Betreffend Schulgeld in Beziehung auf die Confession der Schulkinder. finden Uns bewogen, für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Erbherrschaft Tever, in Beziehung auf das bey dem Besuche öffentlicher Schulen zu entrichtende Schulgeld zu verordnen:

§. 1.

Wo in einer Schulacht, eine öffentliche Schule protestantischer neben einer öffentlichen Schule catholischer Confession, — eine öffentliche Schule catholischer Confession neben einer öffentlichen Schule protestantischer, — bestehet, oder künftig neu eingerichtet wird, da ist kein Schullehrer von den seine Schule nicht besuchenden Kindern der andern Confession Schulgeld zu verlangen berechtigt.

§. 2.

Wo in einer Schulacht sich nur eine öffentliche Schule der einen Confession befindet, da ist der Lehrer derselben von den seine Schule nicht besuchenden Kindern der andern Confession Schulgeld zu verlangen nicht berechtigt, wenn solche Kinder entweder außerhalb der

Schulacht eine Schule ihrer Confession besuchen, oder genügenden Privatunterricht erhalten.

Die Eltern oder Vormünder dieser Kinder sind verpflichtet, bei dem Pfarrer ihrer Schulacht halbjährig, um Ostern und Michaelis, nachzuweisen, daß die Kinder eine Schule ihrer Confession wirklich besuchen oder genügenden Privatunterricht erhalten: widrigenfalls das Schulgeld für dieselben zu bezahlen ist.

§. 3.

Kann indessen ein bei Publication dieser Verordnung schon angestellter Schullehrer ein Herkommen nachweisen, wonach in der Schulacht, bei welcher er jetzt angestellt ist, auch für die seine Schule nicht besuchenden Kinder, selbst wenn sie eine öffentliche Schule ihrer Confession besuchen oder genügenden Privatunterricht erhalten, das Schulgeld an ihn entrichtet werden mußte, so hat es für die Dauer der Dienstzeit des jetzigen Schullehrers bei diesem Herkommen sein Bewenden, und es kommen die Bestimmungen des §. 1. und 2. erst dann zur Anwendung, wenn der jetzt angestellte Schullehrer von diesem Amte abgeht.

§. 4.

Das bisher in einigen protestantischen Kirchspielen bestandene Herkommen, wonach die Einwohner auch für diejenigen ihrer schul-

pflichtigen Kinder, welche außerhalb der Schulaht sich aufhalten, Schulgeld an den Lehrer ihres Wohnorts bezahlen müssen, wird aufgehoben.

Diese Bestimmung kommt indeß erst nach dem Abgange der in solchen Kirchspielen jetzt schon angestellten Schullehrer zur Anwendung.

Urkundlich Unserer zc.

5) Cammer = Bekanntmachung vom  
7. Januar, publ. den 11. Januar  
1834.

Wegen der  
Grenzzollstätten.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 5. und 8. der Bekanntmachung der Cammer vom 16. August v. J., betreffend die Einführung von Controlle-Maßregeln für Einrichtung des Gränzzolls und der Accise, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Ein- und Ausfuhr accisbarer Waaren auch über die Gränzzollstätten:

- 1) zu Altenesch, (Amts Berne)
- 2) zu Weserdeich, (Amts Berne)
- 3) zu Dreisielen, (Amts Berne)
- 4) zu Blexen, (Amts Abbehausen)
- 5) zu Burhaversiel, (Amts Burhave)
- 6) zu Fedderwardersiel, (Amts Burhave)
- 7) zu Rüstringersiel, (Amts Sever)
- 8) zu Hengstforde, (Amts Westerstede)

- 9) zu Goldenstedt, (Amts Bichta)
  - 10) zu Neuenkirchen, (Amts Tamme)
  - 11) zu Bischofsbrücke, (Amts Cloppenburg)
  - 12) zu Scharrel, (Amts Friesoythe)
- bis weiter gestattet ist.

6) Regierungs-Bekanntmachung vom  
10. Januar, publ. den 15. Januar  
1834.

Da nach einem Beschluß der Bundes-Versammlung die von der Großherzoglich Hessischen Regierung unterdrückten Zeitschriften: „Neues Hessisches Volksblatt“ und „Beobachter in Hessen bei Rhein“ in allen Staaten des deutschen Bundes untersagt sind, auch deren Redactoren binnen den nächsten fünf Jahren bey Herausgabe ähnlicher Zeitschriften nicht zugelassen werden sollen; so wird auf Höchsten Befehl dieser Bundesbeschluß hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und werden alle Behörden des Landes angewiesen, auf dessen Befolgung strenge zu achten.

Betreffend Verbot der Zeitschriften „neues Hessisches Volksblatt“ und „Beobachter in Hessen bei Rhein“.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom  
15. Januar, publ. den 18. Januar  
1834.

Nachdem durch die Landesherrliche Verordnung, vom 12. Aug. v. J. über die

Betr. Aufnahme von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit.



fassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg, die zwischen dem Stadt- und Landamt Oldenburg bisher bestandenen streitigen und ungewissen Jurisdictionen-Verhältnisse regulirt worden; so wird mit Höchster Genehmigung Sr. Königlich hohen Hoheit des Großherzogs, die dem Landesherrlichen Amte Oldenburg durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Novbr. (1. Decbr.) 1825., ertheilte Befugniß, auch in den der städtischen Jurisdiction unterworfenen Häusern und Grundstücken Acte freywilliger Gerichtsbarkeit aufzunehmen, von dem 20. d. M. als dem Tage der Einführung der neuen Stadtordnung an, auf die Amtswohnung des Landesherrlichen Beamten und deren Pertinentien hiedurch beschränkt.

8) Bekanntmachung der Regierung und Justiz-Canzlei vom 16. Jan., publ. den 18. Januar 1834.

Betreffend  
Berechnung von Insinuationsgebühren in gerichtl. und administrativen Angelegenheiten.  
Da die Berechnung der Insinuationsgebühren in gerichtlichen und administrativen An-  
gelegenheiten von den Aemtern bisher auf sehr verschiedene Weise geschehen ist, und es nothwendig erscheint, daß in dieser Beziehung künftig ein gleichförmiges Verfahren, unter Vermeidung aller überflüssigen Kosten, beobachtet werde, so finden sich die Regierung und die

Justiz-Canzley veranlaßt, über diesen Gegenstand folgende allgemeine Bestimmungen zu erlassen, deren genaue Befolgung sämtlichen Aemtern zur Pflicht gemacht wird. — Im Allgemeinen haben die Aemter sich zu bemühen, die Insinuationen dadurch zu vermeiden, daß den Parteyen so viel thunlich die getroffene Verfügung mündlich bekannt gemacht wird. Dies gilt besonders bey der Anbringung von Klagen und sonstigen Anträgen, in deren Folge Termine angesetzt werden. Hier ist, wenn solche mündlich erfolgen, dem Extrahenten oder dessen Bevollmächtigten der Termin in der Regel sofort mündlich bekannt zu machen.

Ist dies aber besonderer Umstände halber nicht thunlich, oder ward der Antrag schriftlich gemacht, so daß der anberaumte Termin nothwendig dem Extrahenten oder dessen Bevollmächtigten durch Abgabe des Duplicats des Insinuations-Documentis notificirt werden muß, so begleicht dem die Abgabe besorgenden Amts-Unterofficiaal hiefür die Insinuations-Gebühr.

Wenn jedoch auf einen mündlich gestellten Antrag ein unbedingtes Mandat erlassen wird, so ist in der Regel dem Extrahenten oder dessen Bevollmächtigten sogleich ein Zeitpunkt zu bestimmen, wann er in Ermanglung der Befolgung des Mandats von Seiten des Beklag-

ten, beim Amte, an welches das Duplicat des Insinuations=Documents in diesem Falle abzugeben ist, die Execution unter Bezugnahme auf die Acten nachsuchen könne. Ist aber aus irgend einem Grunde diese mündliche Bekanntmachung an den Extrahenten nicht thunlich, was jedoch meistens nur dann der Fall seyn kann, wenn Letzterer oder dessen Bevollmächtigter das Mandat nicht mündlich nachsucht, und muß daher das Duplicat des Insinuations=Documents dem Extrahenten zugestellt werden, so ist dem diese Zustellung beschaffenden Amts=Unterofficier dafür die Insinuations=Gebühr zu entrichten.

In den Fällen, wo mehrere Litisconsorten sind, wird das Amt solche im ersten vorkommenden Termin veranlassen, sich darüber zu vereinigen, daß die Insinuation der amtlichen Verfügungen nur an einen von ihnen geschehe.

Dagegen ist es völlig unzulässig, daß die Ausfertigungen der Urkunden den Parteyen von den Aemtern insinuirt werden, wie solches in einem vorgekommenen Fall bemerkt worden ist; dergleichen Insinuationen können vielmehr nur dann Statt finden, wenn etwa ausdrücklich darum gebeten wird.

Endlich sind statt der bisherigen förmlichen Subsidualschreiben der Aemter unter einan-

der zur Bewirkung der Insinuationen an Eingefessene eines andern einheimischen Amtsdistricts künftig die an das betreffende Amt zu richtenden Requisitionen auf das Insinuationsdocument selbst zu setzen, und dafür die in der Amtssportelntaxe unter I. 20. und III. D. 19. erwähnten Gebühren in Gemäßheit einer desfallsigen Höchsten Genehmigung vom 31. Juli vor. Jahrs nicht weiter zu berechnen.

9) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection in Sever vom 27. December 1833, publ. den 18. Jan. 1834.

Da es zur Erhaltung der Ordnung bey dem Rechnungswesen über die Armenfonds und die Kirchspiels-Armen-Cassen durchaus nothwendig ist, daß alle Forderungen an dieselben vor dem Abschluß einer jeden Jahres-Rechnung angemeldet und berichtet werden, so wird mit Landesherrlicher Genehmigung hiedurch bekannt gemacht:

Betreffend  
Rechnungswesen  
der Armenfonds  
und Kirchspiels-  
Armen-Cassen.

daß Jeder, der an eine Kirchspiels-Armen-Casse oder an einen Armenfonds aus Lieferungen oder aus andern Gründen Ansprüche auf Geldzahlungen, welche nicht als Unterstützungen anzusehen sind, machen will, seine Forderung vor dem Ablauf des ersten Mo-

nats nach abgelaufenem Rechnungsjahr, bei dem Hebungsführenden Suraten, Provisor, oder Rechnungsführer abzugeben, und wo es einer Rechnung bedarf, diese einzureichen, widrigenfalls aber zu gewärtigen hat, daß wegen Verspätung der Beyforderung — außer dem Verluste des Anspruchs auf Verzugszinsen — für den ersten Monat nach Ablauf des Rechnungsjahrs, in welchem die Forderung entstanden ist, fünf Procent, und für jeden folgenden Monat zwey Procent von der Forderung werden abgezogen werden.

Bei den sämtlichen Armen=Cassen der Erbherrschaft Sever, läuft das Rechnungsjahr vom 1. May bis 30. April. Es werden mithin künftig für jede nach dem 31. May bei den Provisoren, Suraten und Rechnungsführern der Armen=Cassen angemeldete Forderung fünf Procent und für jeden fernern Monat zwey Procent abgezogen werden.

10) Landesherrliche Verordnung vom 23. Dec. 1833, publ. den 22. Jan. 1834.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Da in der Verordnung vom 30. Decem-

Betr. Gemein-  
schaft der Güter  
unter Eheleuten.

ber 1754. „wodurch der Effect der Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten für die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst näher bestimmt wird“ der privilegirte Gerichtsstand als Merkmal für die Anwendung des getrennten Güterverhältnisses des f. g. gemeinen Rechts angenommen, dieser aber nach der Verordnung vom 15. September 1814. mit wenigen Ausnahmen nicht weiter Statt findet, und nunmehr auch durch die Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg vom 12. August 1833. die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts an das Landgericht in Oldenburg übergegangen ist; so haben Wir Folgendes festzusetzen nöthig gefunden:

§. 1.

Unter der Regel des f. g. gemeinen Rechts, wonach die Eheleute in getrennten Gütern (Dotalverhältnissen) leben, stehen die Personen aus nachbenannten Ständen, an welchen Orten innerhalb der alten Grenzen des Herzogthums, wie solche bis zum Jahre 1803. bestanden, sie ihren Wohnsitz haben mögen:

- 1) alle im unmittelbaren Landesherrlichen Civil-Staatsdienste angestellte Personen, imgleichen die Gräflich Bentinckschen Civilbediente in der Herrschaft Barel;
- 2) alle bei Hofe angestellten Personen;

- 3) Prediger, Candidaten des Predigtamtes, Schullehrer, Organisten und Küster;
- 4) Aerzte, Wundärzte und Advocaten;
- 5) Officiere und Militair-Personen von Officier-Rang;
- 6) Pensionisten aus den sub 1—5. genannten Ständen.
- 7) Landsassen, denen der privilegirte Gerichtsstand ausnahmsweise erhalten ist, und deren Familienglieder.

§. 2.

Für andere Unterthanen gilt künftig das Deutsche eheliche Güterverhältniß, wie solches nach der Verordnung vom 30. December 1754. in demjenigen Districte Statt findet, wo die Eheleute ihren ersten Wohnsitz nehmen.

Militair-Personen, mit Ausnahme der im §. 1. unter 5 bezeichneten, welche sich während ihrer Dienstzeit verheyrathen, treten in das eheliche Güterverhältniß, welches durch den Wohnsitz in dem Kirchspiele bestimmt wird, dessen Mitglieder sie sind.

§. 3.

In Beziehung auf den District der Stadt Oldenburg und dessen ehemaligen und jetzigen Umfang wird die in der Verordnung vom 30.

December 1754. enthaltene Vorschrift dahin genauer bestimmt, daß als Regel anzunehmen ist:

- 1) die im Stadtrecht (Corp. Const. P. VI. n. 117.) beschriebene eheliche Gütergemeinschaft für alle Personen, welche in der Stadt oder einer Vorstadt (nach der Gränzbestimmung im §. 2. der Verordnung vom 12. August 1833.) ihren Wohnsitz haben, jedoch mit Ausnahme der im §. 1. gegenwärtigen Gesetzes genannten;
- 2) die in der Hausvogtey Oldenburg hergebrachte f. g. nießbräuchliche Gütergemeinschaft für alle Bewohner des Stadtgebietes, (nach der Begrenzung derselben im Art. 4. der Verordnung vom 12. August 1833.) und des vom dem ehemaligen Stadtgebiete an das Amt Oldenburg abgetretenen Theils; jedoch mit Ausnahme der im §. 1. gegenwärtigen Gesetzes genannten Personen.

§. 4.

In allen diesen Verhältnissen wird das eheliche Güterrecht, im §. 1. durch den Stand, welchen der Mann zur Zeit der Trauung hatte: im §. 2. und 3. durch den Ort, wo die Eheleute nach vollzogener Heyrath, ihren ersten Wohnsitz nehmen, begründet, und durch nachherige Aufgebung des Standes, oder Wohnor-



tes, nicht verändert. (Letzteres mit der Beschränkung im §. 7.)

§. 5.

Es bleibt den Verlobten und Ehegatten indessen unbenommen, sowohl vor als nach geschlossener Ehe, vertragsmäßig ein anderes zu bestimmen, als die vorstehenden Regeln mit sich bringen, so weit nicht sonstige verbotende Vorschriften entgegen stehen.

§. 6.

Wenn aber vertragsmäßig die nach der gesetzlichen Regel eintretende Gemeinschaft der Schulden unter Eheleuten aufgehoben oder eingeschränkt wird, so kann solche Bestimmung späteren Gläubigern erst dann entgegengesetzt werden, nachdem

- 1) der Vertrag bey dem Amte des Wohnortes (in Oldenburg bey dem Stadt-Magistrate) errichtet oder producirt, sodann
- 2) von demselben solche Bestimmung in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht ist, und 8 Tage a dato des Blattes, worin sie aufgenommen, abgelaufen sind.

§. 7.

Verlegt künftig ein verheyratheter Mann, welcher mit seiner Ehefrau, gesetzlich oder vertragsmäßig, nicht in Gemeinschaft der Schul-

Den stehet, und welcher nicht zu den im §. 1. genannten Personen gehört, seinen Wohnsitz in einen District, worin die Gemeinschaft der Schulden unter den Eheleuten als Regel gilt, so treten diese Eheleute in Ansehung aller während der Dauer dieses Wohnsitzes contrahirten Schulden stillschweigend unter diese Regel, wenn sie nicht vor Ablauf von zwey Monaten a dato ihres Einzuges eine Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen, daß dieses ihr Wille nicht sey, durch das Amt ihres neuen Wohnortes (in Oldenburg durch den Stadtmagistrat) bewirkt haben. Erfolgt die Bekanntmachung später, so ist sie erst 8 Tage nach dem Datum des Blatts der gedachten Anzeigen von Wirkung.

Solche Bekanntmachung kann die Frau, wie der Mann einseitig verlangen, so lange sie sich nicht einander vertragsmäßig auf ein dem Antrage entgegenstehendes Güterverhältniß verbunden haben. Ueber einen Antrag des einen Theils wird der andere vernommen, und, wenn derselbe dagegen protestirt, die Bekanntmachung einstweilen mit der Bemerkung der Protestation erlassen, der Streit unter den Ehegatten aber an die Gerichte verwiesen.

§. 8.

Diese Verordnung soll auf die bis dahin

geschlossenen Ehen (mit Ausnahme der Bestimmungen im §. 7.) nicht bezogen, sondern das Güterverhältniß in denselben lediglich nach den bisher bestandenen Gesetzen und dem Herkommen beurtheilt werden.

Urkundlich Unserer rc.

11) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 17. Jan., publ. den 22. Jan. 1834.

Betr. die Ver-  
ordnung wegen  
der Güterge-  
meinschaft vom  
23. Dec. 1833.

Zur Sicherung der Ausführung der in der Landesherrlichen Verordnung vom 23. December 1833. über die Wirkung der Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten in dem älteren Theile des Herzogthums, in den Paragraphen 6 und 7 gegebenen Vorschriften werden der Magistrat der Stadt Oldenburg, wie auch das Amt Wildeshausen in Ansehung der Kirchspiele Hatten und Dötlingen, angewiesen, folgende Anordnungen zu befolgen:

§. 1.

Der Magistrat der Stadt Oldenburg und die Aemter halten ein besonderes chronologisches, mit einem alphabetischen Register versehenes, Verzeichniß über alle bei ihnen, in Gemäßheit der Paragraphen 6 und 7 der gedachten Verordnung vom 23. December 1833., von Ehegatten, welche an einem Orte ihres

Amts-Districts wohnen, wo gesetzlich unter ihnen die Gemeinschaft der Schulden bestehet, eingegangene oder producirt Verträge und abgegebene Erklärungen, wodurch die Gemeinschaft der Schulden unter ihnen aufgehoben oder modificirt wird.

§. 2.

Aus diesem Verzeichnisse muß der vollständige Namen der jedesmaligen Contrahenten oder Comparenten, ihr Wohnort und das Datum der Eingehung oder Production des Vertrages oder der Abgabe der Erklärung ersichtlich seyn.

Auch ist das Datum der geschehenen Bekanntmachung des Vertrags oder der Erklärung und deren Einrückung in die hiesigen Anzeigen jedesmal in diesem Verzeichnisse zu bemerken.

§. 3.

Der Magistrat der Stadt Oldenburg und die Aemter sind verpflichtet, jedem Ansuchenden eine sub sigillo ausgefertigte Bescheinigung darüber zu ertheilen: ob, und eventualiter wann, von Seiten eines in ihrem Amtsbezirke an einem Orte wohnhaften Ehepaars, wo gesetzlich die Gemeinschaft der Schulden Statt findet, ein Vertrag eingegangen oder producirt, oder eine Erklärung abgegeben ist, wodurch diese Gemeinschaft der Schulden aufgehoben oder modificirt wird.

Für eine solche Bescheinigung, in welche der nähere Inhalt der gedachten Vertäge und Erklärungen nicht aufzunehmen ist, sind die Gebühren nach Nr. 38. der Amtssporteln-Taxe zu berechnen.

§. 4.

ämlichen  
ueltern  
Herzogthums

Der Magistrat der Stadt Oldenburg hat jedesmal vor Ertheilung des Bürgerbriefes an einen in die Stadt oder Vorstadt einziehenden Ehemann, diesen und dessen Ehefrau ad protocollum über ihre ehelichen Güter-Verhältnisse zu vernehmen und sie auf die Bestimmung des §. 7. der Verordnung vom 23. December 1833. aufmerksam zu machen.

12) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 21. Jan., publ. den 25. Jan.  
1834.

Betr. die Aus-  
zahlung von  
Brand = Assecu-  
ranz-Geldern.

Da in allen Fällen, wo die Asscuranz-Summe der abgebrannten Gebäude ausbezahlt wurde, und diese die neue Versicherungs-Summe übersteigt, das Mehrbezahlte und auf den Neubau nicht wieder Verwendete der Brand-casse mit Zinsen erstattet werden muß, dadurch aber schon öfter Reclamationen und Weiterungen veranlaßt sind, so wird mit Sr. Königlich hohen Genehmigung in Beziehung auf den Artikel 22. der Brandcasse-Ver-

ordnung vom 5. November 1764. hiedurch verordnet, daß in Zukunft die ersten zwey Drittheile der Affecuranz-Summe nach wie vor dann, wenn die Solvendität des Abgebrannten genügend constirt, oder derselbe hinreichende Bürgschaft gestellt hat, ausbezahlt werden sollen, und zwar auf die amtlichen Bescheinigungen dahin, daß die Zahlung derselben mit Sicherheit und ohne Nachtheil der Brandcasse geschehen könne; die Berichtigung des letzten Drittheils aber nicht eher zu erwarten ist, als bis durch einen ferneren amtlichen Attest bescheinigt worden, daß der Neubau vollführt, das Gebäude gehörig wieder zur Brandcasse taxirt sey, und die neue Versicherungs-Summe der vorigen wenigstens gleichkomme.

13) Bekanntmachung des Consistoriums vom 22. Januar, publ. den 25. Januar 1834.

Mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. Kö-  
niglichen Hoheit des Großherzoges wird hie-  
durch bekannt gemacht, daß die Consistorial-  
Deputation zu Sever autorisirt ist, in den Fäl-  
len, wenn bei ihr den bestehenden Anordnun-  
gen gemäß, ein Verfahren gegen solche Perso-  
nen eingeleitet wird, welche die ihrer Fürsorge  
anvertraueten schulpflichtigen Kinder nicht zum

Betr. Kosten  
wegen Schulver-  
säumnis.

ordentlichen Schulbesuche anhalten, die durch solches Verfahren veranlaßten Kosten nach der Amtsportelntaxe ansetzen zu lassen und Stempelpapier zu vier Grote den Bogen zu gebrauchen. Auch ist bestimmt, daß der Betrag der von den in Untersuchung gezogenen Personen zu zahlenden, bis zum Brucherkenntnisse, dieses einschließlic, entstandenen, Gerichts = Gebühren und Stempelpapier = Kosten nie die Summe der gegen sie erkannten Brüche übersteigen soll.

14) Landesherrliche Verordnung vom  
4. Febr., publ. den 15. Februar  
1834.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Betr. die Art.  
852. und 853.  
des Strafgesetzbuchs.

Daß Wir Uns bewogen finden, folgende neue Bestimmungen zu den Artikeln 852. und 853. des am 40. September 1814. promulgirten Strafgesetzbuchs zu erlassen.

§. 1.

Gegen Civilstrafgerichts = Urtheile erster Instanz ist das vorsitzende Mitglied des erkennenden Gerichts befugt, in den im Art. 852. Strafgesetzbuchs namhaft gemachten Fällen das Rechtsmittel der Revision einzuwenden. Macht

das vorsitzende Mitglied von dieser Befugniß Gebrauch, so sind die im Artikel 853. des Strafgesetzbuchs gegebenen Vorschriften zu beobachten und sodann die Acten an das dem erkennenden Gerichte unmittelbar vorgesetzte Gericht zur Abgabe des Urtheils zweyter und letzter Instanz einzusenden.

§. 2.

Der Art. 853. wird für das Rechtsmittel sowohl bey Verbrechen als bey Vergehen, dahin declarirt: daß das vorsitzende Mitglied, wenn es davon Gebrauch machen will, vor der Verkündigung des Urtheils resp. der Insinuation an den Angeschuldigten, dem Collegium die Anzeige davon zu machen hat, und dem Angeschuldigten bei der Bekanntmachung des Urtheils zu eröffnen ist, daß das Rechtsmittel eingelegt, die Acten also an das Obergericht einzusenden seyen.

§. 3.

In den Fällen, wo ein Untersuchungsgericht im Laufe der Untersuchung einen Beschluß über die Frage zu fassen hat: ob der Thatbestand eines Verbrechens oder der eines Vergehens vorliege? oder ob eine Handlung überhaupt unter ein Strafgesetz falle? ist bei Statt findender Verschiedenheit der Meinungen, das vorsitzende Mitglied befugt, zu verlangen,



daß die Acten vor Ausführung des Beschlusses, an das Criminalgericht zur Entscheidung eingesandt werden.

§. 4.

Gelangt eine Untersuchungssache in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3. an das Criminalgericht; so ist letzteres berechtigt, wenn es dies zweckmäßig erachtet, eine solche Sache demnächst zur weiteren Untersuchung und Abgabe des Erkenntnisses, an ein anderes Untersuchungsgericht als dasjenige, welches die Acten einsandte, zu verweisen.

Urkundlich Unserer rc.

15) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 13. Febr., publ. den 19. Febr.  
1834.

Betr. Verfügung  
des Königlich  
Preuß. Minist.  
des Innern und  
der Polizei wegen  
Besuchs der  
Preuß. Universi-  
täten und Paß-  
Ertheilungen.

Auf Antrag der bei dem hiesigen Groß-herzoglichen Hofe accreditirten Königlich Preussischen Gesandtschaft wird in Folge Höchster Aufgäbe vom  $\frac{3}{10}$ . d. M. nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern und der Polizen, wegen der die Königlich Preussischen Universitäten besuchenden Studirenden und der darauf bezüglichen Paßertheilungen, zur Nachricht für diejenigen hiesigen Unterthanen, welche die gedach-

ten Universitäten zu besuchen beabsichtigen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

„Durch meine Circular-Verfügung vom 3. Juli v. Js. ist bestimmt worden, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf ihre Reisen gehalten werden soll. Im Verfolge dessen wird, nach vorheriger Vernehmung mit dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sowohl, als mit dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Folgendes angeordnet:

- 1) Außer den Ferien soll in der Regel keinem auf einer diesseitigen Universität Studirenden von den Universitäts- Behörden die Erlaubniß zu einer Reise ertheilt, und
- 2) diese Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweist, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach, bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.
- 3) Zu Reisen nach andern Universitäten, sowohl während als außerhalb der Ferien ist die Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des

Zwecks der Reise nachzusehen, und es darf die Reise nur mit dieser Genehmigung erfolgen.

- 4) Eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1 bis 3, kann nur von Regierungs-Bevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, nachgegeben werden und wird dieser solches alsdann im Reise-Erlaubniß-Scheine bemerken.

Die Polizey-Behörden haben den Studirenden, welche sich bey Reisen innerhalb Landes durch vorschriftsmäßige Erlaubnißscheine, so wie bei Reisen außerhalb des Preussischen Staats durch vorschriftsmäßigen Ausgangspaf nicht gehörig legitimiren, die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, mit vorgeschriebener Reiseroute zurückzuweisen.

- 5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitäts-Behörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reise-Route, mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

- 6) Ausländer, welche auf auswärtigen Univer-

sitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerial-Passe oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preussischen Gesandtschaft versehen sind.

Treffen dergleichen ausländische Studierende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten, sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizy-Behörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von gedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden.

Uebrigens bleiben die allgemeinen polizylichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden fernerhin anwendbar.

Ich ersuche das Königl. Ober-Präsidium die Regierungen des Ober-Präsidial-Bezirks anzuweisen, obgedachte Bestimmungen durch die Amts- und Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen,

und bemerke nur noch, daß von dem Königl. Ministerio der Geistlichen u. Angelegenheiten an die Universitäts-Behörden, so wie von dem

Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Gesandtschaften die nöthigen Verfügungen werden erlassen werden.

Berlin, den 3. Februar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizen.  
v. Brenn.

16) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 21. Februar, publ. den 26.  
Februar 1834.

Betr. dem Umfang der Haspel und die Fadenzahl des Linnengarns in Ostfriesland.

Nachstehende von der Königlich = Großbritannisch = Hannoverschen Landdrostey zu Aurich am 1. Februar 1834. erlassene Bekanntmachung, den Umfang der Haspel und die Fadenzahl des Linnengarns in Ostfriesland betreffend, wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung für diejenigen hiesigen Unterthanen, welche mit Haspeln oder Linnengarn nach Ostfriesland handeln, zur öffentlichen Kunde gebracht.

B e k a n n t m a c h u n g  
den Umfang des Haspels und die  
Fadenzahl des Linnengarns  
betreffend.

I.

Die Haspel sollen hinfort in der hiesigen Provinz, ohne Unterschied des Gebrauchs, einen Umfang von  $1\frac{7}{8}$  Emdener Ellen halten

und zum Beweise der Richtigkeit mit einem  
Nichzeichen versehen seyn.

Diese Vorschrift tritt nach drey Mona-  
ten vom Tage des Erlasses dieser Bekannt-  
machung, also mit dem 1. May 1834. in  
Kraft, und erstreckt sich alsdann auf alle und  
jede vorhandenen, so wohl neuen als schon ge-  
brauchten Haspel. Auch wird ausdrücklich be-  
stimmt, daß nach dem genannten Tage kein  
Haspel, sey es auf Märkten oder sonst, zum  
Verkauf ausgebaut werden darf, der nicht vor-  
her geächt ist.

2.

Das Nichzeichen besteht in dem Hanno-  
verschen Pferde mit der Nebenbezeichnung des  
Orts der vorgenommenen Weichung und wird  
dergestalt eingebrannt, daß es zugleich die Stan-  
gen oder Arme und die Querstangen oder  
Krücken des Haspels berührt.

Das Geschäft des Nichens wird in den  
Königlichen Aemtern den Untervögten übertra-  
gen; in den Städten und Patrimonial-Gerichts-  
Bezirken ist dasselbe durch die von den Obrig-  
keiten dazu auszuersiehender, durch das hiesige  
Amtsblatt namhaft zu machenden städtischen  
oder Gerichts-Untersbediente wahrzunehmen.

Die Gebühr für das Nichen eines jeden  
Haspels beträgt bis zum Ablauf der oben be-

stimmten drey Monate  $\frac{1}{2}$  Stüber und nachher 1 Stüber Ostfriesisch.

3.

Ein Stück Linnengarn soll 10 Binde und jedes Bind 120 Faden halten.

4.

Nach Ablauf der im §. 1. festgesetzten drey Monate von Erlaß dieser Bekanntmachung, verfällt der Besitzer, Verkäufer, oder Eigenthümer eines ungeachten oder verfälschten Haspels, imgleichen der Verkäufer von Linnengarn, welches nicht die gehörige Binde- und Fadenzahl oder nicht die vorgeschriebene Haspellänge hält, in eine Geldbuße von fünf Reichsthälern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe im Fall des Unvermögens, neben jedesmaliger Confiscation des Haspels und Garns. Dieselbe Strafe trifft Garnhändler und Aufkäufer, welche Garn von vorschriftwidriger Haspellänge oder falscher Binde- und Fadenzahl ankaufen, ohne die Verkäufer zur Bestrafung anzuzeigen.

Bei wiederholten Contraventionen tritt eine Erhöhung der vorstehend angedroheten Strafe bis zum doppelten Betrage ein.

Die Straferkenntnisse werden von den Obrigkeiten abgegeben und ist von den eingehenden Strafgeldern die Hälfte aber der Ur-

men-Casse des Orts zu überweisen, wo die Con-  
travention entdeckt ist.

17) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 21. Febr., publ. den 1. März  
1834.

Da die Bewohner der Vorstädte, welche Betr. Verpflichtung der Bewoh-  
ner der Vorstäd-  
te zur Octroi-  
Bezahlung. bisher von der städtischen Octroi befreyt waren, in Gemäßheit des Art. 102. der Stadtordnung und der Regierungs = Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. seit dem 20. Januar d. J., als demjenigen Tage, an welchem die Stadtordnung, vorbehältlich der Bestimmung im Art. X. des Publications = Patents, ihrem ganzen Umfange nach in Kraft getreten ist, zur Entrichtung dieser Abgabe gleichfalls verpflichtet sind, so wird in Uebereinstimmung mit denjenigen Vorschriften, welche wegen der bisher bereits zur Entrichtung der Octroi verpflichteten Bewohner des Staues und mehrerer Häuser vor dem Heiligen Geistthore bestehen, hierdurch bis weiter Folgendes angeordnet.

- 1) Jeder Bewohner einer Vorstadt der Stadt Oldenburg ist verpflichtet, ehe und bevor er ein Stück Vieh schlachten darf, auf dem Erhebungs = Bureau auf dem Rathhause gegen Erlegung des Tariffages einen Erlaubnißschein zu lösen, welcher nur auf 24 Stun-



den gültig ist und den Polizeibedienten jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden muß. Dieser Schein wird, nachdem das geschlachtete Stück Vieh von dem Fleischbeschaüer besichtigt worden, welchem desfalls Anzeige zu machen ist, durch den Octroidiener abgefordert, und von demselben an das Bureau zurückgeliefert.

2) Wer Brennholz oder Torf empfängt, wohin auch der auf eigenem Moore gegrabene Torf gehört, muß sofort gegen Bezahlung des Tariffazes, für jedes Fuder den verordnungsmäßigen Schein auf dem Erhebungsbureau auf dem Rathhause lösen, und diesen Schein so lange bey sich aufbewahren, bis solcher durch den Octroidiener abgefordert wird.

Wegen Entrichtung dieser Abgabe für Feuerung ist daher in den Vorstädten lediglich der Empfänger verantwortlich und keine Berufung darauf, daß die Abgabe bereits von dem Verkäufer entrichtet worden sey, wird durchaus nicht berücksichtigt.

3) Contraventionen gegen diese Anordnungen werden in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Januar 1825 mit Confiscation des der Abgabe unterworfenen Gegenstandes oder eventualiter mit einer

dessen Werthe gleichkommenden Geldbuße bestraft.

18) Cammer = Bekanntmachung vom  
25. Febr., publ. den 1. März 1834.

Da die geringere sogenannte Cassen-Münze, Betr. Herab-  
namentlich die  $\frac{1}{12}$  Thaler = oder drey Marien- setzung der ge-  
grofschenstücke, die  $\frac{1}{9}$  Thaler, oder Vier = Ma- ringern sogen.  
riengroschenstücke, und die  $\frac{1}{6}$  Thaler = oder Cassen = Münze  
Sechs = Mariengroschenstücke, im Königreiche zum Werthe der  
Hannover zum Werthe der Conventions-Münze Conv. = Münze.  
herabgesetzt ist, so wird mit Seiner Königlichen  
Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung  
hiedurch bekannt gemacht, daß die gedachten  
Münzsorten bey denjenigen Aemtern, wo noch  
Intraden der Cammer-Casse in Cassenmünze zu  
bezahlen sind, vom 1. May d. J. an ebenfalls  
nur zum Werthe der Conventions-Münze an-  
genommen werden sollen.

19) Bekanntmachung des Consistori-  
ums vom 26. Februar, publ. den  
5. März 1834.

Da nach §. 42. und 43. des Regulativs Betr. Reparti-  
über die Anwendung der Bestimmungen der tionsgesuche we-  
Gemeinde-Ordnung für Kirchen = und Schuls- gen Kirchen-An-  
chen (Art. 116. und 117. der Gemeinde-Ord- lagen.  
nung) bevor das Hebungregister einer Kir-

chenanlage für executorisch erklärt werden kann, mehrere Vorarbeiten erforderlich sind: so werden die Kirchenvorstände aufgefordert, die Repartitionsgesuche wegen Kirchen-Anlagen wenigstens sechs Wochen vor den jährlichen vier Hebungs-Terminen der öffentlichen Abgaben, in den Monaten März, May, August und November, an das Consistorium einzusenden.

20) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection in Feyer vom 21. Febr., publ. den 5. März 1834.

Betr. Vermögenstaration in Beziehung auf Ansetzung der Beiträge zur Armen-Casse.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog, haben durch Höchstes Rescript vom 17. Januar d. J. die General-Armen-Inspection zu autorisiren gnädigst geruhet, vorläufig versuchsweise in denjenigen Gemeinden der Erbherrschaft, wo es angemessen gefunden werden möchte, unter Suspension der der §. §. 17. und 18. der Armenordnung, behuf Ansetzung der Beiträge zur Armen-Casse, eine allgemeine Taxation des Vermögens und Einkommens der Pflichtigen, durch kundige, aus der Gemeinde gewählte, Männer anzuordnen, und wegen des Verfahrens bey der Taxation und Ansetzung mit Rücksicht auf die Anträge und Vorschläge der Special-Inspectionen und Ausschüsse die geeigneten Grundsätze festzustellen.

21) Cammer = Bekanntmachung vom  
4. März, publ. den 8. März 1834.

Zur näheren Bestimmung der Vorschrift <sup>Betreffend die</sup>  
des §. 14 der Cammer = Bekanntmachung vom <sup>Branntwein-Act</sup>  
17. August v. J., die Controlle-Maßregeln für <sup>cise.</sup>  
gehörige Entrichtung der Accise von inländi-  
ischem Branntwein betreffend, wird hiedurch  
zur Nachachtung für die Branntweinbrenner  
bekannt gemacht, daß nicht nur die wirklich  
verkaufte, sondern überhaupt jede Quantität  
Branntwein, welche vom Lager gebracht wird,  
unter Angabe des Datums und des Bestim-  
mungsorts sofort in das Ausgangsbuch einge-  
tragen werden muß und jede Vernachlässigung  
dieser Vorschrift mit der in dem angezogenen  
§. 14. bestimmten Strafe geahndet werden  
wird.

Zugleich werden sämtliche Branntwein-  
brenner hierdurch bei einer Ordnungsstrafe von  
5 bis 10 Rthlr. Gold angewiesen, jeden Trans-  
port Branntwein, den sie vom Lager abgehen  
lassen, mit einem Begleitschein nach den För-  
mularen zu versehen, welche ihnen zu dem Ende  
bereits zugestellt sind. Dieser Begleitschein ist  
von dem Transportanten jedem Steuer- und  
Polizey-Bedienten auf Verlangen vorzuzeigen.

22) Bekanntmachung der Consistorialdeputation in Tever vom 7. Feb., publ. den 12. März 1834.

Betr. das Regulativ über Anwendung der Gem.-Ordnung Th. I. Titel 6. auf die Kirchen- u. Schul-Sachen der protestantischen Gemeinden d. Erbhererschaft Tever.

Nachstehendes Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schul-Sachen auf die protestantischen Gemeinden der Erbhererschaft Tever wird hiedurch zur Nachachtung für alle Beikommende öffentlich bekannt gemacht.

Alle bestehende, durch dieses Regulativ nicht abgeänderte, Vorschriften und Anordnungen über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen-Gemeinden sind auch künftig sowohl von den Juraten, als von den nach Art. 126 der Gemeinde-Ordnung etwa an ihre Stelle tretenden Kirchen-Rechnungsführern und Kirchspielsvögten, so wie von den Kirchen-Vorständen, zu befolgen.

Bis zum 30. April 1834 wird die Verwaltung ganz auf die bisherige Weise fortgeführt und sodann die Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1834 der Rechnung für das Jahr 1834 angehängt, daher die den Zeitraum dieser sechszehn Monate befassende Rechnung erst am 1. Juli 1834 an die Consistorialdeputation einzusenden ist, vorbe-

hältlich besonderer Anordnung der Consistorialdeputation für einzelne Kirchspiele.

Auch werden die Termine zur Aufstellung, Prüfung, und Einsendung der Voranschläge für das Jahr 18<sup>34</sup>/<sub>35</sub> um einen Monat hinausgerückt, so daß also die Voranschläge spätestens gegen den 15. März 1834 an die Consistorialdeputation eingesandt seyn müssen.

Wegen Anwendung dieses Regulativs auf die Kirchen- und Schulsachen des Kirchspiels Sever wird besondere Verfügung erfolgen.

Exemplare dieses Regulativs sind zu 12 gr. Courant das Exemplar bei dem Buchdrucker Mettcker in Sever zu haben.

Den Aemtern, Predigern, Kirchspielsvögten und rechnungsführenden Juraten werden Exemplare dieses Regulativs zugehen.

---

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Sever vom 28. December 1831 sollen, in Folge der Bestimmungen des Art. 118. fg. und der den kirchlichen Oberbehörden im Art. 125. ertheilten Autorisation, auf die Kirchen- und Schul-Sachen der protestantischen Landgemeinden folgender Maassen ange-

wandt und mit den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Schul-Vermögens in Einklang gebracht werden.

§. 1. (G. D. Art. 119.)

**A. Kirchen-  
Sachen.** Der nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung erwählte Kirchspiels-Ausschuß tritt, mit  
**I. Verwaltungs-  
Personale.** allen ihm in den Art. 70. bis 74. beigelegten Befugnissen und Verpflichtungen, auch in Kirchen-  
Der neue Ausschuß tritt an die Stelle des bisherigen Ausschusses.  
Stelle des bisherigen.

§. 2. (G. D. Art. 120.)

**Kirchenvorstand.** Die in andern Kirchen-Gemeinden Angelegenheiten zunächst dem Kirchspielsvogt übertragene Verwaltung bleibt zwar in Kirchensachen bei den Kirchen-Officialen (nämlich dem Kirchenvorstande); doch soll der Kirchspielsvogt, oder dessen Beigeordneter (Art. 34. Abs. 2.), dieser Verwaltungs-Behörde als stimmführendes Mitglied beitreten, so daß also der Kirchenvorstand aus dem Amtmann, Prediger, Kirchspielsvogt und Juraten besteht, wo nicht Statt der letzteren nach Artikel 126. besondere Kirchen-Rechnungsführer angestellt werden.

§. 3.

**Geschäfte der  
Juraten als Kir-  
chen-Rechnungs-  
führer.** Die Juraten haben die für die Rechnungsführer in diesem Regulative gegebenen Vorschriften zu befolgen, wenn nicht speciell etwas

anders in Betreff ihrer bestimmt ist, und tritt in dieser Hinsicht der Kirchspielsvogt zu dem Suraten in dasselbe Verhältniß, worin er zu dem besondern Kirchenrechnungsführer steht; namentlich führt er also die Controlle über die Casse und ertheilt dem Suraten die erforderlichen Anweisungen.

§. 4.

Die übrigen zur Verwaltung des Vermögens der Kirchen-Gemeinden gehörigen Geschäfte, welche bisher den Suraten zugewiesen waren, verbleiben auch ferner denselben, in so weit dieselben nicht nach dem Regulativ dem Kirchenvorstande zufallen.

Sonstige Geschäfte der Suraten.

§. 5.

In den Kirchspielen, wo besondere Rechnungsführer angestellt werden, liegen die bisher vom Suraten wahrgenommenen Geschäfte, in so weit solche nicht in diesem Regulativ dem Kirchen-Rechnungsführer oder dem Kirchen-Vorstande zugewiesen sind, dem Kirchspielsvogte ob.

Geschäftsvertheilung, wo Rechnungsführer eintreten.

§. 6.

Die Kirchenrechnungsführer und die Kirchspielsvögte wenden sich, wie bisher die Suraten, in allen gerichtlichen Angelegenheiten und wenn sie sonst eines Rechtsbeistandes bedürfen, an den Anwalt der geistlichen Güter, welcher sie als Anwalt vertritt, auch ohne besondere Vollmacht.

Der Anwalt der geistlichen Güter bleibt Rechtsbeistand der Verwalter des Kirchenvermögens.



§. 7. (G. D. Art. 121.)

II. Voran-  
schlag.

Von dem Kirchenvorstande jedes Kirchspiels wird ein Voranschlag für die Kirchensachen jährlich angefertigt, für dessen Abfassung im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten Titels (Art. 90—101.) folgender Maaßen modificirt gelten.

§. 8. (G. D. Art. 90.)

Dauer des Vor-  
anschlags.

Es soll für jedes Kirchspiel jährlich, oder mit Genehmigung der Consistorialdeputation für mehrere, höchstens drei Jahre, ein Voranschlag oder Budget nach dem hieneben angehängten Schema angefertigt werden.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. Mai bis 30. April.

§. 9. (G. D. Art. 90.)

Hauptgegen-  
stände des Vor-  
anschlags.

Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen versehen seyn, und sind demselben namentlich die Bestücke und Kostenanschläge wegen der nöthigen Bauten und Reparationen anzulegen.

Der Voranschlag befaßt:

- 1) die gewisse und muthmaßliche Einnahme der Kirchen-Casse, und zwar sowohl die ständige als die unständige;
- 2) die gewisse und muthmaßliche Ausgabe der Kirchencasse, wobei auf nicht vorherzusehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;

3) die Deckungs-Mittel für die verschiedenen Ausgaben, wobei auch etwaige Dienste mit anzugeben sind.

Die Hauptergebnisse des Voranschlags in Kirchensachen sind von dem Kirchenvorstande dem Kirchspielsvogte mitzutheilen, welcher dieselben in dem weltlichen Kirchspiels-Voranschlage nachrichtlich aufführt.

§. 10. (G. D. Art. 91.)

Bei Anfertigung des Voranschlags ist auf die aus der Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse, nach Maaßgabe der Paragraphen 44 und 47, Rücksicht zu nehmen.

Aufstellung des Voranschlags.

Die erste Aufstellung des Entwurfs desselben geschieht durch den Kirchenvorstand, unter Zuziehung des besondern Kirchenrechnungsführers im December jedes Jahrs für das folgende Rechnungsjahr.

Zur Vorbereitung sind künftig die geistlichen Gebäude nicht erst im Frühjahr, sondern schon im Herbst so zeitig zu besichtigen, daß dem Voranschlage (s. §. 9.) Bestick und Kostenanschlag angelegt werden können. Im Uebri- gen bleibt es hinsichtlich der Besichtigung bei den bisherigen Vorschriften, nur daß der besondere Termin zur Vernehmung des Ausschusses über Bestick und Kostenanschlag (nach §. 11.) weg-

fällt, und die Einsendung dieser Belegstücke zugleich mit dem Voranschlage geschieht.

§. 11. (G. D. Art. 92.)

Prüfung desselben.

Dieser Entwurf ist in der ersten Woche des Januar mit dem Ausschusse genau durchzugehen und über die Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden einzelnen Postens, besonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Kirchenanlagen (§. 40 u. 41.) ein Protocoll aufzunehmen.

§. 12. (G. D. Art. 93.)

Offenlegung.

Mit diesem Protocoll ist der Voranschlag, nach vorgängiger Bekanntmachung, an dem Orte, wo der Kirchspiels-Voranschlag niedergelegt wird, zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang niederzulegen.

§. 13. (G. D. Art. 94.)

Fernere Prüfung.

Nach Ablauf dieser acht Tage ist der Entwurf mit dem in der Versammlung des Ausschusses aufgenommenen Protocolle und dem Gutachten des Kirchenvorstandes vor dem 15. Februar an die Consistorialdeputation einzusenden.

§. 14. (G. D. Art. 95.)

Genehmigung.

Die Consistorialdeputation prüft den Voranschlag in allen seinen Theilen und genehmigt solchen, wenn sie kein Bedenken dabei findet.

Ausgaben welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, wird sie ihre Zustimmung verweigern, und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herab setzen. Auch ist sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen der kirchlichen Gemeinde erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, wobei dann die Vorschrift des §. 46. in Anwendung kommt.

Dieses Geschäft muß spätestens vor dem 1. Mai von der Consistorialdeputation beendigt seyn.

§. 15. (G. D. Art. 96.)

Der genehmigte Voranschlag geht sodann an den Kirchenvorstand zurück, welcher das dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem er die erfolgte Genehmigung im Kirchspiel bekannt gemacht hat.

Zufertigung des-  
selben an den  
Kirchenvorstand,  
den Kirchspiels-  
vogt u. den Kir-  
chenrechnungs-  
führer.

Der Kirchenvorstand theilt dem Kirchspielsvogte und dem Kirchenrechnungsführer jedem eine beglaubigte Abschrift des Voranschlages mit. Der Rechnungsführer legt die ihm mitgetheilte Abschrift demnächst seiner Rechnung an.

§. 16. (G. D. Art. 97.)

Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann

Der genehmigte  
Voranschlag ist  
executorisch.

innerungen in der Regel keine aufschiebende Kraft.

§. 17. (G. D. Art. 98.)

Anweisungen zur  
Zahlung.

Innerhalb des genehmigten Voranschlags weist der Kirchspielsvogt, unter specieller Angabe der betreffenden Rubrik des Voranschlags, die einzelnen Ausgabeposten auf die Kirchencasse an, in soweit sie nicht in dem Voranschlage ausdrücklich davon ausgenommen sind. Er muß sich hiebei unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten, und darf nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden. Daher ist auch der Rechnungsführer nicht befugt, mit alleiniger Ausnahme des im §. 18. erwähnten Falles, auf Anweisung des Kirchspielsvogts solche Zahlungen zu leisten, welche die Summen der einzelnen Rubriken im Voranschlage überschreiten, vielmehr sollen bei der Rechnungsabnahme derartige Ausgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden, mit Vorbehalt seines Regresses wider den Kirchspielsvogt.

§. 18.

Ueberschreitung  
des Voranschlags  
in Nothfällen.

In wirklichen Nothfällen ist indeß der Kirchenvorstand befugt, über den Voranschlag hinauszugehen und den Kirchspielsvogt zur Ertheilung der desfälligen Zahlungs-Anweisung zu

autorisiren; jedoch muß der Kirchenvorstand alsdann die Genehmigung der so entstehenden Mehrausgabe auf dem für Veränderung im Voranschlage im §. 20. bezeichneten Wege unverzüglich erwirken und zu dem Ende spätestens binnen vierzehn Tagen dem Ausschusse das Nothige vorlegen.

In den vom Kirchspielsvogt wegen solcher Ausgaben ertheilten Anweisungen ist die ihm dazu gewordene Autorisation speciell anzuführen.

§. 19.

Einnahmen, welche zur Substanz des Kirchenvermögens gehören, insbesondere Capitalien, bedürfen einer Anweisung des Kirchenvorstandes, ohne welche der Rechnungsführer nicht ermächtigt ist, dergleichen Einnahmen zu erheben, und gültig darüber zu quittiren.

Ermächtigung  
des Rechnungsführers zur Erhebung der Einnahmen der Kirche.

Alle sonstige Einnahmen weist der Kirchspielsvogt zur Hebung an, insofern solche nicht ausdrücklich in dem Voranschlage von der Nothwendigkeit einer Anweisung ausgenommen sind.

Der Mangel einer Anweisung des Kirchspielsvogts macht indeß die ohne solche geleistete Zahlung nicht ungültig.

Demnach bedarf es zur Sicherung der Zahlenden nur bei Hebungen, welche zur Substanz des Kirchenvermögens gehören, von Sei-

ten des Kirchenrechnungsführers der Beibringung einer vorschriftsmäßigen Anweisung.

§. 20. (G. D. Art. 99.)

Veränderungen  
d. Voranschlags.

In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, eben so wie bei Aufstellung des Voranschlags selbst (§. 10—17.) zu verfahren.

§. 21.

Zu belegende Capitalien gehören nicht in den Voranschlag.

Zu belegende Capitalien sind in dem Voranschlage nicht mit aufzuführen.

Zur Auszahlung derselben an den Anleiher oder Cedenten bedarf der Rechnungsführer der Anweisung des Kirchenvorstandes, welche demnächst, und zwar, wenn der Rechnungsführer nicht Surat ist, mit dem, die Einwilligung des Ausschusses in das Darlehn enthaltenden, Protokolle der Rechnung angelegt werden muß.

§. 22. (G. D. Art. 100.)

Verstättete Einsicht des Voranschlags.

Der Voranschlag, sowohl das Original als die beiden Abschriften (§. 15.) und die etwaigen Abänderungen desselben (§. 18. 20.) müssen dem Beigeordneten und den Ausschussmännern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Anfertigung des Verzeichnisses d. aufgebrachten Gelder.

§. 23. (G. D. Art. 101.)

Vor dem ersten Juli hat der Rechnungs-

föhre den Betrag der im verflossenen Jahre wirklich aufgebrauchten Anlagen dem Amte anzuzeigen, von welchem diese Anzeige der Regierung vorzulegen ist.

Ist eine veranschlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil aufgebracht, so ist davon die Ursache anzugeben.

§. 24. (G. D. Art. 122.)

In Ansehung der Führung und Abnahme der Rechnungen ist nach den folgender Maassen modificirten Bestimmungen des vierten Titels (Art. 103—113) zu verfahren.

III. Rechnungsführung und Abnahme.

§. 25. (G. D. Art. 103.)

Die Kirchencasse befindet sich im Gewahrsam des Kirchenrechnungsföhre, ist jedoch von dessen eigenem Vermögen, so wie von allen ihm etwa sonst anvertrauten Cassen, gänzlich getrennt zu halten.

Casse.

§. 26. (G. D. Art. 104.)

Die Cassencontrolle liegt dem Kirchspielsvogt und dem Kirchenvorstande, namentlich dem Amtmann, ob, und föhrt der Kirchspielsvogt zu dem Ende ein Journal über alle von ihm ertheilte Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen, so wie von den Anweisungen des Kirchenvorstandes, welche jedesmal durch den Kirchspielsvogt an den Kirchenrechnungsföhre gelangen müssen.

Cassencontrolle.



Der Rechnungsführer hat jedes Vierteljahr eine Cassen-Uebersicht beim Kirchspielsvogt einzureichen und dieser solche dem Kirchenvorstande zur Einsicht vorzulegen.

§. 27. (G. D. Art. 105.)

Hindernisse bey  
der Hebung.

Ergeben sich Hindernisse bei dem Hebungsgeschäfte der Kirchen-Anlagen, welche der Rechnungsführer sofort zu beseitigen nicht vermag, so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executivische Maßregeln verfügt.

§. 28. (G. D. Art. 106.)

Beitreibung der  
Rückstände.

Wegen etwaiger Rückstände, sowohl an Kirchen-Anlagen, als an sonstigen Einnahmen der Kirchen-Casse, hat der Rechnungsführer die Säumigen zu mahnen, die Rückstände beizutreiben, und überhaupt möglichst dafür zu sorgen, daß solche eingehen.

§. 29. (G. D. Art. 106.)

Unbeibringliche  
Pöste.

Erklären der Ausschuß und der Kirchen-Vorstand rückständige Posten für unbeibringlich, so sollen dieselben von dem Kirchenvorstande zum Abgange beordert werden; mit Ausnahme der Capitalien, bei welchen es der Genehmigung der Consistorial-Deputation bedarf.

§. 30. (G. D. Art. 107.)

Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli <sup>Termin zur</sup> die Kirchenrechnung in der vorgeschriebenen <sup>Rechnungsstel-</sup> lung. Form für das verflossene Rechnungsjahr aufzustellen und nebst der Abschrift derselben und den Belegen bei dem Kirchspielsvogte einzureichen. Ist derselbe hierin säumig, so hat das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Ist der Rechnungsführer Jurat, so hat er vor dem 14. Mai jedes Jahrs die vollständigen Materialien zur Kirchenrechnung (Journale über Einnahme und Ausgabe, sämtliche Belege u. s. w.) dem Rechnungssteller der Consistorialdeputation, der ihm auf Verlangen Quittung darüber auf der vom Juraten zu übergebenden Designation der Materialien geben muß, einzuhändigen. Etwaige Säumnisse hat der Rechnungssteller sofort der Consistorialdeputation anzuzeigen, welche gegen den Juraten mit geeigneten Zwangsmitteln verfahren wird. Der Rechnungssteller muß die Rechnung mit einer Abschrift und den Belegen vor dem 28. Juny dem Juraten übergeben, welcher, nachdem er solche mitunterschieden, sie dem Kirchspielsvogt vor dem 1. July einreicht. Nachlässigkeiten des Juraten oder des Rechnungstellers in dieser Beziehung werden vom Kirchspielsvogte resp. dem Juraten schriftlich

der Consistorial-Deputation zur Ergreifung der zweckdienlichen Zwangsmaßregeln angezeigt.

§. 31. (G. D. Art. 108.)

Prüfung (Examination) der Rechnung durch den Ausschuss.

Nachdem der Kirchspielsvogt die Rechnung erhalten hat, legt er dieselbe vor dem 15. Juli mit seinen etwaigen Bemerkungen und der letzten Jahres-Rechnung dem Ausschuss vor. Dieser hat dann die Rechnung zu prüfen, insbesondere auch die etwaigen Rückstände und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift des §. 28. (G. D. Art. 106. Abschn. 1.) nachgekommen ist, einer nähern Untersuchung zu unterziehen.

Das bei diesem Geschäfte aufgenommene, die Erinnerungen des Ausschusses betreffende, Protocoll (Examinations-Protocoll) sendet der Kirchspielsvogt mit der Rechnung vor dem 1. August an den Kirchenvorstand.

§. 32. (G. D. Art. 109.)

Verfügung des Kirchenvorstandes.

So weit es dem Kirchenvorstande zweckmäßig erscheint, zieht dieser über die Erinnerungen des Ausschusses noch die Erklärung des Rechnungsführers ein, und hat er jedenfalls dahin zu sehen, daß die Rechnung mit dem Examinations-Protocoll und den etwaigen Gegenbemerkungen des Rechnungsführers vor dem 1. September an die Consistorial-Deputation eingesandt werden kann.

§. 33. (G. D. Art. 110.)

Die Consistorialdeputation hat dann die Rechnung revidiren, die etwaigen Erinnerungen <sup>Weitere Prüfung u. Abschluß</sup> der Rechnung. durch den Rechnungsführer (der die ihm mitgetheilten Notaten bei der Beantwortung zurücksendet) beantworten zu lassen, und wird mit der Decision der Rechnungen und der Anfertigung des Schlusses, nöthigenfalls mit Zuziehung des Rechnungsführers und des Kirchspielsvogts, wie bisher, verfahren.

Die Notaten, deren Beantwortung, die Decisionen und den Rechnungsschluß übersendet die Consistorial-Deputation in Abschrift dem Kirchenvorstande, welcher dieselben dem Ausschuss bekannt zu machen, und sodann dem Rechnungsführer zuzufertigen hat. Letzterer liefert solche, mit Ausnahme des Schlusses, nach Aufstellung seiner nächsten Rechnung, oder, wenn sie sich auf seine letzte Rechnung beziehen, nach seinem Abgange als Rechnungsführer an den Kirchenvorstand zurück.

§. 34. (G. D. Art. 111.)

Innerhalb vierzehn Tagen nach der gefertigten Zufertigung an den Rechnungsführer <sup>Einwendungen gegen den Rechnungsschluß.</sup> müssen, bei Strafe nicht weiter damit gehört zu werden, etwaige Beschwerden gegen die Decisionen von Seiten des Ausschusses, Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers, dem Amte vorgetragen werden, worauf dann der Kirchen-

vorstand innerhalb eines Monats von Ablauf der zur Anbringung der Beschwerden oben bestimmten Frist an die Consistorial-Deputation berichtet, nachdem er zuvor, den Umständen nach, über die Beschwerden des Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers das Gutachten des Ausschusses eingezogen hat.

Gegen den weiteren Bescheid der Consistorial-Deputation hat der Recurs an die competente höhere Behörde Statt.

§. 35. (G. D. Art. 112.)

Offenlegung der  
Kirchenrechnung

Ist das ganze Rechnungsabnahme-Geschäft solchergestalt beendigt, so soll, nach vorgängiger Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, die Abschrift der Kirchenrechnung mit den Notaten, deren Beantwortung und den Decisionen, zu aller Betheiligten Einsicht vierzehn Tage lang in einem angemessenen, vom Ausschusse zu bestimmenden Locale niedergelegt werden, damit Jeder sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens überzeugen könne.

§. 36. (G. D. Art. 113.)

Aufbewahrung  
der Rechnung.

Das Original der Kirchenrechnung wird in der Registratur der Consistorial-Deputation aufbewahrt. Die, in den vorigen §§. erwähnte, Abschrift bleibt nebst der mitgetheilten Abschrift der Notaten, deren Beantwortung, der Decisionen und des Rechnungsschlusses, in der

Pfarr-Registratur, wo der Rechnungsführer davon Einsicht nehmen kann, so oft er dessen bedarf.

§. 37.

Wird in einem Kirchspiele, unter Aufhebung der Kirchen-Zuratschaften, ein Kirchen-Rechnungsführer angestellt, so hat der Kirchenvorstand zunächst die Documente über die Capitalien zu prüfen und solche sodann in einem vor dem Antritte des Rechnungsführers anzuberaumenden Termine, in Gegenwart des abgehenden Zuraten oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, stückweise mit dem Ausschusse durchzugehen.

Verfahren, wenn der Zurat abgeht und ein besonderer Rechnungsführer eintritt.

Der Kirchenvorstand giebt in dem Termine zuerst sein Gutachten ab, welches aus dem Protocolle erhellen muß, und nimmt sodann die Erklärung des Ausschusses über die Capitalien und etwaigen Zinsrestanten entgegen.

Verlangt der Ausschuss eine Frist zur Abgabe seiner Erklärung, so ist ein neuer, nicht über zwei Monate hinauszusetzender, Termin zu bestimmen, in welchem der Ausschuss schuldig ist, seine endliche Erklärung abzugeben, indem derselbe später mit seinen etwaigen Einwendungen nicht gehört wird, vielmehr alsdann die Kirchen-Gemeinde selbst für die Sicherheit derjenigen Capitalien, worüber eine bestimmte Er-

II.

III.

klärung nicht abgegeben ist, haftet, ohne einen Regreß an den abgehenden Suraten zu haben.

Besonderer Umstände wegen kann indesß ausnahmsweise die Consistorial-Deputation noch einen dritten Termin zur Erklärung des Ausschusses ansetzen.

Ueber die jedesmaligen Verhandlungen ist ein genaues Protocoll aufzunehmen und sind die abgehaltenen Original-Protocolle, nach schlüssig abgegebener Erklärung des Ausschusses, zur Aufbewahrung in der Registratur der Consistorialdeputation an den Anwald der geistlichen Güter einzusenden.

§. 38.

Verfahren beim  
Wechsel der Su-  
raten.

Bei Veränderungen der Suraten, wo die Kirchenguratschaften beibehalten werden, und beim Wechsel der Hebung, bleibt es, sowohl in Ansehung des Vorschlags derselben, als in Ansehung der Abnahme der Capitalien und Zinsrestanten, bei den bestehenden Anordnungen.

Demnach sind auch künftig die Suraten von den Interessenten zu wählen.

§. 39.

Verfahren beim  
Wechsel der Kir-  
chen-Rechnungs-  
führer.

Bei Veränderung des Kirchenrechnungsführer bestimmt der Prediger einen Tag, an welchem nach einem von demselben abzuhaltenen Protocoll, unter Zuziehung des Kirchspielsvogts und in Gegenwart des abgehenden Rech-

nungsführers oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, dem neuen Rechnungsführer die Original-Documente über die Capitalien vorgelegt und seine Zweifel über dieselben und etwaige Zinsrestanten zu Protocoll genommen werden.

§. 40. (G. D. Art. 114.)

Eine Kirchen-Anlage kann nur von der Regierung oder der Cammer auf Requisition der Consistorial-Deputation zur Ausschreibung beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn:

IV. Kirchen-  
Anlagen.  
Bewilligung und  
Ausschreibung.

- 1) feststeht, daß die Kirchen-Gemeinde zu Bestreitung der vorliegenden Ausgabe verbunden ist, wobei die Vorschriften der Paragraphen 45. und 46. zu berücksichtigen sind; und
- 2) der Ertrag des Kirchen-Vermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht; auch
- 3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter Kirchen-Auskünfte gedeckt werden soll.

Die Ausschreibung, deren Requisition vom Kirchenvorstande gleich nach eingegangener Genehmigung des Voranschlages mit specieller Be-

II.

III.





ziehung auf denselben in einem besondern Bezirke nachgesucht werden muß, geschieht vom Amte mittelst Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, worin des Zweckes und der von der Consistorial-Deputation allgemein (§. 14.) oder besonders (z. B. §. 20.) dazu erteilten Genehmigung, so wie der Ermächtigung der Regierung oder der Cammer zur Ausschreibung, Erwähnung zu thun ist.

§. 41. (G. D. Art. 115.)

Einwirkung des Kirchen = Vorstandes und Ausschusses.

Nach jenen Bedingungen (§. 40. n. 1. 2. 3.) haben auch der Kirchenvorstand und der Ausschuß bei Aufstellung und Prüfung des Voranschlages (§. 10. 11. 20.) die Nothwendigkeit und die Größe einer Anlage, so wie den Beitragsfuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenige gebührend zu berücksichtigen, was im §. 44. und 47. vorgeschrieben ist.

§. 42. (G. D. Art. 116.)

Hebungs = Register.

Soll eine Kirchen = Anlage ausgeschrieben werden, so hat der Kirchspielsvogt das Hebungs = Register, nachdem ihm die dazu erforderlichen Materialien, so weit nöthig, vom Amte mitgetheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen und mit dem Ausschuß durchzugehen.

Das Hebungs = Register ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses zu der

bei Ausschreibung der Anlage (§. 40. letzter Absatz) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang in der Wohnung des Kirchspielsvogts oder an einem andern passenden, vom Ausschusse zu bestimmenden Orte zur Einsicht der Beitragspflichtigen niederzulegen, und nach deren Ablauf von ihm mit den Erinnerungen des Ausschusses und der Beitragspflichtigen, nebst etwaigem eigenen Gutachten, an das Amt einzusenden.

§. 43. (G. D. Art. 117.)

Das Amt hat die Erinnerungen gegen das Hebungs-Register so weit möglich zu erledigen oder zur weiteren Ausführung auszuweisen, demgemäß dasselbe, unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung oder der Cammer (§. 40. Abs. 1. §. 14. 20.) für executorisch zu erklären und dem Kirchspielsvogt zur Abgabe an den die Anlage erhebenden Rechnungsführer oder Amtseinehmer zuzufertigen.

Nachdem das Hebungs-Register für executorisch erklärt ist, sind fernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

§. 44. (G. D. Art. 75.)

In Ansehung aller Kirchenlasten soll die Sorge des Ausschusses, wie des Kirchspiels-

V. Kirchenlasten.  
Erweiterung oder Aenderung derselben.

vogts, dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise, getragen, daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden, und daß in Ansehung der Einführung neuer Kirchenlasten und Erweiterung der bestehenden die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

§. 45. (G. D. Art. 77.)

Auflegung neuer  
Lasten.

Neue Kirchenlasten sollen einem Kirchspiele nur auferlegt werden mit Einwilligung des Kirchspiels-Ausschusses und Genehmigung der Consistorial-Deputation, oder durch ein Gesetz.

§. 46. (G. D. Art. 78.)

Sicherung gegen  
Erschwerung be-  
stehender Lasten.

In Ansehung der zu Erfüllung der Verpflichtungen der Kirchen-Gemeinde erforderlichen Leistungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden, (§. 9.) soll von den Verwaltungs-Behörden keine denselben überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Ausschuss darüber gehört zu haben, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen

würden, oder neue Einrichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände der Kirchenlasten bezwecken, oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung, von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs-Behörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Kirchspielsvogt als vorsitzendem Mitgliede des Ausschusses, ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Ausschusse seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungs-Bekanntmachung December 20. 1814. Gesetz-Sammlung Bd. 2: S. 1. S. 74. ff.) abgelaufen ist.

§. 47. (G. D. Art. 84.)

Der die Kirchspiels-Mitglieder und die auswärtigen Grundbesitzer nach den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen treffende Theil der Kirchenlasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beitragsfuß), kann nur durch freie Vereinbarung der Betheiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei der oberen Behörde nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen zu bewirken ist.

Änderung des  
Beitragsfußes.

II.

III.



§. 48. (G. D. Art. 79.)

VI. Von der  
Verwaltung  
des Kirchen-  
Vermögens  
und Bestrei-  
tung der Kir-  
chenlasten.  
Inventarium.

Wenn der Ausschuß es nothwendig erach-  
tet, so kann derselbe, unter Anweisung des Kir-  
chenvorstandes, zur Grundlage der Verwaltung  
ein geuaues Verzeichniß des Vermögens und  
der allgemeinen und besonderu Berechtigungen  
und Lasten der Kirche anfertigen, worin alle  
Zuständigkeiten und Obliegenheiten derselben in  
diesen Beziehungen, nach ihrem Umfange, Ges-  
halte und Werthe, aufzunehmen, auch in der  
Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zu-  
gänge, gehörig nachzuführen sind.

§. 49. (G. D. Art. 80.)

Register.

Neben diesem Inventarium sind in jedem  
Kirchspiele Register über die ständigen und un-  
ständigen, aber muthmaßlichen, Einnahmen der  
Kirche, so wie über die Dienste, unter Mit-  
wirkung des Kirchenvorstandes, anzufertigen,  
und durch vorschriftsmäßige Revision stets in  
guter Ordnung zu erhalten.

§. 50. (G. D. Art. 81.)

Öeffentliche Ver-  
pachtungen und  
Ausdingungen.

Verpachtungen sollen in der Regel öffent-  
lich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meist-  
bietenden geschehen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch  
die Pflchtigen selbst geleistet werden, vielmehr  
vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam ge-

funden wird, so soll diese in der Regel öffentlich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden.

Verpachtungen und Ausdingungen, so wie die Abnahme von Arbeiten von einiger Bedeutung, sind von dem Kirchenvorstande regelmäßig in Gegenwart einiger Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen.

§. 51. (G. D. Art. 82.)

Auf Antrag des Ausschusses kann von Ausnahmen. diesen Vorschriften (§. 50.) aus erheblichen Gründen von der Consistorial-Deputation eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Anschlags von Sachverständigen steht diese Befugniß auch dem Kirchenvorstande auf Antrag des Ausschusses zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

§. 52.

Eine öffentliche Ausdingung an den Fortsetzung. Mindestfordernden ist nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder:

- 1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, insofern ein dazu auerssehener Sachver-

ständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung vom Ausschusse billig gefunden ist; oder

- 2) wegen dringender Gefahr beyrn Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich
- 3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt — eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

§. 53. (G. D. Art. 83.)

Genehmigung.

Die Zuschlags-Ertheilung bedarf nicht der Genehmigung der Consistorial-Deputation:

- 1) im Falle des §. 52. Nr. 2.;
- 2) wenn das Gebot oder die Forderung nicht über 50 Rthlr. beträgt;
- 3) wenn bei Ausverdingungen die Forderung unter dem genehmigten Anschlage bleibt;
- 4) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Heuerpreis erreicht,

vorausgesetzt, daß in den letztgedachten drei Fällen die anwesenden Mitglieder des Ausschusses nichts gegen die Zuschlags-Ertheilung einwenden.

§. 54. (G. D. Art. 85.)

Vertheilung der mehreren Kirchspielen gemein-

Einkünfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zustehen

und obliegen, sollen, wo es nur immer zweckmäßig geschehen kann, unter Leitung der Consistorial-Deputation zwischen den betheiligten Kirchspielen auseinandergesetzt und unter dieselben vertheilt werden.

§. 55. (G. D. Art. 86.)

Größere, nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende, Ausgaben sollen so viel möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

§. 56. (G. D. Art. 87.)

Veräußerungen von Grundvermögen, Aufnahme von Capitalien zu Lasten einer Kirchengemeinde und Verwendung von Capitalien, insoweit solche überall verwandt werden dürfen, zu Zwecken der Kirchengemeinde, sollen auf Antrag des Ausschusses nur mit Genehmigung der Consistorialdeputation geschehen. Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

§. 57. (G. D. Art. 88.)

Führen und Handdienste in Kirchengemeinde-Angelegenheiten werden, wenn nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Reihe nach von den dazu Verpflichteten geleistet.

§. 58.

Da, wo eine Aufhebung der Kirchen-

schafftlichen Einkünfte, Ausgaben und Lasten.

Vertheilung größerer Ausgaben.

Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.

Dienste.

Belegung der Capitalien durch



den Kirchen-  
Rechnungsfüh-  
rer.

Juratschaften nach Art. 126. Statt gefunden hat, muß der Kirchenrechnungsführer wegen Belegung eingehender Capitalien zeitig Vorschläge bei dem Kirchenvorstande, unter Anlegung der nöthigen Sicherheits-Papiere, einreichen und zu diesem Ende das zu belegende Capital in dem Severschen Wochenblatte ausbieten, wenn sich ihm nicht sonst eine passende Gelegenheit zum Belegen des Capitals darbietet.

Findet der Kirchenvorstand die Vorschläge des Kirchenrechnungsführers zur Berücksichtigung geeignet, so legt er solche dem Kirchspiels-Ausschusse mit seinem Gutachten, welches genügend detaillirt aus dem Protocolle hervorgehen muß, vor, und hat dann der Ausschuss darüber zu berathen und einen Beschluß zu fassen.

Wird die Anleihe bewilligt, so ertheilt der Kirchenvorstand eine Anweisung zu deren Auszahlung an den Anleiher, und hat der Rechnungsführer die Aufnahme des Schulddocuments, unter sorgfältiger Berücksichtigung der ihm etwa ertheilten besonderen Anweisung, bei einem Amte zu bewirken, auch für die erforderliche Ingrossation zu sorgen, demnächst aber die Documente dem Kirchspielsvogte zuzustellen, welcher sie dem Ausschusse vorlegt und, daß dieser nichts dabei zu erinnern gefunden, bescheinigt. Die Documente werden sodann dem Prediger zur

vorschriftsmäßigen Aufbewahrung übergeben und dem Rechnungsführer, wenn er deren bedarf, nur gegen Empfangschein verabsolgt.

§. 59.

Bringt der Rechnungsführer in Erfahrung, daß ein belegtes Capital unsicher steht, so muß er hievon sofort beim Kirchenvorstande Anzeige machen, und dessen weitere Verfügung gewärtigen.

Maafregeln zur Sicherung des Kirchenvermögens.

Eben so verfährt er, wenn bei Concurfen oder Convocationen eine Gefahr des Verlustes für das seiner Verwaltung anvertrauete Vermögen der Kirchengemeinde entsteht.

In beiden Fällen hat der Kirchenvorstand dem Ausschusse das Erforderliche zu eröffnen.

§. 60.

Wo die Juraten beybehalten werden, sorgen diese nach der bisherigen Einrichtung für die Belegung der Capitalien, haften aber auch wie bisher für deren Sicherheit, wofür eventuell die Kirchspielsinteressenten verantwortlich bleiben.

Belegung der Capitalien durch den Juraten.

§. 61.

Einem Mitgliede des Kirchenvorstandes und des Ausschusses, so wie dem Rechnungsführer, darf ein den Fonds der Gemeinde gehöriges Capital nur nach vorgängiger besonderer Erlaubniß der Consistorial-Deputation dargeliehen werden.

Verbot der Belegung bei Mitgliedern des Kirchen-Vorstandes u. des Ausschusses.

II.

III.



§. 62. (G. D. Art. 89.)

Klagen und An-  
gaben für die  
Kirchengemeinde

Eine Kirchengemeinde kann verbindlicher Weise einen Proceß als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Ausschusses und Vorwissen der Consistorial-Deputation.

Diese Bestimmung erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

- 1) Wo die Juraten bleiben, liegt diesen, wie bisher, die Anstellung aller Klagen und die Besorgung aller Angabe ob, ohne daß sie einer Autorisation bedürfen.
- 2) Wo besondere Rechnungsführer eingetreten sind, klagen diese die Zinsen, jährlichen Renten, Pachtgelder und Mobilienkaufgelder ebenfalls ohne weitere Autorisation ein, so wie sie auch ohne solche die Angaben wegen aller Einnahmen mit Einschluß der Capitalien, besorgen. Zur Einklagung der Capitalien bedürfen sie der Zustimmung des Ausschusses. Sonstige Klagen und Angaben besorgt der Kirchspielsvogt.

§. 63.

Klagen gegen die  
Kirchengemeinde

Das Verfahren bei Anstellung einer Klage wider eine Kirchengemeinde richtet sich nach den bestehenden Vorschriften, (Regierungs-Bekanntmachung September 20. 1817., Ges.-Samml. B. 3. H. 2. S. 91.), mit der Abänderung,

daß Alles, was darin der Cammer vorgeschrieben ist, der Consistorial-Deputation obliegt, und daß dem Kläger, nach Ablauf von sechs Wochen vom Tage des Sühneverfuchs, die Ausfertigung des Sühneprotocolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf.

§. 64.

Vorstehende Bestimmungen finden in den B. Anwendung der vorstehenden Vorschriften auf Schulsachen. Fällen, wo einem ganzen Kirchspiele die Unterhaltung einer Schule obliegt, auch auf die Schulsachen Anwendung, welche dann gemeinschaftlich mit den Kirchen-Angelegenheiten verwaltet werden.

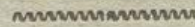
In Ansehung aller Schulen, deren Unterhalt nur einem Theile eines Kirchspiels obliegt, bleibt es bis weiter bei der bisherigen Einrichtung; indesß werden künftig die Rechnungen der Nebenschulachten jährlich vor dem 1. July der Consistorial-Deputation eingereicht, welche, wenn die jährlichen Ausgaben 100  $\text{r}\text{C}$  Gold übersteigen, die Monitur derselben durch den Anwalt der geistlichen Güter und demnächst die Decision, wie bey den Kirchenrechnungen, verfügt, die Rechnungen von geringerm Belange aber den Schulofficialen zur Revision und Decision zusendet. Auch steht es solchen Schulachten jederzeit frei, in Gemäßheit der deshalb im Art. 139. der Gemeinde-Ordnung

ertheilten Befugniß, auf ihre neue Constituirung anzutragen.

§. 65.

Schlussbemerkung.

Abänderungen dieses Regulativs bleiben in Gemäßheit des Art. 125. Abs. 2. der Gemeindeordnung vorbehalten und zwar auch vor Ablauf des zur Revision der Gemeindeordnung bestimmten dreijährigen Zeitraums.

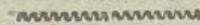


S c h e m a.

Kirchen = Gemeinde N. N.

V o r a n s c h l a g

für das Rechnungs = Jahr vom 1. May 18 .. bis 30. April 18 ..



| Beizlagen. | I. Einnahme.                                | Gold. |     | Cour. |     | Bemerkungen.                                                                                                               |
|------------|---------------------------------------------|-------|-----|-------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            |                                             | Rt.   | gr. | Rt.   | gr. |                                                                                                                            |
|            | Gewisse Einnahme.                           |       |     |       |     | Was nach §. 9. n. 3. über etwaige Dienste anzugeben ist, muß hier bemerkt werden.<br>ad 1. bis 6. bedarf keiner Anweisung. |
|            | A. ständige.                                |       |     |       |     |                                                                                                                            |
|            | 1) an heiligen Heuergelbern .               |       |     |       |     |                                                                                                                            |
|            | 2) an Warf oder Grundheuergelbern . . . . . |       |     |       |     |                                                                                                                            |
|            | 3) an Erbheuergelbern . . . . .             |       |     |       |     |                                                                                                                            |
|            | Latus                                       |       |     |       |     |                                                                                                                            |



Bei-  
lagen.

**I. Einnahme.**

Gold. Cour.

Bemerkungen.

Rt. gr. Rt. gr.

**Transport**

- 4) an Kirchen- und Käsegeldern
- 5) an Deputatgeldern . . . .
- 6) an Zinsen und ausstehenden Capitalien . . . . .
- a. von Kirrencapitalien . . .
- b. von Sangelcapitalien . . .
- c. von Schulcapitalien . . .

**B. unständige.**

- 7) an Heuergeldern, laut des der Kirchenrechnung vom Jahre 18 . . anliegenden Verheuerungs-Protocolls . . . .
- 8) an Leichenlafenuergeldern . . .
- 9) an Kirchenstuhlheuergeldern . . .
- 10) an Kirchenleiterheuergeldern . . .
- 11) an Grabheuergeldern . . . .
- 12) an Klingbeutel- oder Büchfengelern . . . . .
- 13) an Cassebestand . . . . .
- 14) an Receßgeldern . . . . .
- 15) an Restanten aus voriger Rechnung . . . . .
- 16) an Weinkauf . . . . .
- 17) an verkauften Kirchen- und Grabstellen . . . . .
- 18) an verkauften alten Bau-Materialien . . . . .
- 19) an Brüchen . . . . .
- 20) für Leichen, die in die Kirche gesetzt werden . . . . .
- 21) für Röhren der Orgel, wenn Leichen in die Kirche gesetzt werden . . . . .
- 22) für Vor- und Nachläuten bei Begräbnissen . . . . .
- 23) an Vermächtnissen . . . . .
- 24) an Insgelein . . . . .

**Summa . . .**

II.

III.



Bei-  
lagen.

## II. Ausgabe.

Gold.

Cour.

Bemerkungen.

|                 | Gold.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |     | Cour. |     | Bemerkungen.                   |  |  |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|-----|--------------------------------|--|--|
|                 | Rt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | gr. | Rt.   | gr. |                                |  |  |
|                 | <b>Gewisse Ausgaben.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |     |       |     |                                |  |  |
| lit. A.<br>- B. | <p>1) An Bau- und Reparationskosten, laut der sub litt. A. u. B. anliegenden Besichtigungs-Protocolls und Besticks nebst Kostenanschlag<br/>(dahin gehören:<br/>a) in der Gemeinde Sever:<br/>die Kirche, Kirch- u. Glockenthurm, der Kirchhof, die Superintendentur;<br/>(das Archidiaconus - Diensthaus)<br/>das Diaconus - Diensthaus;<br/>das Conrectors - Diensthaus;<br/>das Præceptors - Diensthaus;<br/>b) in den Landgemeinden:<br/>die Kirche,<br/>die Pastoreyen,<br/>die Schulhäuser;)</p> |     |       |     |                                |  |  |
|                 | 2) für Communionwein u. Oblaten, (wenn deshalb ein Gewisses zugebilligt ist.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |     |       |     | ad 2. bedarf keiner Anweisung. |  |  |
|                 | 3) an Salariengeldern:<br>an den Schullehrer . . .<br>an den Kirchenboten . . .<br>an den Kirchenthürhüter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |     |       |     | ad 3. desgl.                   |  |  |
|                 | 4) an Zinsen,<br>a. von Carzelcapitalien . . .<br>b. von Schullehrercapitalien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |     |       |     | ad 4. desgl.                   |  |  |
|                 | 5) an Herrschaftlichen Gefällen und andern öffentlichen Abgaben laut Quittungsbuch . . .<br>Brandcassenbeitrag . . .<br>(specificirt wie oben ad 1.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |     |       |     | ad 5. desgl.                   |  |  |
|                 | 6) an abzutragenden Capitalien nebst Zinsen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |     |       |     | ad 6. desgl.                   |  |  |
|                 | 7) an diesjährigen Kirchenvisitationskosten . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |     |       |     | ad 7. desgl.                   |  |  |
|                 | 8) an Deputatgeldern . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |     |       |     | ad 8. desgl.                   |  |  |
|                 | 9) für das Seversche Wochenblatt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |     |       |     | ad 9. desgl.                   |  |  |
|                 | Latus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |     |       |     |                                |  |  |

| Bei-<br>lagen. | II. Ausgabe.                                                                                                          | Gold. |     | Cour. |     | Bemerkungen.                                                                                                                                                                            |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----|-------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                |                                                                                                                       | Rt.   | gr. | Rt.   | gr. |                                                                                                                                                                                         |
| litt.          | Transport                                                                                                             |       |     |       |     |                                                                                                                                                                                         |
|                | <b>Muthmaßliche Ausgaben.</b>                                                                                         |       |     |       |     |                                                                                                                                                                                         |
|                | 10) an Vorschuß . . . . .                                                                                             |       |     |       |     |                                                                                                                                                                                         |
|                | 11) für Weissen, Schornsteinfe-<br>gen und Glaserarbeit an den<br>geistl. Gebäuden . . . . .                          |       |     |       |     |                                                                                                                                                                                         |
|                | 12) an Aufsichtsgeldern, Reise-<br>und Zehrungskosten des Ju-<br>raten . . . . .                                      |       |     |       |     |                                                                                                                                                                                         |
|                | 13) für Wachslichter auf dem<br>Altar . . . . .                                                                       |       |     |       |     |                                                                                                                                                                                         |
|                | 14) an Hebungsgebühr von der<br>Einnahme:                                                                             |       |     |       |     | ad 14. desgl. und<br>fällt weg, wo<br>die Juraten<br>beibehalten, da<br>es bei der bis-<br>herigen Be-<br>stimmung rück-<br>sichtlich ihrer<br>Bemühungen<br>sein Bewen-<br>den behält. |
|                | a) an ständigem und unstän-<br>digem Gelde, Zinsen,<br>Weinkauf, Brücken, ein<br>halb Procent. . . . .                |       |     |       |     |                                                                                                                                                                                         |
|                | b) an Feuer- und Kaufgel-<br>dern 2 Procent . . . . .                                                                 |       |     |       |     |                                                                                                                                                                                         |
|                | 15) für Verfertigung der Rech-<br>nung, Abschrift derselben und<br>der Beylagen, desgleichen den<br>Einband . . . . . |       |     |       |     | ad 15. desgl.                                                                                                                                                                           |
|                | 16) für nicht vorher gesehene<br>Fälle . . . . .                                                                      |       |     |       |     |                                                                                                                                                                                         |
|                | 17) an Restanten (in soweit sie<br>als wahrscheinlich und zuläs-<br>sig können voraus gesehen<br>werden): . . . . .   |       |     |       |     |                                                                                                                                                                                         |
|                | <b>Summa</b>                                                                                                          |       |     |       |     |                                                                                                                                                                                         |

II.

III.





| III. Deckungsmittel<br>für das Deficit der Einnahme. | Gold. |     | Cour. |     | Bemerkun-<br>gen. |
|------------------------------------------------------|-------|-----|-------|-----|-------------------|
|                                                      | Rt.   | gr. | Rt.   | gr. |                   |
| 1. An Anlagegeldern . . .                            |       |     |       |     |                   |
| 2. An anzuleihenden Capitalien                       |       |     |       |     |                   |
| <b>Bilance</b>                                       |       |     |       |     |                   |
| der Ausgabe gegen die<br>Einnahme.                   |       |     |       |     |                   |
| Summe der Ausgabe . . .                              |       |     |       |     |                   |
| Summe der Einnahme . . .                             |       |     |       |     |                   |
| Zu deckende Summe . . .                              |       |     |       |     |                   |
| Betrag der Deckungsmittel .                          |       |     |       |     |                   |
| Ist Ueberschuß .                                     |       |     |       |     |                   |

23) Bekanntmachung der General-Directoriums des Armenwesens vom 8. März, publ. den 12. März 1834.

Betr. Arznei-  
Rechnungen für  
Arme.

Da das General-Directorium des Armenwesens die vorgeschriebene Einsendung der Rechnungen über die aus Kirchspiels-Armenmitteln zu bezahlenden Arzneien nicht weiter erforderlich hält, so können von jetzt an diese Apothe-

ker-Rechnungen, wenn sie von dem Kreis-Physicus als taxmäßig angesehen, auch von der Special-Direction dahin attestirt sind, daß die darin verzeichneten Arzneien mit Vorwissen derselben verabreicht sind, wie andere Rechnungen von dem Kirchspielsvogt auf die Kirchspiels-Armen-Casse, jedoch mit einem Abzug von 25 Procent, angewiesen werden, ohne daß es dazu, wie bisher, einer Genehmigung des General-Directoriums des Armen-Wesens bedarf.

Dabei wird den sämtlichen Special-Directionen bekannt gemacht, daß in Uebereinstimmung mit der Bekanntmachung vom 30. Nov. v. J. auch die Apotheker-Rechnungen in denjenigen Gemeinden, in welchen das Rechnungsjahr beim Armen-Wesen mit dem 30. April endigt, mit diesem Termin abgeschlossen werden müssen. Wo diese Einrichtung noch nicht getroffen ist, muß dafür gesorgt werden, daß sie bis zum 30. April 1835. dergestalt ausgeführt werde, daß alsdann die Rechnungen für den Zeitraum vom 1. Januar d. J. bis zum 30. April 1835. aus den Kirchspiels-Armen-Cassen berichtet werden. Reicht dazu die für diesen Gegenstand so wie für unvorhergesehene Ausgaben im Voranschlag ausgeworfene Summe nicht hin, so ist deshalb nach §. 23. des Regulativs vom 24. Dec. 1832. ein Ergänzungs-Voranschlag erforderlich, der bei Anfertigung des

II.

III.



Voranschlag für das Rechnungsjahr 1835/1836 leicht wird aufgestellt werden können, weil alsdann das Bedürfniß der Armen-Casse an Arznei sich einigermaßen wird übersehen lassen.

24) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 15. März, publ. den 19. März 1834.

Betr. Stellvertretung der Wehrpflichtigen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben hinsichtlich der nach §. 18. des Recrutirungsgesetzes vom 1. Febr. 1831. (Gesetzsammlung Bd. 6. S. 522.) und nach §. 5. der Bekanntmachung der ehemaligen Militair-Commission vom  $\frac{10}{16}$ . April 1831. (Gesetzsammlung Bd. 6. S. 542.) den Wehrpflichtigen des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Sever gestatteten Stellvertretung folgende nähere Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

§. 1.

Stirbt der Stellvertreter vor Ablauf der Dienstzeit, oder wird derselbe aus einer von ihm nicht nicht verschuldeten Ursache aus dem Dienst entlassen, so wird der Vertretene in jedem Falle frey, so daß derselbe weder zur Stellung eines andern Stellvertreters noch zum eigenen Eintritt in den Dienst angehalten werden kann.

§. 2.

Tritt dagegen der Stellvertreter aus ei-

nem von ihm verschuldeten Grunde aus dem Dienste (insbesondere also im Fall einer Desertion oder Ausstoßung des Stellvertreters) so muß der Vertretene sofort einen andern Stellvertreter stellen, oder für den Rest seiner Dienstzeit selbst in Dienst treten.

§. 3.

Eine Ausnahme von der im §. 2. gedachten Regel tritt nur dann ein, wenn der Stellvertreter gedienter Militair und nicht bloß von den betreffenden Militairbehörden nach §. 18. *N<sup>o</sup> 2.* des Recrutirungsgesetzes für die Stellvertretung zulässig erklärt, sondern wegen seiner vorzüglichen Zuverlässigkeit und Diensttchtigkeit als Stellvertreter besonders empfohlen ist.

Für solche Stellvertreter haftet der Vertretene weiter unter keiner Bedingung.

§. 4.

Von diesen besonders empfohlenen Subjecten übergiebt das Großherzogliche Militair-Commando jährlich dem Militair-Collegium eine besondere Liste.

Indem das Militair-Collegium diese Bestimmungen auf Höchsten Befehl hiemit zur öffentlichen Kunde bringt, macht dasselbe das Publicum noch insbesondere auf die Vortheile

II.

III.

aufmerksam, welche mit der Wahl eines Stellvertreters aus der Zahl der in den §§. 3. und 4. erwähnten Personen verbunden sind.

25) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa sacra vom 27. April, publ. den 10. May 1834.

Betr. die Trauerzeit der Wittwer u. Wittwen.

Die in den Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen von 1818. № 14. sub 6. publicirte Bekanntmachung der Commission der römisch catholisch geistlichen Angelegenheiten wegen der auch von den Unterthanen römisch-catholischer Religion zu beobachtenden Trauerzeit vom 21. März 1818., wonach

ein Wittwer nicht vor Ablauf von sechs Monaten, eine Wittwe nicht vor Ablauf eines Jahres, von der Zeit des Sterbefalles des Ehegatten angerechnet zur zweiten Ehe schreiten darf,

ist in die Gesetzsammlung B. 3. S. 3. № 16. S. 35. durch Auslassung der mit durchschossener Schrift gedruckten Worte, mangelhaft und unrichtig aufgenommen, und daher auch die im Normativ für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa Sacra vom 5. April S. 38., in Beziehung auf jene Bekanntmachung, enthaltene Bestimmung einem Mißverständnisse

ausgesetzt. Indem nun die Commission jene mit Höchster Genehmigung erlassene Vorschrift ihrem vollen Inhalte nach hiemit vigorisirt, erklärt sie zugleich, in Beziehung auf den §. 38. des Normativs: daß die Dispensation von der Trauerzeit, — sowohl der dem Wittwer mit sechs Monaten, als der Wittwe mit einem Jahre, vorgeschriebenen —, dem Bischöflichen Official in Bechta überlassen ist. Sie wird von demselben aber nur dann ertheilt, wenn nach den vom Beamten und Pfarrer bescheinigten Umständen die häuslichen Verhältnisse des verwittweten Ehegatten eine frühere Verhehlung erfordern, oder die Aussicht auf eine zweyte Heirath durch Abwartung der vollen Trauerzeit verschwinden würde, und einer Wittwe zugleich durch den Kreisphysicus, Amtschirurgus oder eine beeidigte Hebamme bescheinigt wird, daß sie sich aus voriger Ehe nicht schwanger befindet; und da das letztere vor Ablauf von fünf Monaten mit voller Sicherheit nicht bezeugt werden kann, so werden Wittwen nie vor dieser Zeit dispensirt; den Wittvern aber wird die Dispensation vor Ablauf von zwey Monaten nicht leicht (nicht ohne besonders erhebliche und dringende Umstände) ertheilt. Das Dispensations-Gesuch ist, durch Zeugnisse des Pfarrers unterstützt, bey dem Amte anzubringen, welches auch die ärztliche Bescheinigung

II.

III.

aufnimmt, und unter Anfügung seines eigenen Gutachtens das Protocoll im Original hr. m. an das Officialat einsendet. Für die Dispensation wird, wenn nicht das Amt durch sein Zeugniß den Supplicanten zum Armenrecht qualificirt, außer den Kosten des Protocolls an das Amt und der Resolution an das Officialat, ein Thaler an die Armen des Kirchspiels, wo die Copulation geschieht, entrichtet, welchen der Pfarrer hebt und an den Armen-Propvisor abliefern.

26) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 15. May, publ. den 21. May 1834.

Betr. Testamente die beim Amt Oldenburg und beim Stadtamt errichtet oder deponirt sind.

Nachdem die unter dem 12. August 1833. erlassene landesherrliche Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg seit dem 20. Januar 1834. völlig ausgeführt worden, hat die Justiz-Canzley, vermöge der ihr von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ertheilten Autorisation, das Amt Oldenburg und den an die Stelle des Stadtamtes getretenen hiesigen Stadtmagistrat angewiesen, alle bis zum 20. Januar 1834. bey einer der genannten Behörden errichtete oder deponirte letzte Willensverordnungen, sofern der Testator, in Folge der durch die vorgedachte Verordnung getroffenen neuen Grenz- und Com-

petenz-Bestimmungen, jetzt einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, auf dessen Antrag an die jetzige Behörde seines Wohnortes abzuliefern. Demnach wird allen sich in diesem Falle befindenden Testatoren gestattet, ihre desfallsigen Anträge bey derjenigen Behörde, welche ihre letzten Willensverordnungen jetzt in Verwahrsam hat, entweder schriftlich oder mündad protocollum anzubringen und ist dem hiesigen Stadtmagistrate, so wie dem Amte Oldenburg, aufgegeben, alsdann unverweilt für die verlangte Ablieferung dieser letzten Willensverordnungen zu sorgen, auch daß solches geschehen, den Testatoren zu notificiren, ohne für dieses Verfahren Kosten zu berechnen.

27) Cammer = Bekanntmachung vom  
16. May, publ. den 7. Juni 1834.

In Beziehung auf die wegen einer ver- Betr. die Zoll- und Accise-Hebung.  
änderten Einrichtung der Zoll- und Accise-Hebung bisher erlassenen Vorschriften wird mit höchster Genehmigung ferner Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Da bei der großen Verschiedenheit der im hiesigen Lande bestehenden Gewichte Zweifel darüber entstehen könnten, welches Gewicht den mit den Landesherrlichen Verordnungen vom 29. Decbr. 1814. und



27. Febr. 1815. und der Cammer=Be-  
kanntmachung vom 10/25. April 1827.  
publicirten Tarifen der Accise und des  
Grenzzolls zum Grunde liege, so ist die  
höchste Declaration dahin ertheilt, daß un-  
ter dem in diesen Tarifen angegebenen  
Gewicht das in der Stadt Oldenburg gel-  
tende zu verstehen sey.

2) Bey denjenigen Waaren, für welche die  
Accise nach dem Gewicht zu entrichten ist,  
soll für das Gewicht der für den Trans-  
port nöthigen besondern äußeren Umge-  
bungen — der Thara — eine Vergütung  
Statt finden. Diese soll betragen:

1. beim Caffee

|                       |            |
|-----------------------|------------|
| in Fässern und Kisten | . 18 Proc. |
| in Körben . . . . .   | 14 —       |
| in Ballen . . . . .   | 5 —        |

2. beim Zucker

a) für raffinirten

|                         |      |
|-------------------------|------|
| in eichenen Fässern . . | 18 — |
| in andern Fässern . .   | 14 — |

b) für rohen

|                         |      |
|-------------------------|------|
| in Kisten . . . . .     | 20 — |
| in eichenen Fässern . . | 18 — |
| in andern Fässern . . . | 14 — |
| in Körben . . . . .     | 10 — |
| in Ballen . . . . .     | 5 —  |

3. bey dem Thee, wenn derselbe in den durch ihre Bezeichnung unzweifelhaft kenntlichen Originalkisten eingeht . . . . . 25 Proc.
4. bey dem Cacao und bey der Chocolate
- |                                 |    |   |
|---------------------------------|----|---|
| in Fässern und Kisten . . . . . | 22 | — |
| in Körben . . . . .             | 14 | — |
| in Ballen . . . . .             | 5  | — |
5. bey dem Taback,
- a) fabricirten
- |                      |    |   |
|----------------------|----|---|
| in Fässern . . . . . | 18 | — |
| in Körben . . . . .  | 11 | — |
| in Ballen . . . . .  | 5  | — |
- b) rohen oder Blättern
- |                      |    |   |
|----------------------|----|---|
| in Fässern . . . . . | 14 | — |
| in Körben . . . . .  | 10 | — |
| in Ballen . . . . .  | 5  | — |
- 6) Bei allen accisbaren Waaren, welche nur in einfachen Säcken verpackt, eingeführt werden 4 —

Es bleibt jedoch der Wahl der Accisepflichtigen überlassen, ob derselbe diese festgesetzte Thara gelten lassen oder die Ermittlung des Nettogewichts der Waare durch Verwiegung der Thara eintreten lassen will.

Die Steuerbehörde ist gleichfalls befugt, in den Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackung der Waare, oder aus

II.

III.



anderen Umständen eine erhebliche Verschiedenheit des wirklichen Tharagewichtes von dem gesetzlich angenommenen, wahrscheinlich wird, die Nettoverwiegung der Waare vornehmen zu lassen, nach deren Ergebniß sodann die Accise zu erlegen ist.

- 3) Für alle, im noch nicht trinkbaren Zustande auf das Lager kommende Weine soll für Bodensatz, für die sog. Leccage, Spillage und für das Einzehren ein Nachlaß an der Accise von 10 Proc. Statt finden.

Bei fertigen Weinen, imgleichen bei fremdem Branntwein, findet ein Abfaß für Leccage &c. nur dann Statt, wenn sie über See eingehen und der Verlust mehr als 5 Proc. beträgt. In diesem Falle soll die Accise nur für den durch Anwendung des Royestabes zu ermittelnden wirklichen Inhalt der Gebinde entrichtet werden.

- 4) Die Cammer ist ermächtigt worden, den im §. 17. der Cammer = Bekanntmachung vom 10. Aug. 1833. zu Gunsten der einheimischen Kaufleute unter gewissen Bedingungen verstatteten, halbjährigen Credit der Accise für einzuführenden Wein, rücksichtlich der über See kommenden

rohen, noch nicht fertigen Weine um 6 bis höchstens 12 Monate zu verlängern, wenn wenigstens 20 Orhodd auf einmal eingeführt werden.

- 5) Bey ordinaiem Kohtaback, Hannover-  
schen Ursprungs (sog. Wesertaback), wenn  
derselbe frisch und feucht und unverpackt  
in losen Bündeln eingeführt wird, soll eine  
Ermäßigung der Accise von 25 Procent  
des tarifmäßigen Betrages Statt finden,  
das Pfund mithin statt bisher mit 1 gr.  
nur mit  $\frac{3}{4}$  gr. versteuert werden.

Rückfichtlich des Eingangszolles bleibt  
es bey dem Tariffaß.

- 6) Der Eingangszoll von Syrop wird von  
10 gr. auf 30 Grote per 100 Pf. Brutto  
erhöht, und fällt damit auch der Tariffaß  
von 36 gr. für ein Orhodd weg.

- 28) Cammer = Bekanntmachung vom  
4. Juni, publ. den 11. Juni 1834.

Da es angemessen befunden ist, die Zoll-  
und Accisehebung für die auf der Hunte in  
Oldenburg eingehenden und von dort auf der  
Hunte ausgehenden Waaren von der Zollstätte  
zu Huntebrück nach Oldenburg zu verlegen, so  
wird mit Sr. Königlichen Hoheit, des Groß-

herzogs, Höchster Genehmigung solches mit folgenden nähern Bestimmungen bekannt gemacht.

1) Vom 1. Juli d. J. an hört die bisherige Einrichtung, zufolge welcher der Zoll und die Accise von den auf der Hunte in Oldenburg ein- und von dort ausgehenden Waaren bei der Zollstätte zu Huntebrück entrichtet werden mußte, auf. Es wird der Zoll und die Accise von solchen Waaren von dem gedachten Tage an bey der neu errichteten Zollstätte am Stau in Oldenburg erhoben, und ist mit derselben die bisher am Stau bestandene besondere Controlle und Verification der Ladung verbunden. Die Zollstätte zu Huntebrück ist dabey rücksichtlich der auf der Hunte nach Oldenburg gehenden und von dort kommenden Waaren fernerhin als Wehrzollstätte zu betrachten; im Uebrigen bleiben die Verhältnisse derselben unverändert.

2) Wegen des Ein-, Aus- und Umladens auf der Hunte wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Das Ausladen von Waaren ist nur zu Huntebrück und Oldenburg, und daselbst nur an den von den Zolleinnehmern dafür anzuweisenden Plätzen, gestattet.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind diejenigen Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Heu, Reith oder Muscheln (Schille) besteht. Diese können, nachdem die Ladung bey der Zollstätte zu Huntebrück verificirt und die Zollabfertigung ertheilt ist, an jedem Orte ausgeladen werden.

2. Das Einladen accisepflichtiger Waaren auf der Hunte zwischen Huntebrück und Oldenburg, zum Transport Strom aufwärts, wird untersagt.

Dagegen bleibt das Aufladen aller, auch der accisepflichtigen, Waaren zum Transport Strom abwärts fernerhin zulässig, und wird dasselbe auf bestimmte Ladungsplätze nicht beschränkt.

Werden diese Ladungen innerhalb des Gebiets der Stadt Oldenburg eingenommen, so muß die Angabe bey der Zollstätte zu Oldenburg gemacht und die Zollabfertigung bey der Zollstätte zu Huntebrück vorgezeigt werden. Außerhalb des Gebiets der Stadt Oldenburg eingenommene Ladungen werden bey der Zollstätte zu Huntebrück declarirt und erhalten dort ihre Abfertigung.

3. Das Umladen, so wie auch jede Ver-

packungsveränderung der Waare auf der Hunte zwischen Huntebrück und Oldenburg, wird untersagt.

Muß jedoch die Leichterung eines Schiffes vorgenommen werden, so ist dieses zuvor bey der Zollstätte am Stau anzuzeigen und nach desfalls ertheiltem schriftlichem Erlaubnißschein des Zolleinnehmers gestattet. In keinem Falle darf mit der Umladung der Anfang gemacht werden, bevor sich nicht ein solcher Schein am Bord des zu leichternden Schiffes befindet.

Die Nichtbefolgung der vorstehend unter № 1—3 erlassenen Vorschriften zieht die Confiscation der Waare, mit welcher eine Aus-, Ein- oder Umladung oder eine Veränderung in der Verpackung vorgenommen ist, nach sich.

- 3) Jeder, welcher Waaren, die nach Oldenburg bestimmt sind, bey der Zollstätte zu Huntebrück vorbeiführt, ist verpflichtet, eine schriftliche Declaration über den Bestand der Ladung (Ladungsmanifest) in doppelter Ausfertigung bey der Zollstätte zu Huntebrück zu produciren, wovon die eine mit dem Visa des Zolleinnehmers

versehen, dem Waarenführer zurückgegeben wird.

Dieses Manifest muß die Waare begleiten und den Steuerbedienten auf Verlangen jederzeit vorgezeigt, bey der Ankunft der Waare am Stau aber bey der dortigen Zollstätte abgegeben werden.

Soll eine Leichterung des Schiffes Statt finden, so muß das Ladungs-Manifest, bey der in Gemäßheit §. 2. *N<sup>o</sup> 3.* bey der Zollstätte zu Oldenburg desfalls zu machenden Anzeige, sofort mit übergeben werden. Das Ladungs-Manifest muß die Quantität und Qualität der Waare so angeben, als solches zur Berechnung der Zoll- und Accisesätze erforderlich ist, und den Namen des Empfängers enthalten. Auf den Zollstätten am Stau und zu Huntebrück sollen gedruckte Formulare dieser Manifestationen vorräthig gehalten werden.

Die unterlassene oder mangelhafte Manifestation der Ladung bey der Zollstätte zu Huntebrück wird der unterlassenen oder unrichtigen Angabe zur Verzollung gleich geachtet, und finden darauf die Bestimmungen des §. 12. der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Febr. 1815. und

II.

III.





§. 14. der Cammerbekanntmachung vom  
10. April 1827. Anwendung.

- 4) Zur Controllirung der in den §§. 2. — 3. enthaltenen Vorschriften sollen die Schiffe und deren Ladung zwischen Huntebrück und Oldenburg von Zeit zu Zeit einer Visitation unterzogen werden.
- 5) Kein Schiff, welches bey Oldenburg ankommt, darf vor vollständig erfolgter Zoll-Abfertigung die Wüppe passiren.
- 6) Jeder Schiffer ist verpflichtet, vor Ablauf einer halben Stunde, nach Ankunft des Schiffes sein Ladungs-Manifest mit den übrigen über die Ladung sprechenden Papieren bey der Zollstätte am Stau zu übergeben und die Versteuerung vorzunehmen.
- 7) Nach geschעהener Versteuerung welsset der Zolleinnehmer dem Schiffer einen Platz an, wo mit der Entladung, unter Aufsicht eines Steuerauffsehers, verfahren werden kann.
- 8) Ohne Aufsicht des Steuerauffsehers darf überall keine Ausladung vorgenommen werden.

Es darf zur Zeit immer nur Ein Schiff in Ausladung liegen. Bey mehreren zu

gleicher Zeit oder bald nach einander ankommenden Schiffen wird nach der Reihenfolge der geschehenen Verzollung mit der Ausladung verfahren.

Kleineren Schiffen, deren Ladung jedoch nur in zollpflichtigen Gütern besteht, kann jedoch ein besonderer Ausladungsplatz angewiesen, und können mehrere derselben gleichzeitig, jedoch nur nach Anweisung der Steuerbediente, ausgeladen werden.

- 9) Das Zollcomtoir ist, Sonn- und Festtage ausgenommen, im Sommer (von Ostern bis Michaeli) von Morgens 5 Uhr bis Abends 9 Uhr, im Winter (von Michaeli bis Ostern) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang offen und wird nur Mittags von 12 bis 1 Uhr geschlossen.

Aus- und Einladungen dürfen nur bey Tage, während der ebengedachten Zeit und nur an den von den Steuerbedienten jedesmal dafür angewiesenen Stellen vorgenommen werden.

- 10) Jedes in Ausladung liegende Schiff muß seine Ladung ganz löschen. Die etwa nicht abgeforderten Waaren werden in dem Packraum des Zollcomtoirs gegen eine

billige Lagermieth und Vergütung der Transportkosten bis zu deren Abforderung aufbewahrt.

11) Ladungen, welche in Salz, Getraide oder anderen nach dem Gemäß zu verzollenden Gegenständen bestehen, sollen durch die beeidigten Messer besonders controlirt werden, welche angewiesen sind, das gefundene Maas den Zolleinnehmern anzuzeigen.

12) Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird, in so weit nicht im Vorstehenden eine anderweite Strafe ausdrücklich angedroht ist, mit einer Brüche von 10 — 20 Thlr. Gold policeilich geahndet.

29) Cammer = Bekanntmachung vom 8. Juni, publ. den 14. Juni 1834.

Betr. die Zoll-  
stätte zu Bi-  
schofsbrücke.

Da die Zollstätte zu Bischofsbrücke im Amte Cloppenburg nur als Neben Zollstätte fortbestehen soll, so wird dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß vom 1. Juli d. J. an, die Einfuhr accisepflichtiger Waaren über die gedachte Zollstätte nicht weiter gestattet werde, auch bey der Ausfuhr solcher Waaren eine Erstattung der bezahlten Accise (§. 8. der Cammer = Bekanntmachung vom 16. Aug. v. J.) nicht ferner Statt finde.

30) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 17. Jun., publ. den 25. Jun.  
1834.

Da in den deutschen Bundesstaaten eine Betr. polizeiliche  
Controlle von  
Reisenden. genauere polizeiliche Controlle der Reisenden allgemein nothwendig erachtet worden: so ergehen rücksichtlich derjenigen Personen, welche sich zum Reisen anderer Gelegenheit, als der Post bedienen, von Seiten der Großherzoglichen Regierung des Herzogthums Oldenburg, die nachfolgenden Vorschriften:

1.

Ein Jeder, welcher aus der Beförderung von Reisenden mit Fuhrwerk gegen Vergütung ein Gewerbe macht, hat davon beym Amte oder Magistrate seines Wohnorts, in Zeit von acht Tagen, Anzeige zu machen, und seinen Namen in das von dem Amte oder dem Magistrate zu diesem Zwecke zu eröffnende Register einzutragen zu lassen. Daß solches geschehen sey, ist demselben durch schriftlichen, gratis zu ertheilenden Amtsattest zu bescheinigen.

2.

Die Lohnkutscher und andere obgedachtes Gewerbe treibenden Personen, haben sich binnen derselben Frist, mit einem von dem Amte ihres Wohnortes visirten Register zu versehen, in

welches sie nach bestimmten Rubriken, regelmäßig und ohne Ausnahme,

- 1) Tag für Tag
- 2) Namen
- 3) Stand
- 4) Wohnort

jedes einzelnen Reisenden, sowohl des einheimischen, als auch des fremden, den sie befördern, desgleichen

- 5) deren Bestimmungsort
- 6) so wie den Namen des den Reisenden fahrenden Kutschers, und endlich
- 7) eine Bemerkung darüber:
  - a. ob der Reisende ihnen persönlich bekannt sey,
  - b. oder ob er durch einen ordnungsmäßigen Paß oder Legimationschein,
  - c. oder durch Zeugniß eines angesehenen glaubwürdigen Ortseinwohners sich ausgewiesen habe,eintragen sollen.

Bey Fuhren, welche von bekannten Einwohnern zum Besuch benachbarter Dörfer auf kürzere Zeit als 24 Stunden benutzt werden, bedarf es des Eintragens in jenes Register nicht.

3.

Miethkutscher zc. dürfen nur diejenigen einheimischen oder fremden Reisenden befördern, welche ihnen persönlich bekannt sind,

und

unbekannte Reisende nur dann, wenn diese über Namen, Stand und Wohnort,

a) entweder durch Vorzeigung eines von der Polizeybehörde des Wohnorts des Miethkutschers ausgestellten oder visirten Passes oder Legitimations-Scheins, oder

b) durch das persönliche Zeugniß eines an diesem Wohnorte angesessenen, mit den Verhältnissen des Reisenden bekannten glaubwürdigen Einwohners

sich ausweisen.

4.

Diejenigen Miethkutscher oder andere Personen, welche sich mit der Beförderung von Reisenden befassen,

1) ohne über dieses Gewerbe die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige gemacht;

2) und ohne sich mit dem im §. 2. angeordneten Register versehen zu haben;

3) sowie diejenigen, welche diese auf Verlan-

der Polizenbehörde vorzulegenden Register nicht ordnungsmäßig führen;

4) welche Reisende befördern ohne sie in diese Register einzutragen, und

5) welche unbekannte Reisende weiter schaffen, ohne von ihnen die im §. 3. angegebene Nachweisung über ihre Personalverhältnisse erhalten zu haben;

6) desgleichen diejenigen Personen, welche durch unwahre Angaben über ihre Bekanntschaft mit fremden Personen, diesen Transportmittel verschaffen,

sollen in eine, im Wiederholungsfalle geschärfte, vom Amte zu erkennende Polizenstrafe von 2 bis 10 Thaler Gold verfallen seyn.

31) Cammer = Bekanntmachung vom 27. Juni, publ. den 2. Juli 1834.

Betr. die Convention von 23. Jun. 1834. zwischen d. Großherzog von Oldenburg und dem Reichsgrafen Bentinck wegen Einführung eines gleichmäßigen indirecten Steuer-systems der Herrschaft Kniphau-

In Höchstem Antrage Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs wird die zwischen Höchstdemselben und dem Herrn Reichsgrafen Bentinck unter dem 20. d. M. abgeschlossene und unter dem 23. und resp. 21. d. M. ratificirte Convention wegen Einführung eines mit dem Herzogthum Oldenburg gleichmäßigen indirecten Steuer-System der Herrschaft Kniphau-

hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

## Convention

zwischen Sr. Königl. Hoh. dem Großherzog von Oldenburg und dem Herrn Reichsgrafen Bentinck, wegen Einführung eines mit dem Herzogthum Oldenburg gleichmäßigen indirecten Steuer-Systems der Herrschaft Kniphausen.

Nachdem in der am 28. Febr. 1834. zwischen den Bevollmächtigten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und des Herrn Reichsgrafen Bentinck geschlossenen und gegenseitig ratificirten Vereinbarung sub II. bestimmt worden, daß zur Erfüllung des Art. VIII. des Berliner Abkommens vom 8. Jun. 1825. und zwar der ersten Alternative, die zur Zeit im Herzogthum Oldenburg in Beziehung auf das Zoll- und Accise-System, bestehenden Einrichtungen nebst dem bezüglichen Tarife und der Controlle, gleichmäßig auch in der Herrschaft Kniphausen eingeführt werden sollen: so haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Höchst Thren Regierungsrath Türgens und der Herr Reichsgraf Bentinck seinen Canzleyrath Schaumburg, als Bevollmächtigte ernannt, um die in der fraglichen Beziehung erforderlichen Maaßregeln zu verabreden, und ist von denselben die nachfolgende Convention, unter Vorbehalt der Ratification, geschlossen worden.

II.

III.



1.

Der Herr Reichsgraf Bentinck recipiret die jetzt im Herzogthum Oldenburg bestehenden Geseze, Vorschriften und Anordnungen, welche das Zoll- und Accisewesen, namentlich den bezüglichen Tarif und die Controlle betreffen, für die Herrschaft Kniphausen und läßt solche als Gesez daselbst, vom 1. Jul. 1834. an geltend, promulgiren.

Die gesezlichen Vorschriften und Tariffäge dürfen in der Herrschaft Kniphausen, einseitig weder abgeändert noch erhöht werden, indessen bleiben etwaige Modificationen rücksichtlich der Controlle und einzelnen Tariffäge im gegenseitigen Einverständnisse, vorbehalten, zu denen der Herr Reichsgraf Bentinck in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, Seine Zustimmung nicht versagen will, insofern dadurch nicht eine vorzugsweise Belästigung der Eingeseffenen der Herrschaft Kniphausen, im Verhältniß zu den Unterthanen des Herzogthums Oldenburg, herbegeführt werden würde.

Uebrigens wird in Beziehung auf das durch die Bekanntmachung der Großherzoglichen Cammer vom 17. Aug. 1833., rücksichtlich der Branntweinbrenner, vorgeschriebene Verfahren, von dem Herrn Reichsgrafen Bentinck angeordnet werden, daß die Accise von Branntwein,

nach der von dem Zoll-Inspector aufzustellenden Quartalsabrechnung von den Brennern in der Herrschaft Kniphausen, an den dort angestellten Zoll-Einnehmer entrichtet werden soll.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen will der Herr Reichsgraf Bentinck die wegen Einführung der Oldenburgischen Einrichtungen, in Beziehung auf das Zoll- und Accisewesen, in der Herrschaft Kniphausen zu erlassenden Vorschriften dem Großherzoglichen Bevollmächtigten zuvor durch Seinen Bevollmächtigten mittheilen lassen, damit deren Uebereinstimmung mit dem, was im Herzogthum Oldenburg besteht, durch die beiderseitigen Commissarien außer Zweifel gestellet werde.

2.

Um allen Weiterungen und Irrungen vorzubeugen und um Se. Königl. Hoh., den Großherzog, zu vergewissern, daß der Zoll und die Accise in der Herrschaft Kniphausen auf gleiche Weise und in gleicher Maaße wie im Herzogthum Oldenburg, erhoben werden, überläßt der Herr Reichsgraf Bentinck an Se. Königl. Hoh. den Großherzog von Oldenburg die Beziehung und den Genuß des Zolls und der Accise nach dem jetzt bestehenden Oldenburgischen Tarife in der Herrschaft Kniphausen, unter Controlle des Großherzoglichen Ober-Zoll-Inspectors und des



betreffenden Großherzoglichen Zoll-Inspectors, ganz auf dieselbe Weise, wie solche diesen Officialen im Herzogthum Oldenburg zusteht.

Die Instructionen dieser Officialen und deren etwaige Abänderungen werden der Reichsgräflichen Regierungs-Canzley in Kniphausen mitgetheilet werden.

3.

Als Zollstätte, über welche in der Herrschaft Kniphausen Zoll- und Accisbare Waaren allein direct vom Auslande sollen eingeführt werden und Ein- und Ausladungen Statt haben dürfen, wird der Inhauser-Siel bestimmt.

Der dort zu bestellende Zoll-Einnehmer, so wie die in der Herrschaft Kniphausen anzustellenden Steueraufseher, werden ihr Anstellungs-Patent von der Reichsgräflich Bentickischen Regierungs-Canzley in Kniphausen ausgefertigt erhalten, jedoch erst, nachdem sie sich rücksichtlich ihrer Qualification, beim Großherzogl. Oldenburgischen Ober-Zoll-Inspector zuvor ausgewiesen und darüber dessen Zeugniß vorgelegt haben werden. Dieselben sollen, wie im Herzogthum Oldenburg, instruiert und auf die genaue und gewissenhafte Befolgung ihrer Instruction, bey der Reichsgräflichen Regierungs-Canzley förmlich vereidet werden, auch gleiches Salair und gleiche Vortheile wie die im Ol-

denburgischen Angestellten zu genießen haben resp. auf die Casse des in der Herrschaft Kniphäusen angestellten Zoll-Einnehmers angewiesen erhalten und auf analoge Weise wie die Oldenburgischen Steuer-Officialen uniformirt und bewaffnet seyn.

Dieselben stehen bey Dienstverbrechen oder Vergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Oldenburgische Beamte dieser Cathegorie, eine förmlich gerichtliche Untersuchung erforderlich seyn würde, unter den Kniphäusischen Gerichten; in allen Dienst-Angelegenheiten aber, insbeson- dere aber auch in Absicht der Dienst-Disciplin, sind sie resp. dem Großherzoglich Oldenburgi- schen Zoll-Inspector, Ober-Zoll-Inspector und der Reichsgräflichen Regierungs-Canzley zu Kniphäusen unterworfen.

Wenn die mit Anstellungs-Patenten der Reichsgräflichen Regierungs-Canzley versehenen Steuer-Beamten in der Herrschaft Kniphäu- sen in ihrer Dienstführung unzuverlässig oder untüchtig befunden werden sollten; so sollen sol- che auf desfällige, die Gründe befassende Re- quisition des Oldenburgischen Ober-Zoll-Inspec- tors sofort entlassen werden. Eine solche Re- quisition darf jedoch nur unter denselben Um- ständen erfolgen, unter welchen auch ein aus- schließlich Oldenburgischer Zoll-Einnehmer oder Steuer-Aufseher entlassen werden würde.



In Betreff des Verfahrens in Zoll- und Accise-Sachen, insbesondere in Defraudations- und Contraventionsfällen, sollen in der Herrschaft Kniphausen überall dieselben gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in Anwendung kommen, welche im Herzogthum Oldenburg bestehen, namentlich auch rücksichtlich der Beweis- kraft der Anzeigen und Aussagen der Zoll- Accise- und Polizey-Officialen, denen ebenfalls in den geeigneten Fällen der ihnen zukommende Antheil an den Straf- und Confiscations-Geldern zuerkannt werden soll.

Die Reichsgräfliche Regierungs-Canzley in Kniphausen ist die competente Behörde zur Untersuchung und Entscheidung in Zoll- und Accise-Sachen, namentlich in Contraventions- und Defraudations-Fällen, welche in der Herrschaft entdeckt werden. Gegen die im administrativen Wege, auf den Grund der in der fraglichen Beziehung in der Herrschaft Kniphausen gleichmäßig wie im Herzogthum Oldenburg, bestehenden Gesetzgebung, von derselben abzugebenden Entscheidungen findet, nach dortiger Verfassung, nur Recurs an den Herrn Reichsgrafen Bentinck Statt, welche auch der Großherzogliche Ober-Zoll-Inspector einzulegen befugt ist, zu welchem Ende demselben die Ent-

scheidungen der Regierungs = Canzley zu Kniphausen jedesmal sofort werden mitgetheilet werden.

5.

Da Se. Königl. Hoh. der Großherzog und der Herr Reichsgraf Bentinck allen Defraudationen und Contraventionen in den beyderseitigen Territorien gesteuert, und der Herr Reichsgraf insbesondere den Großherzoglich Oldenburgischen Cassen den vollen Genuß der Sr. Königl. Hohheit dem Großherzoge überlassenen Zoll- und Accise-Einkünfte aus der Herrschaft Kniphausen, gesichert wissen wollen, so sollen auch sämtliche Kniphausische Behörden und Officialen angewiesen werden, auf die genaue Befolgung der in Beziehung auf das Zoll- und Accisewesen bestehenden Verordnungen in der Herrschaft Kniphausen, ex officio zu wachen, vorkommende Defraudationen und Contraventionen zur Anzeige zu bringen und zu bestrafen, auch die Oldenburgischen Officialen dabey in allen Stücken zu unterstützen. Zu diesem Ende soll den in den beiderseitigen Territorien angestellten Steuer-Auffsehern, bey vorkommenden Contraventions- und Defraudationsfällen, im allgemeinen, das Recht der Nachfolge mit der Bestimmung zustehen, dem nächsten Orts-Beamten, Vogt &c. baldmöglichst Nachricht von dem Vorfalle zu

II.

III.



geben und unter dessen Zuziehung und Mitwirkung weiter zu verfahren.

Hierunter ist, rücksichtlich der Oldenburgischen Steuer-Auffeher zu Hookfiel und Küsterfiel, die Befugniß mit begriffen, auf die etwa in der Nähe der Siele, in der Herrschaft Kniphausen, verbotswidrig vorkommenden Ein- und Ausladungen, welche sie bemerken möchten, zu achten und dabey unter gleichen Bestimmungen, nämlich unter Zuziehung des nächsten Orts-Beamten einzutreten.

Uebrigens sollen die Behörden beyder Territorien sich gegenseitig zu jeder Hülfleistung bey der Untersuchung und Bestrafung in allen Zoll- und Accise-Defraudations-Sachen, verpflichtet seyn, welche bey den Behörden des einen oder des anderen Landes Statt finden.

6.

Sobald diese Convention abgeschlossen und ratificirt seyn wird, Zoll-Einnehmer und Steuer-Auffeher bestellet seyn werden und die Erhebung des Zolls und der Accise, vorbestimmtermaßen Statt haben wird, soll zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Kniphausen ein völlig freyer Verkehr Statt finden und die bisherige Grenzbewachung, so wie der Oldenburgische Grenzzoll, gegen die Herrschaft Kniphausen, aufhören, auch sollen sodann die Knip-

hausischen Schiffe in den Oldenburgischen und Severschen Häfen, von Schiff und Ladung, an Kaye, Hafen zc. Geld und sonstigen Abgaben, ein Mehreres nicht erlegen, als die Oldenburgischen Schiffe zu bezahlen haben und umgekehrt solches auch rücksichtlich der Oldenburgischen Schiffe im Hafen am Inhauser-Siel eintreten.

Es sollen dahin Einrichtungen getroffen werden, daß dieser Zeitpunkt mit dem 1. Juli d. J. eintreten kann.

7.

Da indessen die im Herzogthum Oldenburg besteuerten Waaren in der Herrschaft Kniphausen bisher mit keinen Abgaben belegt gewesen sind und frey aus dem Auslande haben bezogen werden können, mithin, wenn die Oldenburgische Grenzbewachung gegen Kniphausen wegfällt, den Großherzoglichen Cassen und den gewerbetreibenden Oldenburgischen Unterthanen ein bedeutender Nachtheil aus der Einführung unverteuerter Waaren von dorthier erwachsen würde; so verspricht der Herr Reichsgraf Bentinck sobald als möglich und noch vor Aufhebung der Oldenburgischen Grenzbewachung und des Oldenburgischen Grenzzolls, die Eingefessenen der Herrschaft Kniphausen auffordern zu lassen, vor dem 12. Juli 1834., eine schrift-

II.

III.



liche richtige Angabe der Art und Quantität zoll- und accisbarer Waaren, welche sie am 1. Juli 1834., für eigene oder fremde Rechnung, vorräthig haben, wovon der Zoll und die Accise noch nicht entrichtet sind, bey der Reichsgräflichen Regierungs-Canzley in Kniphausen einzureichen, mit der Commination, daß im Fall des Verdachts der unrichtig oder gar nicht geschehenen Angabe, eine Untersuchung und die Aufnahme der Waaren-Vorräthe verfügt und das Verschwiegene confiscirt werden solle.

Diese Angaben werden dem Großherzoglich Oldenburgischen Ober-Zoll-Inspector sofort mitgetheilet werden.

Die Besitzer solcher noch nicht verzollten und veracciseten Waaren sollen entweder zur Zahlung des Zolls und der Accise, nach dem eingeführten Tarife mit Frist von 6 Monaten oder zur Wiederausführung derselben ins Ausland in Zeit von 4 Wochen unter Controlle des Oldenburgischen Ober-Zoll-Inspectors angehalten werden.

Der Ertrag dieser an den Zoll-Einnehmer zum Inhauser Ziel zu bezahlenden Nachsteuer, soll zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen und der Reichsgräflich Bentinckschen Regierung zu gleichen Theilen getheilt werden.

8.

Für die Ueberlassung der Erhebung und des Genusses der gesammten Zoll- und Accise-Einkünfte in der Herrschaft Kniphausen nach dem eingeführten Oldenburgischen Tarife an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Oldenburg, versprechen Se. Königl. Hoheit, dem Herrn Reichsgrafen Bentinck alljährlich vom 1. Januar 1835. an, die Summe von Eintausend Sechshundert Reichsthaler in Golde sauber und ohne Abzug von Kosten, in gleichen vierteljährlichen Raten, als am 1. April, 1. Juli, 1. October und 31. December jeden Jahres, zur Kniphausischen Landescaffe, baar bezahlen zu lassen.

Für das Jahr 1834 soll diese Summe pro rata temporis, nach dem Zeitpuncte berechnet werden, wo die Erhebung des Zolls und der Accise, für Oldenburgische Rechnung ihren Anfang genommen haben wird.

9.

Alle in Folge begangener Zoll- und Accise-Defraudationen und Contraventionen in der Herrschaft Kniphausen erkannte Geldstrafen und Confiscationen verbleiben, nach Abzug des an die Zoll- und Accise-Casse zu entrichteten Betrages der defraudirten Gefälle und des den Denuncianten davon begleichenden Antheils, dem

Reichsgräflichen Fiscus und werden der Großherzogl. Oldenburgischen Regierung nicht mit überlassen.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen in der Herrschaft Kniphausen verurtheilten Personen, ist dem Herrn Reichsgrafen Bentinck vorbehalten, jedoch kann der Straf-Erlaß nicht auf den dem Denuncianten gebührenden Antheil ausgedehnt werden, sondern verbleibet demselben, wie auch im Herzogthum Oldenburg üblich ist, wenn die Strafe ganz erlassen wird, stets die Hälfte des ihm begleichenden Antheils, als Belohnung.

10.

Die Dauer der gegenwärtigen Convention wird vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1839. festgesetzt. Erfolgt vor dem 1. Januar 1839. von der einen oder der anderen Seite, keine Aufkündigung, so soll dieselbe als auf fernere vier Jahre und so fort von vier zu vier Jahren verlängert, angesehen werden.

Sollten indessen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Sich veranlaßt finden, während der Dauer dieser Convention, wegen Anschlusses des Herzogthums Oldenburg an das Steuer-System eines anderen deutschen Bundes-Staates, einen Staatsvertrag abzu-

schließen oder das bisher im Herzogthum bestehende indirecte Steuer-System im Wesentlichen Veränderungen erleiden: so behalten Höchstdieselben Sich vor, diesen Vertrag zu jeder Zeit aufzukündigen, welchen Falls Sechs Monate nach erfolgter Aufkündigung derselbe erloschen seyn soll.

Urkundlich der eigenhändigen Unterschriften und der beygedruckten Siegel der beyderseitigen Bevollmächtigten.

So geschehen Oldenburg, den 20. Junius 1834.

(L. S.) Georg Melchior Bernhard Fürgens.

(L. S.) Adolph Ernst Erich Schaumburg.

Vorstehende in Unserm Auftrage mit dem Bevollmächtigten des Herrn Reichgrafen Bentinck geschlossene und von Diesem unterm 21. Jun. 1834. genehmigte Vereinbarung wird hiemittelst ratificirt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. Junius 1834.

(L. S.) Unterz. August.

Unterz. v. Brandenstein.

Unterz. Penk.

32) Cammer = Bekanntmachung vom  
12. Jul., publ. den 19. Jul. 1834.

Betr. Anwen-  
dung einer Straf-  
Ermäßigung auf  
Zoll- u. Accise-  
Contraventions-  
fälle.

In Gemäßheit einer Höchsten Verfügung  
Se. Königl. Hoh. des Großherzogs vom 2.  
Jul. d. J. wird hiedurch, als eine den §. 13.  
der Zollverordnung vom 27. Febr. 1815. ab-  
ändernde gesetzliche Bestimmung, bekannt ge-  
macht, daß das Maasß der in diesem §. ange-  
drohten Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis  
zu zwey Jahre, im geringsten Grade auf drey  
Tage herabgesetzt werde und diese Ermäßigung  
auch in anhängigen noch zur Zeit nicht rechts-  
kräftig entschiedenen Zoll- und Accise- Contra-  
ventions- Sachen in Anwendung gebracht wer-  
den könne.

33) Bekanntmachung des Staats-  
und Cabinets- Ministerium vom 16.  
Jul., publ. den 26. Jul. 1834.

Betr. das mit  
dem Grafen Ven-  
tineck abgeschlos-  
sene Berliner Ab-  
kommen vom 8.  
Jun. 1825. und  
einer weiteren  
Vereinbarung  
deshalb v. 28.  
Febr. 1834.

Da in Beziehung auf das über die Ver-  
hältnisse der Herrschaft Kniphausen mit dem  
Reichsgrafen von Ventineck abgeschlossene Ber-  
liner Abkommen, vom 8. Jun. 1825., zur Be-  
seitigung einiger Differenzen und Irrungen mit  
dem Reichsgrafen von Ventineck am 28. Febr.  
d. J., eine weitere Vereinbarung getroffen ist,  
worin sich über das Verfahren bey entstehens-  
den Streitigkeiten einige Bestimmungen befinden,

die zur öffentlichen Kunde zu bringen sind; so wird auf Befehl Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs durch das Staats- und Cabinets-Ministerium nachfolgender Auszug aus gedachter Vereinbarung hiermit bekannt gemacht.

—  
**E x t r a c t**

aus der, zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen und dem Gräflich Bentinck'schen Bevollmächtigten, unterm 28. Febr. 1834. abgeschlossenen Convention.

.....  
III. Rückfichtlich des Verfahrens bey in Beziehung auf die Herrschaft Kniphäusen entstehenden Streitigkeiten.

.....  
2) Um ein zweckmäßiges Verfahren, rückfichtlich derjenigen Streitigkeiten herbeizuführen, welche entweder in Sachen Kniphäusischer Unterthanen unter sich oder gegen den Herrn Grafen Bentinck, zwischen dem Herrn Grafen und Gliedern Seiner Familie oder in Sachen zwischem Großherzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen Bentinck nach Maßgabe der Art. VI. und VII. des Berliner Abkommens, an das Großherzogliche Oberappellationsgericht, als

Surrogat der ehemaligen Reichsgerichte, oder als scheidrichterliche Behörde, gelangen können, sollen folgende Bestimmungen eintreten:

A. in Sachen, welche an das Großherzogliche Oberappellationsgericht in zweyter oder dritter Instanz gebracht werden (Berliner Abkommen Art. VI. a. b. u. c.) sind gegen die richterlichen Verfügungen desselben überall keine Rechtsmittel zulässig.

B. in Sachen, welche nach dem Berliner Abkommen Art. VI. d. e. f. und g. an das Großherzogliche Oberappellationsgericht, als Surrogat der ehemaligen Reichsgerichte, oder nach Art. VII. als scheidrichterliche Behörde, in erster Instanz gelangen, ist das Rechtsmittel mit der Revision unter folgenden Bestimmungen zulässig:

a) nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen, an welche in dem Oldenburgischen Proceß-Reglement die Appellation an das Oberappellationsgericht gebunden ist, worüber in concreto das Letztere rechtskräftig selbst (ohne Actenversendung) entscheidet, namentlich auch über provisorische Vollstreckbarkeit oder Provisional-Verfügung (§. 25. des Proceß-Reglements). — Gegen ein auf eingebrachte *exceptio sub et obreptionis* bestätigtes *mandatum sine*

clausula hat ein Rechtsmittel in keinem Falle Suspensiv-Effect.

b) zur Rechtfertigung des für zulässig erkannten Rechtsmittels wird eine Frist von 8 Wochen a dato insinuationis dieses Decrets, sub poena desertionis, bestimmt, die Rechtfertigungsschrift, mit gleicher präclusivischer Frist, zur Gegen-Deduction mitgetheilt und darauf die Sache in der Regel für beschlossen angenommen.

c) Dem Revidenten steht frey, in der Rechtfertigungsschrift, auf Verschickung der Acten zum Spruch an eine Deutsche Juristen-Facultät, anzutragen und deren drey zu nennen, unter welchen der Revide eine auswählt. Thut der Revident dieses nicht; so steht dem Revisen dieselbe Befugniß in der Gegen-Deduction zu. Erfolgt der Antrag von keiner Seite, so erkennt das Oberappellationsgericht selbst, und zwar in so fern es in erster Instanz selbst gesprochen haben sollte, murato referente.

d) Soweit dies Revisions-Erkenntniß bestätigend ausfällt, tritt es unmittelbar in Rechtskraft, so weit abändernd, stehet der Parthey, zu deren Nachtheil es abgeändert ist, in Voraussetzung der Zulässigkeit der Rechtsmittel (a.) ein Super-Revisions-

II.

III.



Rechtsmittel zu, in Ansehung dessen eben so wie bei der Revision verfahren wird. Bey dem hierauf erfolgenden Urtheile, es falle aus wie es wolle, hat es sein Bewenden.

IV. Diese Bestimmungen sollen auch schon auf die beym Großherzoglichen Oberappellationsgerichte gegenwärtig anhängigen Rechtsfachen anwendbar seyn . . . . .

34) Bekanntmachung des Consistoriums vom 30. Juli, publ. den 27. August 1834.

Betr. die Beachtung von etwaigen Egehindernissen vor der Vollziehung von Verlobungen, Proclamationen u. Copulationen.

Durch mehrere vorgekommene Fälle, in denen Prediger ein Brautpaar verlobt, oder copulirt haben, ohne die in weltlicher (polizeilicher oder militairischer) Beziehung der Abschließung der Ehe entgegenstehenden Hindernisse zu berücksichtigen, findet sich das Consistorium veranlaßt, zur Nachachtung für die sämmtlichen protestantischen Prediger des Herzogthums Oldenburg, einschließlicly der Erbherrschaft Seever, hiermit bekannt zu machen:

1) hinsichtlich der Ausländer bleibt es bei den Vorschriften des Consistorial-Circulars vom 18. Janr. 1826.: daß kein Prediger einen Ausländer verloben, proclamiren oder copuliren darf, welcher nicht durch ein Attest des

Amts, zu dessen Bezirke das Kirchspiel des fungirenden Predigers gehört, bescheinigt: daß in polizeilicher Hinsicht der beabsichtigten Ehe nichts entgegenstehe;

- 2) bey der Verlobung, Proclamation und Copulation von Inländern ist die Beybringung eines Amtsattestes: — daß der Abschließung der Ehe in weltlicher Hinsicht nichts entgegenstehe — nicht erforderlich, vielmehr bleibt es den Predigern überlassen, sich davon auch auf andere Weise zu überzeugen. Glaubte aber der Prediger eine genügende Gewißheit über die Zulässigkeit der Ehe in jener Beziehung sich sonst nicht verschaffen zu können, so ist derselbe berechtigt, die Beybringung einer Bescheinigung desjenigen Amts, unter welchem der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, dahin zu verlangen: daß der beabsichtigten Ehe in weltlicher Beziehung kein Hinderniß entgegenstehe.

- 35) Cammer = Bekanntmachung vom 20. Aug., publ. den 27. Aug. 1834.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der <sup>Betr. die Zoll-</sup> §. §. 5. und 8. der Cammerbekanntmachung <sup>stätte am Diep-</sup> vom 16. August v. J. betr. die Einführung <sup>holzer Damm.</sup> von Controllemaafregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise, wird hiedurch zur

Öffentlichen Kunde gebracht, daß die bisherige Neben Zollstätte am Diepholzer Damm, an der Daba, zu einer Hauptzollstätte erhoben ist, und daher sowohl die Ein- und Ausfuhr von Transitgütern als auch accisbarer Waaren über dieselbe bis weiter Statt finden kann.

36) Regierungs = Bekanntmachung vom 12. Sept., publ. den 20. Sept. 1834.

Betr. die Gebühren für Operationen von Zahnärzten und Leichdorn Operateurs.

Da Klagen vorgekommen, daß Zahnärzte und Leichdorn-Operateure nicht immer die, in der unterm 14. April und 1. May 1830. emanirten Taxe, auch für dergleichen Operationen, bestimmten Sätze beachten, sondern solche überschreiten und übermäßige Forderungen machen und bezahlt erhalten sollen: so werden dieselben auf die gesetzlichen Tax-Bestimmungen hiemitst verwiesen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche Gebühren über die Taxe gefordert zu haben überführt werden sollten, zu gewärtigen haben, daß die ihnen zur Ausübung ihrer Kunstfertigkeit ertheilten Concessionen sofort werden eingezogen werden.

37) Regierungs = Bekanntmachung vom 19. Sept., publ. den 24. Sept. 1834.

Betr. Erstreckung der Frist wegen Gewinnung des Bürgerrechts.

Mit höchster Genehmigung Sr. Königl.

Hoh. des Großherzogs wird, auf den Antrag des Magistrats und des Stadtraths der Stadt Oldenburg, die im Art. 36. der Stadtordnung bestimmte Frist, innerhalb welcher denjenigen Personen, welche zur Zeit der Einführung dieser Stadtordnung bürgerliche Nahrung im Sinne des Artikel 34. derselben treiben und deshalb das Bürgerrecht zu gewinnen schuldig sind, dieses, auf ihre desfällige Nachsuchung, unentgeltlich ertheilt werden soll, hiemittelt bis zum 1. Januar 1835. erstreckt.

38) Bekanntmachung des Consistoriums vom 24. Septbr., publ. den 1. October 1834.

Diejenigen Personen, welche, wegen einer Betr. Bewilligung von Prämie für Industrieschulen. von ihnen gehaltenen Industrieschule, um Bewilligung einer Prämie künftig nachsuchen, haben ihren, im Februar jeden Jahres einzureichenden, Gesuchen eine, in der Regel von dem Prediger ihrer Gemeinde auszustellende, Bescheinigung anzulegen: wie viele Kinder in dem verflossenen Jahre ihre Industrieschule besucht haben; wie viele Armenkinder darunter waren; für welche keine, eventualiter welche Vergütung bezahlt worden; wie viele Stunden in der Woche gegeben sind; ob die Schule das ganze Jahr hindurch, namentlich ob sie im Winter gehalten ist; in welchen Arbeiten

und ob der Unterricht mit Erfolg ertheilt worden; widrigenfalls es die Supplicanten sich selbst bezumessen haben, wenn ihr Gesuch bey der jährlichen Distribution der Revenüen des neuen Landschulfundus nicht berücksichtigt wird. Solches wird zur Nachachtung hiemitteltst bekannt gemacht.

39) Cammer = Bekanntmachung vom 20. Sept., publ. den 1. Oct. 1834.

Betr. wegen Erhebung creditirter Accise.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß die im §. 7. der Cammerbekanntmachung vom 16. August v. J. enthaltene Bestimmung, wegen Erhebung der creditirten Accise durch die Amtseinnehmer dahin abgeändert werde, daß die creditirte Accise künftig jedes mal an den Zolleinnehmer derjenigen Zollstätte, über welche die Einfuhr der Waare geschehen und bey welcher der Credit bewilligt ist, entrichtet werden solle.

40) Regierungs = Bekanntmachung vom 27. September, publ. den 8. October 1834.

Betr. ein dem Chemiker Schwarz ertheiltes Patent.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog unter dem 9. Sept. d. J. gnädigst geruht haben, dem Chemiker Jacob Heinrich

Schwarz, aus Ulsfeld, gegenwärtig zu Fulda, auf fünf Jahre ein Patent auf sein eigenthümliches Einmaischungs- und Gährungs-Verfahren für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Tever zu ertheilen, so wird solches zur Kenntniß des Publicums und der beykommenden Behörden hiedurch bekannt gemacht.

41) Regierungs = Bekanntmachung vom 11. Oct., publ. den 18. Oct. 1834.

Da Se. Königl. Hoh. der Großherzog, <sup>Betr. Verbot des Studirens in</sup> sich bewogen gefunden haben, das Studiren <sup>Bern u. Zürich.</sup> hiesiger Unterthanen auf den Universitäten Zürich und Bern in der Schweiz vorerst zu untersagen, so wird solches auf Höchsten Befehl hiedurch bekannt gemacht.

42) Bekanntmachung des Consistoriums vom 15. Oct., publ. den 22. Oct. 1834.

Wiederholt bemerkte Mißverständnisse der <sup>Betr. Schulbesuch und Schul-</sup> Consistorialbekanntmachung vom 31. Dec. 1833., <sup>versäumnis, und</sup> betreffend die gegen Eltern und Erzieher, <sup>die darüber am</sup> welche schulpflichtige Kinder nicht zum ordentlichen <sup>31. Dec. 1833.</sup> Schulbesuch anhalten, zu verhängenden <sup>erlassenen Consi-</sup> Stra- <sup>storial-Bekannt-</sup> machung-  
fen, veranlassen das Consistorium, allen dabey <sup>machung.</sup>  
Betheiligten bemerklich zu machen, daß durch

II.

III.

jene Bekanntmachung gar keine Veränderung in Ansehung der schon längst gesetzlich angeordneten Verpflichtung aller schulpflichtigen Kinder zum regelmäßigen Schulbesuche eingeführt ist; nur die Strafen gegen Eltern und Erzieher, welche in dieser Hinsicht ihre Pflichten nicht erfüllen, sind geschärft, weil die früheren Strafbestimmungen unzureichend befunden waren.

Die bisher bestandenen, den Schulbesuch betreffenden, entweder gesetzlichen oder herkömmlichen, Bestimmungen sind daher fortwährend gültig, und haben die Schulbeamte solche bey Entscheidung über die Zulänglichkeit der zur Entschuldigung von Schulversäumnissen vorgebrachten Gründe, so wie die Prediger bey Bewilligung theilweiser Befreyung vom Schulbesuche für mehr als zehnjährige Kinder unvermögender Eltern während des Sommers, auch künftig zu befolgen.

43) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 16. Nov., publ. den 22. Nov.  
1834.

Betr. das Heiraths-Verbot gegen Handwerks-  
gesellen.

Da Fälle vorgekommen sind, daß Handwerks-  
gesellen, denen nach §. 65. der Hand-  
werks-Verordnung in der Regel nicht gestattet  
ist, sich zu verheirathen, zur Umgehung dieses  
Verbots die Erklärung abgegeben haben, daß

sie ihr Handwerk niederlegen und anderweitig sich und ihre Familie ernähren wollen, daraus aber für die Communen, in denen sie sich niederlassen, wegen leicht zu befürchtender Verarmung, Unzuträglichkeiten entstehen können, so wird mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung annoch bestimmt:

daß ein Gesell (mit Ausnahme der Maurer- und Zimmer-Gesellen, so wie der denselben gleich zu achtenden Steinhauergesellen), welcher sein Handwerk aufgegeben hat und sich alsdann verheirathen will, zuvor dasjenige nachzuweisen hat, was der Art. 12. der Gemeinde-Ordnung sub 2) von einem Landesunterthan verlangt, welcher von einem Kirchspiele in das andere ziehen will, nämlich den Besitz der Mittel, um auch ohne Betreibung seines Gewerbes, auf welches er dann durch seine Heirath ein für alle Mal verzichtet hat, für sich und die Seinigen auf die Dauer den nöthigen Unterhalt zu finden, wahrscheinlich zu machen.

Die Aemter und Stadtmagistrate haben hiernach in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

II.

III.





44) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 16. Nov., publ. den 22. Nov.  
1834.

Betr. §. 15. der  
Handwerks-Ver-  
ordnung.

Da die in Gemäßheit des §. 15. der Handwerks-Verordnung von der Obrigkeit zu dictirende Strafe gegen Unbefugte, welche für die erste Contravention in Verkauf der Handwerksgeräthe, und für den Wiederholungsfall, in polizeylichen Strafen bestehen soll, die Uebertreter sehr ungleich trifft, je nachdem sie einem Gewerbe angehören, welches viele und kostbare, oder geringe und wohlfeile Handwerksgeräthe erfordert, und da bey Ersteren die Strafe für die erste Contravention oft ungleich höher ist, als für die Folgenden, so wird hiedurch mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung jener §. 15. der Handwerks-Verordnung dahin abgeändert,

daß nach dem Ermessen der Obrigkeit im ersten Contraventionsfalle alternativ Confiscation des Handwerksgeräths oder Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt, im Wiederholungs-falle aber die Confiscation des Handwerksgeräths mit der zu erkennenden und dann den Umständen nach bis auf 20 bis 25 Thlr. zu erhöhenden polizeylichen Strafe verbunden werden kann.

Die Aemter und Stadtmagistrate haben hienach in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

45) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 24. Nov., publ. den 3. December 1834.

Da seither die Vorschriften der §. §. 7. <sup>Betr. Reclamationen wegen Wehrpflichtigkeit.</sup> und 13. des Recrutirungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Seever vom 1. Febr. 1831. häufig unberücksichtigt geblieben sind, so macht das Militair-Collegium darauf aufmerksam, daß nach jenen gesetzlichen Vorschriften

- 1) jeder Wehrpflichtige, welcher aus irgend einem Grunde auf Befreyung vom Militairdienste, oder auf Versetzung zur Reserve Anspruch machen zu können glaubt, seine desfallige Reclamation innerhalb der nach beendigter Loosung zu dem Ende vom Amte zu bestimmenden vierzehntägigen Frist daselbst einzureichen oder zu Protocol zu geben hat.
- 2) Hat der Wehrpflichtige diese Frist versäumt, so wird er mit Reclamation in der Folge weder bey dem Amte, noch bey dem Militair-Collegium, noch bey dem Großherzoglichen Cabinet zugelassen; es wäre denn,

II.

III.

daß die Reclamationsgründe erst später entstanden wären, welches aber sofort bewiesen werden muß.

3) Willt sich ein Wehrpflichtiger bey der von der Recrutirungscommission über seine beyhm Amte angebrachte Reclamation abgegebenen Entscheidung nicht beruhigen, so steht ihm zwar der Recurs an das Militair-Collegium frey, es muß solcher aber innerhalb einer dreywöchentlichen (vom Tage der Entscheidung der Recrutirungscommission anfangenden) peremptorischen Frist schriftlich beyhm Militair-Collegium eingeführt werden.

4) Ein Recurs an das Großherzogliche Cabinet findet nur Statt gegen die Entscheidungen des Militair-Collegiums, nicht unmittelbar gegen die der Recrutirungscommission.

Indem das Militair-Collegium an eine genaue Beobachtung dieser Vorschriften auf Höchsten Befehl Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs wiederholt erinnert, fügt es zugleich die Bemerkung hinzu, daß von diesen Vorschriften künftig unter keiner Bedingung abgegangen werden wird.

46) Landesherrliche Verordnung vom  
28. Novbr., publ. den 13. Decbr.  
1834.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Da Wir zur Beförderung eines freyeren <sup>Betr. die Erklärung des Hafens zu Brake zum Freihafen.</sup> Handels- und Schiffahrts-Verkehrs des Hafenplatzes Brake mit dem Auslande, Uns auf den Wunsch der dortigen Einwohner bewogen gefunden haben, den gedachten Hafenplatz von den mit der Erhebung des Zolls und der Accise nothwendig verbundenen Beschränkungen zu befreyen, so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Der Hafen zu Brake wird mit dem Bezirke, welcher in der von Unserer Cammer dieferhalb zu erlassenden Bekanntmachung näher bezeichnet werden wird, zu einem Freyhafen erklärt.

Es können alle Waaren auf der Weser in den Freyhafen sowohl frey eingeführt, als von dort auf der Weser frey ausgeführt, im Bezirke des Freyhafens gelöst, in Niederlagen gefollert und verkauft werden, ohne daß es dieferhalb einer Declaration bedarf, und ohne daß eine Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- oder

II.

III.

Consumtions-Abgabe von den Waaren zu entrichten ist. Aus- und Einladungen an der nördlichen Kaye des Hasenbassins dürfen jedoch, wenn diese gleich im Bezirke des Freyhafens sich befindet, nur nach vorgängiger Anzeige bey dem Stromrichter zu Brake geschehen.

Die Bewohner des Freyhafens Brake sind frey von Entrichtung der Accise.

§. 2.

Der Bezirk des Freyhafens wird in Ansehung der im §. 1. genannten indirecten Abgaben als Ausland angesehen und soll von der Landseite mit einer Zolllinie umgeben werden. Der Verkehr des Freyhafens mit dem Inlande soll jedoch, nach den, desfalls von Unserer Cammer zu erlassenden näheren Bestimmungen möglichst erleichtert werden.

§. 3.

Die Bewohner des Freyhafens Brake haben statt des Zolls und der Accise eine jährliche Aversional-Summe zu entrichten, deren Betrag und Vertheilung Unsere Cammer nach den von Uns bereits genehmigten Grundsätzen zu reguliren hat.

Urkundlich Unserer ꝛc.

47) Cammer = Bekanntmachung vom  
6. Dec., publ. den 13. Dec. 1834.

In Beziehung auf die unter dem 28. <sup>Betr. den Frey-</sup>  
Nov. d. J. erlassene Landesherrliche Verord- <sup>hafen Brake.</sup>  
nung, die Erhebung des Hafenplatzes Brake zu  
einem Freyhafen betreffend, werden mit Seiner  
Königlichen Hoheit des Großherzogs höchster  
Genehmigung folgende nähere Bestimmungen  
bekannt gemacht.

1.

Zum Bezirk des Freyhafens (§. 1.  
der Landesherrlichen Verordnung) gehört Alles,  
was innerhalb der nachstehenden, den Hafen-  
platz Brake mit einem Theil von Harrien ein-  
schließenden Begränzung belegen ist.

Die nördliche Gränze des Freyhafens = Be-  
zirkes nimmt ihren Anfang bey der Ausmün-  
dung des Braker Außen = Sieltiefes in die We-  
ser, und folgt in der Richtung nach Westen  
dem nördlichen Ufer dieses Tiefs und des Ha-  
fenbassins bis auf einen durch die südöstliche  
Spitze des südlich vom Hause des Seilers  
Hase zu Klippkanne belegenen Gartens bestimm-  
ten Punct, welcher mit einem Pfahl bezeichnet  
werden soll.

Hier verläßt die Gränze das nördliche  
Ufer des Hafenbassins, springt quer über den  
an der nördlichen Kaye des Hafens herführen-

II.

III.



den Weg, welcher im Bezirk des Freyhafens bleibt, und tritt an die südöstliche Spitze des eben gedachten Gartens, folgt in der Richtung nach Westen der südlichen Befriedigung dieses Gartens bis an den Deich und geht von da in gerader Richtung über den Deich und die Mühlenstraße bis zu dem kleinen Kayedeiche, welcher außerhalb des Freyhafens bleibt, bis zu dem Punkte, wo derselbe an das Braker Vinner-Sieltief tritt, und folgt von hier dem südlichen Ufer des Tiefs bis zur Einmündung der f. g. Könnel in dieses Tief.

Von hier sich nach Süden wendend, folgt die westliche Gränze des Freyhafens dem östlichen Ufer der Könnel bis an die Meyers Helmer. Die südliche von dem ebengedachten Punkte sich nach Osten wendend, folgt der Meyers Helmer bis an den Mittelweg und läuft von hier auf die südwestliche Ecke des dem Bauervogt T. H. Kimmme zu Harrien gehörigen Gartens, von wo sie in der Richtung nach Osten Harrien in der Art durchschneidet und an den Deich tritt, daß der Helgenplatz des L. Dehls im Bezirk des Freyhafens bleibt.

Die südliche Gränze von der Meyers Helmer bis an den Deich soll durch Pfähle bezeichnet werden.

2.

Zur Erleichterung des Verkehrs des Freyhafens mit dem Inlande (§. 2. der Landesherrlichen Verordnung) wird Folgendes bestimmt:

I. Frey von Erlegung des Zolls auf der Gränze des Freyhafens gegen das Inland sind sowohl bey der Ausfuhr nach dem Freyhafen, als bey der Einfuhr aus demselben:

- 1) Getreide- und Hülsenfrüchte, im Stroh,
- 2) Frische Gartenfrüchte, Kartoffeln und Kohl,

3) Gartensameren,

4) Feldkümmel,

5) Futterkräuter,

6) Bäume zum Verpflanzen,

7) Heu,

8) Dünger,

9) Stroh,

10) In so fern die auf einmal aus- oder einzuführende Quantität nicht über 12 Scheffel Oldenburger Maaß beträgt

a) Roggen,

b) Weizen,

c) Gerste,

d) Hafer,

e) Buchweizen,

f) Erbsen,

g) Bohnen,

h) Malz,

II.

III.



- 11) Dasjenige Getreide, welches aus dem Bezirke des Freyhafens oder durch denselben zur Klipfanner Mühle zum Vermahlen gebracht, oder als Mehl von dort in den Freyhafen ein oder durchgeführt wird,
- 12) Hopfen bey Quantitäten bis zu 100 Pfund Oldenburger Gewicht,
- 13) Milchälber,
- 14) Federvieh,
- 15) Eyer,
- 16) Milch,
- 17) Wildpret,
- 18) Frische nicht angeschlagene Butter in Quantitäten unter 25 Pfund Oldenburger Gewicht,
- 19) Speck und Schinken in Quantitäten unter 50 Pfund Oldenburger Gewicht,
- 20) Brod aller Art,
- 21) Busch,
- 22) Brennholz,
- 23) Torf,
- 24) Inländisches und das im Bezirk des Freyhafens gebraute Bier,
- 25) Meublen, welche zum eigenen Gebrauch von den in den Freyhafen Einziehenden ausgeführt, oder von dort Ausziehenden eingeführt werden.

26) Alle zollpflichtige Gegenstände, in so fern der davon zu entrichtende Zoll unter Einem Groten Gold beträgt.

27) Alle trockene Waare in Quantitäten bis zu Einem Pfund Oldenburger Gewicht, alle flüssige Waare in Quantitäten bis zu Einer Kanne, in sofern die Waare nicht auch der Accise unterworfen ist, in welchem letzteren Fall sowohl die Accise als auch der Zoll dafür entrichtet werden muß.

II. Frey von Erlegung des Zolls auf der Gränze des Freyhafens gegen das Inland sind bey der Ausfuhr nach dem Freyhafen:

- 1) Mauersteine,
- 2) Dachpfannen,
- 3) Muschelkalk,
- 4) Töpferwaare,
- 5) Mehl, Graupen, Grütze,
- 6) Amidam,
- 7) Essig,
- 8) Eichorien,
- 9) Schlachtvieh,
- 10) Sonnenbänder, Orhövde und Ruperstäbe.

Sind diese Gegenstände zu Wasser eingeführt, so wird der bey der Ausfuhr erweislich dafür entrichtete Gränzzoll bey der Einfuhr in



Braße von der dortigen Zollstelle erstattet und finden dabey die Vorschriften des §. 5. der Cammerbekanntmachung vom 10. April 1827. Anwendung.

III. Den im Bezirk des Freyhafens wohnenden Schiffszimmerleuten kann die zollfreye Ausfuhr des zu ihrem Betriebe erforderlichen Schiffsbauholzes, den dort wohnenden Gerbern die zollfreye Ausfuhr der zu ihrem Betriebe erforderlichen Eichenborke (Lohe) und der rohen Häute nach dem Freyhafen unter der Bedingung bis weiter von der Cammer gestattet werden, daß sie beym Amte eine allgemeine eidliche Versicherung dahin abgeben, daß die in den Freyhafen aus dem Inlande eingeführten Stoffe zu ihrem eigenen Betriebe verwandt und als Rohstoff weder verkauft noch ausgeführt werden sollen.

Sind diese Gegenstände zu Wasser ausgeführt, so findet dieselbe Bestimmung wie unter II. Anwendung.

IV. Den im Bezirke des Freyhafens wohnenden Kaufleuten kann, falls sie ihren Abnehmern im Inlande die Unbequemlichkeit einer in jedem einzelnen Fall zu entrichtenden Zoll- und Accisezahlung zu ersparen wünschen, ein Zoll- und Accisecredit bey

den an der Gränze des Freyhafens zu entrichtenden Zollstellen, bis zu einer von der Cammer zu bestimmenden Summe in der Art eröffnet werden, daß der Zoll und die Accise nicht jedesmal bey der Einfuhr aus dem Freyhafen von dem Käufer oder Waarenführer entrichtet, sondern der Betrag wöchentlich von dem im Freyhafen wohnenden Verkäufer eingezogen wird.

In diesem Fall ist die Waare mit einem vom Verkäufer unterzeichneten, auch den Namen des Käufers enthaltenden genauen Verzeichnisse zu versehen, welches als Declaration bey der Zollstelle abgegeben wird, worauf die Zollabfertigung erfolgt.

- V. In Ansehung derjenigen Waaren, welche zu Schiffe von einem Orte des hiesigen Landes über Brake nach einem andern des hiesigen Landes gebracht werden sollen, kommen die Vorschriften des §. 5. der Cammerbekanntmachung vom 10. April 1827. zur Anwendung.

Um jedoch den bezahlten Ausfuhrzoll bey der Wiedereinfuhr über Brake erstattet zu erhalten, muß eine etwaige dortige Aus- oder Umladung dem Steueraufseher angezeigt werden und solche unter dessen Aufsicht geschehen. Auch muß die Wiederein-

II.

III.

fuhr wenigstens innerhalb 8 Tagen nach  
Ankunft der Waare in Brake erfolgen.

3.

Die in Folge der Landesherrlichen Ver-  
ordnung vom 28. Nov. d. J. eintretende ver-  
änderte Einrichtung nimmt am 1. Jan. 1835.  
ihren Anfang und kommen von diesem Zeit-  
puncte an auch die vorstehenden Bestimmungen  
zur Anwendung.

Die an den Gränzen des Frenhafens zu  
errichtenden Zollstellen sollen demnächst beson-  
ders bekannt gemacht werden.

48) Bekanntmachung der Justiz=Canz-  
ley vom 9. Decemb., publ. den 13.  
Dec. 1834.

Betr. Gesuche  
um Volljährig-  
keits-Erklärung.

In Gemäßheit einer Aufgabe Sr. König-  
lichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch  
öffentlich bekannt gemacht, daß die obervor-  
mundschaftlichen Gerichte angewiesen sind, auf  
Gesuche um Volljährigkeits-Erklärung untersu-  
chend einzutreten und solche mit ihrem Gutach-  
ten an die Justiz=Canzley einzusenden; daher  
solche Gesuche zwar an den Landesherrn zu  
richten, aber bey den obervormundtschaftlichen  
Gerichten durch Anwälde einzureichen sind.

49) Bekanntmachung der Justiz=Canzlei vom 23. Dec., publ. den 27. Dec. 1834.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Se. Königl. Hoh. der Großherzog geruhet haben, die Gebühren und Procente der Auktionsverwalter in den Kreisen Oldenburg und Tever neu an-  
gestellten, mit dem 1. Januar 1835. eintretenden, Auktionsverwalter folgendermaßen festzusetzen:

Betr. die Gebühren und Procente der Auktionsverwalter in den Kreisen Oldenburg u. Tever.

Die Diäten und Gebühren pro actu bleiben unverändert, wie solche im §. 113. der Vergantungs=Ordnung sub A. B. und C. bestimmt sind.

Auch die Bestimmungen in Ansehung der Procente sub E. und in Betreff der Heuer=gelder sub D. d. im §. 113. der Vergantungs=Ordnung erleiden keine Veränderung.

Die Vergütung für eine besondere Fuhre, wenn solche dem Auktionsverwalter nach §. 90. der Vergantungs=Ordnung begleicht, ist auf zwey Drittel der Extrapost=Daxe, inclusive eines bedeckten Wagens, und des Wagenmeister= Geldes bestimmt.

Bei Verkäufen erhält der Auktionsverwalter an Procenten:

- 1) bey Immobilienverkäufen ein Procent;

2) bey Mobilienverkäufen

- a) im Fall der Zahlungstermin nicht über sechs Wochen hinausgesetzt wird, zwey Procent;
- b) bey längerer, aber nicht zwölf Wochen übersteigender, Zahlungsfrist nicht über vier Procent;
- c) bey Zahlungsfristen von mehr als zwölf bis achtzehn Wochen fünf Procent;
- d) bey Zahlungsfristen über achtzehn Wochen bleibt die Bestimmung der Procente der Vereinbarung der Contrahenten überlassen.

Wenn indeß der Verkäufer, wie jedem frey steht, den Auktionsverwalter von der Haftung für die Gefahr des Kauffchillings entbindet, so erhält derselbe für die Hebung und Bentreibung des Kauffchillings bey Mobilienverkäufen nur anderthalb Procent; bey Immobilienverkäufen bleibt es bey einem Procent bis zu der Summe von 3000  $\mathfrak{R}$ , von dem diese Summe übersteigenden Theile des Kauffchillings wird aber nur ein Drittel Procent an den Auktionsverwalter entrichtet.

---